

Weiterentwicklung der Bio- diversitätsbeiträge in der AP22+

Studie zu erwarteter ökologischer Wirkung und Beratungs-
bedarf



agridea

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Impressum

Herausgeberin	AGRIDEA Eschikon 28 • CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 • F +41 (0)52 354 97 97 kontakt@agridea.ch • www.agridea.ch
Autorin	Corinne Zurbrügg, AGRIDEA
Mitarbeit	Barbara Weiss, AGRIDEA, Isabelle Kalbermatten, BLW
Fachliche Begleitung	Judith Ladner Callipari, Susanne Menzel, BLW
Redaktion	Corinne Zurbrügg, AGRIDEA
Titelbild	Corinne Zurbrügg, AGRIDEA
Gestaltung	Corinne Zurbrügg, AGRIDEA
Druck	AGRIDEA
Art.-Nr.	1515
	© AGRIDEA, November 2020

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist es verboten,
diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu
vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

Zusammenfassung

Mit der AP22+ soll die Biodiversitätsförderung punktuell vereinfacht und die Wirkung der Beiträge durch eine stärkere Zielausrichtung erhöht werden. Anpassungen bei den Biodiversitätsbeiträgen sind sowohl bei den Grundanforderungen (ohne Beiträge), den BFF-Typen (Anzahl, Art) sowie den Auflagen innerhalb der BFF-Typen vorgesehen. Zusätzlich sollen neu auch Beiträge für besondere Leistungen geschaffen werden, welche verstärkte Anreize in Richtung Wirkungsverbesserung geben sollen. Angedacht sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie z.B. ein Betriebsbeitrag für einen hohen Anteil an wertvollen BFF (QII und Acker BFF) und einen Beitrag bei Inanspruchnahme einer Biodiversitätsberatung.

Ziel dieser Studie war zu evaluieren, ob die neu angedachten Massnahmen und die Beiträge für besondere Leistungen und der Beitrag an die Beratung zu einer ökologischen Wirkungsverbesserung oder eher zu Mitnahmeeffekten führen. Des Weiteren interessierte das bestehende Beratungsangebot (u.a. Auslastung, Nachfrage, Angebot, Kosten und Kostenträger) und welche Beratung für die weiterentwickelten Biodiversitätsbeiträge nötig und zielführend ist. Die Resultate dieser Studie basieren auf einer Pilotstudie mit zehn Landwirtschaftsbetrieben aus den Kantonen AG, FR und GR und einer online Umfrage bei 110 Beratungsinstitutionen. Basierend auf den Ergebnissen wurden Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge einschliesslich der Förderung der Beratung von Seiten Bund ausgearbeitet.

Die meisten der neu angedachten Massnahmen wurden von den in der Pilotstudie befragten Fachpersonen Ökologie als ökologisch wertvoll eingestuft, insbesondere der geforderte Anteil von 3.5% BFF auf Ackerfläche. Bei den Zusatzbeiträgen erhielten der Beitrag für einen hohen Anteil an BFF mit Qualität und der Beitrag an eine Beratung den höchsten Zuspruch. Der Beitrag für die Vielfalt von BFF sei einfach zu erreichen und eher auf Landschaftsebene relevant, der Beitrag für einen hohen Anteil an QII+ Flächen würde eher Betriebe mit bereits hohem Potenzial bevorzugen. Damit der Beitrag an eine Beratung eine Wirkung entfalten kann, brauche es kompetente Beratungskräfte mit agronomischen und ökologischen Kenntnissen.

Die Betriebe blieben bei der Erarbeitung ihres Vorschlags in den meisten Fällen bei den altbewährten Massnahmen. Neue Flächen kamen hauptsächlich bei den BFF im Acker hinzu, da hier neu eine klare Flächenvorgabe besteht. Gewählt wurden allerdings hauptsächlich die weiten Reihen im Getreide und weniger die Blühelemente Acker. Die Beratung vermochte in vielen Fällen die Betriebsleitenden zur Anlage der ökologisch wertvolleren Blühelemente zu motivieren. Mit der Beratung wurden ebenfalls noch mehr Kleinstrukturen angelegt und vermehrt QI Wiesen in QII aufgewertet. Mit Beratung war es zudem auch für fast alle Betriebe möglich, die 3.5% BFF im Acker zu erreichen. Hingegen erreichten vier Betriebe auch mit Beratung nicht 10% wertvolle BFF, welche es im Talgebiet für den Beitrag für einen hohen Anteil an wertvollen BFF bräuchte. Da dieser Anteil für eine wirkungsvolle Biodiversitätsförderung auf Regionsebene zentral ist, sollten diesbezüglich weitere Anreize gesetzt werden. Bei den BFF im Acker schlagen wir vor, die Weiten Reihen im Getreide auf einen maximalen Anteil von 50% der Acker BFF zu beschränken. Zusätzlich schlagen wir vor, Beiträge für einen hohen Anteil an Acker BFF (>5%) in Erwägung zu ziehen.

Die Fachpersonen Ökologie stellten sowohl bei den Vorschlägen mit und ohne Beratung eine ökologische Verbesserung gegenüber dem Ist- Zustand fest, beurteilten die ökologische Wirkung aber als eher gering. Dies rührt daher, dass diese Fachpersonen die Wirkung aus einer stark regionalen Perspektive einschätzten und demzufolge die vorgesehene gesetzestechnische Trennung der Vernetzungs- von den Qualitätsbeiträgen kritisch beurteilen.¹ Dies verdeutlicht, dass für eine wirkungsvolle Biodiversitätsförderung neben der Betriebsebene auch die Qualität, Lage und Vernetzung auf Landschaftsebene eine wichtige Rolle spielt und dass somit gut umgesetzte Vernetzungsprojekte (später RLS) eine tragende Rolle spielen müssen.

Kantonal gibt es grosse Unterschiede in der Organisation und der Finanzierung der Beratung. Die meisten Organisationen besitzen noch freie Kapazitäten, was auf eine geringe Nachfrage seitens Betriebsleitende schliessen lässt. Am häufigsten werden die obligatorischen Vernetzungsberatungen nachgefragt, gefolgt von Beratungen zur Erfüllung und Optimierung der ÖLN Anforderungen BFF. Die Beratungen finden hauptsächlich telefonisch statt, gefolgt von einzelbetrieblichen Beratungen im Feld. Die Wirkung der Beratung ist unbestritten, bräuchten doch nach Einschätzung der befragten Akteure nur wenige Bewirtschaftende die Voraussetzungen für eine verstärkte Ausrichtung der BFF auf mehr Qualität mit. Weiterbildungsbedarf besteht allerdings auch auf Seiten der Beratungskräfte und dies je nach Hintergrund eher im ökologischen oder im agronomischen Bereich. Mit einem Beitrag an die Beratung kann ev. die Motivation der Bewirtschaftenden, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, ge-

¹ Die Beurteilung der gesetzestechnischen Trennung war weder aus Sicht Auftraggeber noch aus Sicht Auftragnehmerin Teil des Auftrags. Dennoch bezogen die Fachpersonen Ökologie diesen Teil der vorgesehenen Änderungen im Bereich Biodiversitätsbeiträge in ihre Beurteilung mit ein. Es ist somit ein Artefakt der Studie, der daraus resultiert, dass es aus einer Aussensicht auf die Biodiversitätsförderung sehr schwierig ist, Massnahmenänderungen bei den Qualitätsbeiträgen (= zukünftige Biodiversitätsbeiträge) unabhängig von anderen Änderungen bei der Biodiversitätsförderung zu beurteilen.

steigert werden. Da momentan die Bewirtschaftenden für eine Beratung unterschiedlich viel bezahlen, muss sichergestellt werden, dass durch eine Mitfinanzierung der Beratung durch den Bund keine Ungleichbehandlungen entstehen.

Um eine Mindestqualität der Beratung zu garantieren, schlagen wir vor, die Beiträge nur bei Beratungen durch zertifizierte Beratungspersonen auszus zahlen. Die höchste ökologische Wirkung wird wahrscheinlich bei einer gesamtbetrieblichen Einzelberatung erreicht, bei der ebenfalls auf die Ziele der Vernetzungsprojekte eingegangen wird. Deshalb sollen die Beiträge auch für eine Vernetzungsberatung (später BSL-Beratung)- vorausgesetzt sie erfolgt einzelbetrieblich- eingelöst werden können. Zur Befähigung der Beratungspersonen müssen seitens Kantonen oder anderen in der Beratung tätigen Organisationen Ausbildungsgänge konzipiert werden.

Stichwortverzeichnis

AP	Agrarpolitik
BDB	Biodiversitätsbeiträge
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BSL	Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft
BFF	Biodiversitätsförderfläche
BZ	Bergzone
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung
FibL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LW	Landwirtschaft
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
NatSch	Naturschutz
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
QI, QII	DZV-Qualität I, II
QII+	≥10 Zeigerarten gemäss Weisung kommen auf der Fläche vor
RLS	Regionale Landwirtschaftliche Strategie
UZL	Umweltziele Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Auftrag.....	6
2.1	Teilauftrag 1: Wahl der BFF resp. Massnahmen im weiterentwickelten System QI/QII	6
2.2	Teilauftrag 2: Heutige Beratungslandschaft und Abschätzung des zukünftigen Beratungsbedarfs	6
3	Methodisches Vorgehen	7
3.1	Wahl der Massnahmen:	7
3.1.1	Auswahl der Kantone, Beratungspersonen und Betriebe	8
3.1.2	Vorgehen auf den Betrieben	8
3.1.3	Beurteilung der Vorschläge durch Fachpersonen Ökologie und Kantonsvertretende.....	9
3.2	Online Befragung zum Beratungsangebot	9
4	Ergebnisse der beiden Teilprojekte	10
4.1	Ökologische Wirkungsverbesserung im weiterentwickelten System QI/QII	10
4.1.1	Massnahmenauswahl Betriebsleitende ohne und mit Beratung	10
4.1.2	Beurteilung der Massnahmenauswahl durch Fachpersonen Ökologie und drei Kantonsvertretende	14
4.2	Ökologische Wirkung, Stärken und Schwächen der Massnahmen im weiterentwickelten System QI/QII	16
4.2.1	Sicht der Fachpersonen Ökologie	16
4.2.2	Sicht der drei Beraterinnen	18
4.2.3	Beurteilung durch zehn Landwirte	18
4.2.4	Offene Fragen für die Umsetzung.....	18
4.2.5	Verbesserungsvorschläge der verschiedenen Akteure	18
4.3	Beratungslandschaft heute.....	19
4.4	Zukünftiger Beratungsbedarf.....	23
4.5	Finanzierungsmodelle für die Biodiversitätsberatung	25
5	Diskussion und Schlussfolgerungen.....	27
5.1	Diskussion Massnahmen und deren Wirkung.....	27
5.2	Diskussion Beratung	30
5.2.1	Beratungswirkung	30
5.2.2	Nachfrage durch Bewirtschaftende.....	30
5.2.3	Heutiges Beratungsangebot und Weiterentwicklung	31
5.2.4	Finanzierung der Beratung.....	32
6	Lösungsansätze bzw. zukünftig anzugehende Themen	32
6.1	Massnahmen.....	32
6.2	Beiträge für Biodiversitätsberatung	33
6.3	Zukünftig anzugehende Themen	33
7	Dank.....	34
8	Literatur	34
9	Anhang	35

1 Ausgangslage

Mit der Agrarpolitik ab 2022 sollen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt so angepasst werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen kann. Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen soll u. a. die Biodiversitätsförderung punktuell vereinfacht und wirkungsvoller gestaltet werden. Die Wirkung der Biodiversitätsfördermassnahmen soll mit einer stärkeren Zielausrichtung erhöht werden. Gemäss den aktuellen Absichten des BLW nach Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ sowie der Resultate der Arbeitsgruppe Biodiversität in der AP22+ sind Anpassungen bei den Biodiversitätsbeiträgen sowohl bei den Grundanforderungen (ohne Beiträge), den BFF-Typen (Anzahl, Art) sowie den Auflagen innerhalb der BFF-Typen vorgesehen. Zusätzlich sollen neu auch Beiträge für besondere Leistungen geschaffen werden, welche verstärkte Anreize in Richtung Wirkungsverbesserung geben sollen. Angedacht sind z.B. ein Betriebsbeitrag für einen hohen Anteil an wertvollen BFF (QII und Acker BFF) und einen Beitrag bei Inanspruchnahme einer Biodiversitätsberatung. Die Studie basiert auf dem Stand der Massnahmen und Beiträgen für besondere Leistungen vom Herbst 2019 und waren so provisorischer Natur.

2 Auftrag

Gegenstand des Auftrags war die Wahl der BFF resp. Massnahmen sowie der Beratungsbedarf im weiterentwickelten System QI/QII. Der Auftrag wurde in zwei Teilprojekten behandelt, welche stark voneinander abhängig sind.

2.1 Teilauftrag 1: Wahl der BFF resp. Massnahmen im weiterentwickelten System QI/QII

Das weiterentwickelte System QI/QII soll auf zehn Betrieben getestet werden. In diesem Teil interessiert, ob die aktuell diskutierten neuen Möglichkeiten und Anpassungen zur Biodiversitätsförderung im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge zu einer ökologischen Wirkungsverbesserung insbesondere im Ackerbau und zu einer grösseren Wahlmöglichkeit für Betriebsleitende führen. Ebenfalls von Interesse ist, ob die vorgeschlagenen Vereinfachungen (z.B. Zusammenfassung aller Acker BFF zum BFF Typ „Blühelement Acker“) von den Betriebsleitenden als Vereinfachung wahrgenommen werden und ob Zahlungen für besondere Leistungen (Mindestanteil wertvolle BFF, Vielfalt von BFF-Typen, Hoher Anteil BFF QII+ und Beiträge für die Inanspruchnahme von Beratungen zu einer ökologischen Wirkungsverbesserung oder eher zu Mitnahmeeffekten führen.

Basierend auf den Ergebnissen werden Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge ausgearbeitet.

2.2 Teilauftrag 2: Heutige Beratungslandschaft und Abschätzung des zukünftigen Beratungsbedarfs

In diesem Teilauftrag wird das bestehende Beratungsangebot erhoben, um Aussagen zu den verschiedenen kantonalen Beratungssystemen machen zu können. Von Interesse sind ebenfalls Auslastung und Nachfrage, Kompetenzen sowie Kosten und Kostenträger der Beratung. Zudem wird abgeschätzt, welche Beratung für die weiterentwickelten Biodiversitätsbeiträge nötig und zielführend ist.

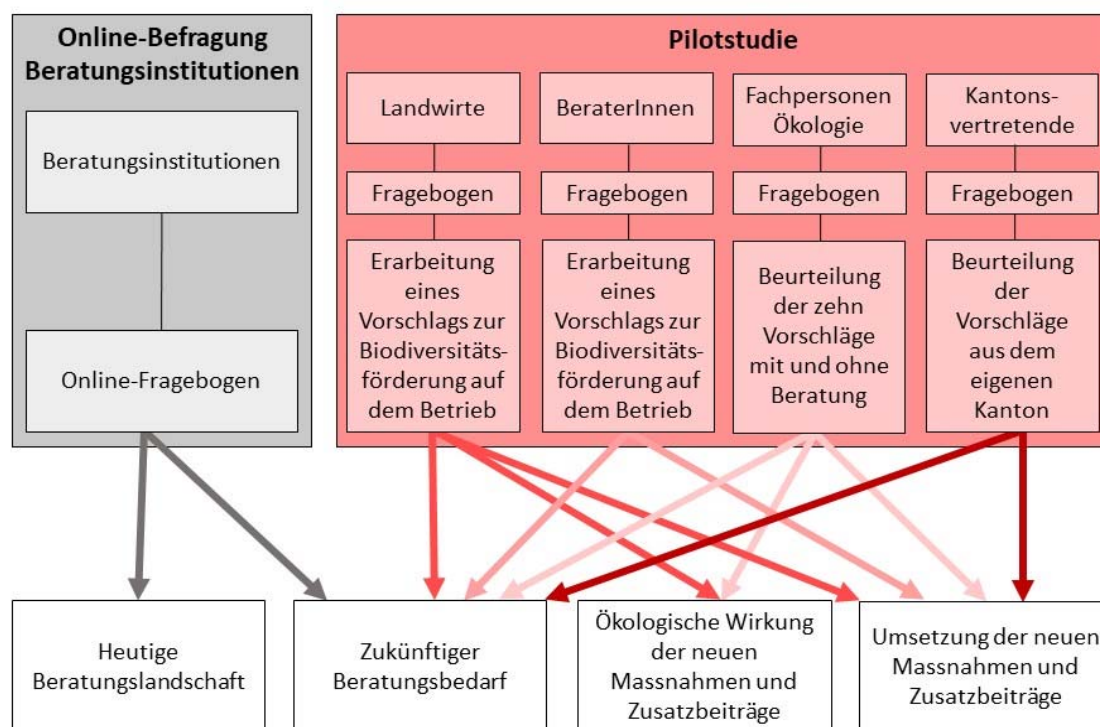
Aus dem heutigen Angebot und dem zukünftigen Bedarf werden Schlüsse gezogen, ob und welche Anpassungen in der Beratung strukturell und inhaltlich sinnvoll wären.

Zusätzlich soll aufgezeigt werden, wie Anreize für die Beratung geschaffen werden können.

3 Methodisches Vorgehen

Um die oben genannten Fragestellungen zu beantworten, wurden zwei methodische Zugänge gewählt:

- Pilotstudie mit zehn Landwirtschaftsbetrieben
- Online Befragung zum Beratungsangebot



Grafik 1: Darstellung der zwei Teilprojekte mit den involvierten Akteuren, Datenerhebungen und Schnittstellen zwischen den beiden Teilprojekten

3.1 Wahl der Massnahmen:

Für die Pilotstudie wurden zehn Landwirtschaftsbetriebe ausgewählt. Alle erarbeiteten unter Berücksichtigung der angedachten Änderungen im Bereich der Biodiversitätsbeiträge zuerst alleine und anschliessend mit einer Beraterin einen Vorschlag zur Biodiversitätsförderung auf dem Betrieb. Die verschiedenen Vorschläge wurden anschliessend von sieben Fachpersonen Ökologie anhand eines Fragebogens bezüglich ökologischer Wirkung beurteilt. Zusätzlich wurde von den Fachpersonen Ökologie auch die Meinung zu den neu angedachten Massnahmen und zu den Zusatzbeiträgen und ihre Einschätzung zum zukünftigen Beratungsbedarf eingeholt. Drei Kantonsvertretende brachten zudem die Sicht seitens Administration und Beratungswirkung ein. Sowohl die Landwirte als auch die Beratungspersonen wurden zusätzlich mit einem Fragebogen zu den neuen Massnahmen und zum zukünftigen Beratungsbedarf befragt. Aus dem Vergleich der Wahl der BFF mit und ohne Beratung, der Befragung der Betriebsleitenden und Beraterinnen, sowie der Einschätzung der Fachpersonen Ökologie und der Kantonsvertretenden konnte der Beratungsbedarf und -effekt sowie die ökologische Wirkung der gewählten Massnahmen abgeschätzt werden. Die Antworten aus den Fragebögen der verschiedenen Akteure gaben zudem Hinweise auf die Stärken und Schwächen der neuen Massnahmen und Zusatzbeiträge und warfen viele Fragen auf, welche für die Weiterentwicklung der AP22+ berücksichtigt werden müssen.

3.1.1 Auswahl der Kantone, Beratungspersonen und Betriebe

Die Pilotstudie wurde auf zehn Deutschschweizer Betrieben in den drei Kantonen AG, FR und GR durchgeführt. Für die Auswahl der Kantone spielten insbesondere deren Lage in der Schweiz, deren Agrarstruktur und deren Erfahrung in der Biodiversitätsberatung eine entscheidende Rolle.

Für die Beratungen wurden Beratungsunternehmen bzw. -personen gesucht, welche fundierte Erfahrung mit gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatungsansätzen haben und sowohl die Official- als auch die private Beratung abdecken können. Die Wahl fiel auf den landwirtschaftlichen Beratungsdienst des Kantons Graubünden Plantahof, die Agrofutura AG, welche die Beratung für die Bewirtschaftungsverträge im Programm Labiola des Kantons Aargau im Mandat durchführt, sowie das FiBL, welches im Rahmen des Programms „Mit Vielfalt punkten“ vielfältige Erfahrungen und Erkenntnisse in gesamtbetrieblicher Biodiversitätsberatung gewonnen hat.

Die Betriebe wurden anhand der nachfolgenden Kriterien von den kantonalen Fachstellen ausgewählt:

- Die Betriebsleitenden sind deutschsprachig
- Mindestens die Hälfte der Betriebe betreibt schwerpunktmässig Ackerbau
- Vielfältige, gemischte Betriebe
- Betriebe mit Spezialkulturen
- Betriebe mit Tierhaltung
- ÖLN- und Bio-Betriebe
- Verschiedene Erschwerniszonen
- Betriebsleitende mit hoher Affinität zur Biodiversitätsförderung und hohem BFF-Anteil sowie solche mit minimalem BFF-Anteil
- Die Betriebsleitenden sind gegenüber der Biodiversitätsförderung offen bis differenziert kritisch eingestellt.
- Eher kantonstypische Betriebe und Betriebsgrößen

Tab. 1: Übersicht Kantone, Beratungspersonen und Betriebsstrukturen

Kanton	Beratungsperson	Betriebe	Begründung
AG	Verena Doppler, Agrofutura AG	Vier Betriebe, bisher alle ohne Labiola-Bewirtschaftungsvertrag, Bio/ÖLN	Schwerpunkt Ackerbau, Tierhaltung, intensiv, Tal- und Hügelizele, Beratung über privaten Beratungsdienst
FR	Véronique Chevillat, FiBL	Drei Betriebe, Bio/ÖLN	Schwerpunkt Ackerbau, Bio, Talzone, Erfahrung der Beratungsperson
GR	Helen Brändli, Plantahof	Drei Betriebe, Bio/ÖLN	Schwerpunkt Grünland, Tierhaltung, Spezialkulturen, Bio, Berggebiet, Beratung über kantonalen Beratungsdienst

3.1.2 Vorgehen auf den Betrieben

Die zehn Betriebe erhielten den Auftrag, mit Hilfe einer Wegleitung (Anhang 1), angelehnt an die Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb der AGRIDEA, sowie einem Formular BFF und Massnahmen im weiterentwickelten System zu wählen und in einem Plan zu dokumentieren. In der Wegleitung sind die angedachten Änderungen farblich hervorgehoben. Die Betriebe erhielten zudem den Auftrag, ihre Überlegungen in einem Fragebogen online (SurveyMonkey) oder auf Papier zu kommentieren.

In einem zweiten Schritt wurden alle zehn Betriebe durch die jeweilige Beraterin beraten. Die Beratung war einzelbetrieblich durchzuführen. Die Beraterinnen haben ihre individuellen, erprobten Vorgehensweisen und Methoden angewendet. Sie hatten pro Beratung ein Zeitbudget von 8 Stunden entschädigt. Auch hier wurden die Ergebnisse und allfällige Fragen von der Beraterin dokumentiert. Alle drei Beraterinnen haben ebenfalls einen Fragebogen zum Beratungsablauf und den angedachten Massnahmen ausgefüllt.

Von allen Betrieben lagen schliesslich der Ist-Zustand, der Vorschlag des Betriebsleitenden, der Vorschlag der Beraterin und die Wahl der Betriebsleitenden nach der Beratung zum Vergleich vor. Bei einem Betrieb entsprach der Ist-Zustand auch der neuen Wahl des Bewirtschaftenden.

3.1.3 Beurteilung der Vorschläge durch Fachpersonen Ökologie und Kantonsvertretende

Die Vorschläge der Betriebsleitenden und der Beraterinnen wurden durch sieben Fachpersonen Ökologie bezüglich der ökologischen Wirkung auf verschiedene Artengruppen mittels einem Fragebogen beurteilt. Zudem konnten die Fachpersonen alle neu angedachten Massnahmen und Zahlungen für besondere Leistungen bezüglich der ökologischen Wirkung beurteilen und Verbesserungsvorschläge machen. Je ein Kantonsvertreter aus den drei Kantonen beurteilte die Vorschläge der Betriebsleitenden und Beraterinnen aus administrativer und beratungstechnischer Sicht.

Tab.2: Befragte Fachpersonen Ökologie zur Einschätzung der Vorschläge auf die ökologische Wirkung

Name und Organisation Fachperson Ökologie	Artengruppe
Markus Jennv. Schweizerische Vogelwarte Sempach	Vögel
Stefan Birrer, Hintermann & Weber	Schmetterlinge
Silvia Zumbach, Karch	Amphibien, Reptilien
Andreas Müller, Naturumweltwissen	Bestäuber, Wildbienen
Adrian Möhl, InfoFlora	Pflanzen, Lebensräume
Philippe Jeanneret, Agroscope	Funktionelle Biodiversität
Jean-Yves Humbert, UniBE	Verschiedene Taxa

Tab.3: Kantonsvertretende zur Einschätzung der Vorschläge und Beurteilung Beratungsbedarf

Name KantonsvertreterIn	Funktion
Batist Spinatsch	Leiter Beratung, und Weiterbildung Plantahof GR
Markus Peter	Leiter Labiola & GIS, Landwirtschaft Aargau
Lea Egli	Verantwortliche Direktzahlungen, Amt für Landwirtschaft FR

3.2 Online Befragung zum Beratungsangebot

Um das heutige Beratungsangebot im Bereich Biodiversitätsförderung in der Schweiz zu charakterisieren, wurde eine Online-Befragung mittels SurveyMonkey durchgeführt. Der Fragebogen wurde in Deutsch und Französisch verfasst. Adressaten der Umfrage waren die kantonalen Beratungsdienste, die kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und für Naturschutz, kantonale Bauernverbände, eine Auswahl an Planungsbüros, sowie nationale Forschungsstellen, Verbände und Vermarktungsorganisationen mit (teilweise vermuteten) Beratungsmandaten. Insgesamt wurden 110 Adressen angeschrieben. In der Regel wurde eine zuständige Fachperson pro Institution / Organisation angeschrieben. Wo die zuständige Person nicht bekannt oder nicht ersichtlich war, wurde die allgemeine Adresse der Organisation / Institution verwendet.

Der Fragebogen umfasste Fragen zu Kapazitäten, Ressourcen, Kompetenzen, Angeboten und Nachfrage, Lücken und Finanzierungsmodellen für die Biodiversitätsberatung. Zudem konnten Einschätzungen zu verschiedenen Modellen eines Beitrages für die Beratung eingeholt und der zukünftige Beratungsbedarf abgeschätzt werden. Einige Wochen nach der Erstanfrage wurde ein zweites Mal zur Teilnahme an der Umfrage aufgerufen.

4 Ergebnisse der beiden Teilprojekte

4.1 Ökologische Wirkungsverbesserung im weiterentwickelten System QI/QII

4.1.1 Massnahmenauswahl Betriebsleitende ohne und mit Beratung

Die Resultate beziehen sich, wenn nicht anders erwähnt, nur auf neun Betriebe. Ein Landwirt aus dem Kt. AG hat den Fragebogen nur unvollständig ausgefüllt.

Nach Angaben der aller Landwirte haben fünf Betriebsleitende 4 bis 6h für die Auswahl der Biodiversitätsmassnahmen, das Ausfüllen des Erhebungsformulars und das Eintragen auf dem Plan benötigt, drei zwischen 6 und 8h und je einer weniger als 2h und mehr als 10h. Der Zeitbedarf hing massgeblich mit der Anzahl bereits vorhandener BFF Flächen zusammen. Fünf Landwirte hatten nach ihren Angaben keine Schwierigkeiten mit der Aufgabenstellung. Dort wo sich Schwierigkeiten stellten, hingen diese hauptsächlich mit Begriffsdefinitionen zusammen. Eine Beraterin empfand das Zeitbudget von einem Tag pro Betrieb ausreichend für eine gute Beratung, zwei Beraterinnen hätten pro Betrieb doppelt so viel Zeit gebraucht, um eine wirklich gute Beratung zu machen.

Wahl der BFF und Massnahmen ohne Beratung

Die Betriebsleitenden sind bei der Auswahl der BFF und Massnahmen sehr unterschiedlich vorgegangen. Aus diesem Grund ist die Qualität der Daten sehr unterschiedlich und macht folglich die Auswertung teilweise etwas schwierig.

Tab. 4: Anteile BFF, BFF mit Qualität und Acker BFF und erhaltene Biodiversitätsbeiträge der zehn Pilotbetriebe im Ist- Zustand, mit den ohne Beratung erarbeiteten Vorschlägen und mit den Vorschlägen nach der Beratung. Die roten Zahlen entsprechen groben Schätzungen unsererseits.

Nr.	Kanton	Betrieb	LN (ha)	Davon Offene Ackerfläche (ha)	Offene Ackerfläche > 3ha (ja/nein)	BFF (a)	% BFF ist	BFF wertvoll (QII, Acker BFF; ohne Weite Reihe) (a)	% BFF wertvoll/LN (QII, Acker BFF; ohne Weite Reihe)	benötigte Acker BFF (a) (3.5% der LN)	Acker BFF (total) (a) (mit WR)	% Acker BFF /LN	% Acker BFF/offene Ackerfläche	Blüh-elemente Acker (a)	Weite Reihen (a)	BDB (CHF)	Allgemeine Bemerkungen: bei unklarer Qualität einer Fläche: Klassifizierung als QI; in Zukunft überbaute Fläche wurde in der LN belassen (Nr. 4, 5 und 10); rot markierte Zahlen: grobe Schätzung
1	FR	Betrieb 1															
		Ist	27.60	21.55	ja	206.00	7.46	49.00	2.27	96.60	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3983.00	
		Vorschlag Landwirt	27.60	21.55	ja	241.00	8.73	181.00	6.56	96.60	60.00	2.17	2.78	0.00	60.00	5264.50	
		Vorschlag Beratung	27.60	21.55	ja	286.00	10.36	188.00	6.81	96.60	80.00	2.90	3.71	80.00	0.00	8958.00	
2	FR	Betrieb 2															
		Ist	31.00	24.20	ja	296.30	9.56	154.91	5.00	108.50	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7422.00	
		Vorschlag Landwirt	31.00	24.20	ja	548.00	17.68	259.00	8.35	108.50	224.00	7.23	9.26	149.00	75.00	12415.04	
		Vorschlag Beratung	31.00	24.20	ja	380.00	12.26	238.80	7.70	108.50	84.00	2.71	3.47	84.00	0.00	10960.00	
3	FR	Betrieb 3															
		Ist	42.77	21.35	ja	653.00	15.27	580.00	13.56	149.70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	18337.00	
		Vorschlag Landwirt	42.77	21.35	ja	653.00	15.27	580.00	13.56	149.70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	22149.00	
		Vorschlag Beratung	42.77	21.35	ja	803.00	18.77	630.00	14.73	149.70	150.00	3.51	7.03	50.00	100.00	27916.00	
4	GR	Betrieb 4															
		Ist (2020)	57.95	0.00	nein	3826.8	66.04	1666.00	28.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	29418.80	Mit Beiträgen der Bergzone 3-4 gerechnet. Flächen teilweise NHG-Vertrag. Datenblatt 2020 für QI verwendet, Datenblatt 2019 für QII verwendet. Beratung: Anzahl Strukturen schwer abzuschätzen; Landwirt möchte einige wenig intensiv genutzte Wiesen QI aufgrund Rückzugsstreifen ausschliessen.
		Vorschlag Landwirt	57.95	0.00	nein	3658	65.73	1739.00	31.25	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	29969.16	
		Vorschlag Beratung	57.95	0.00	nein	3335.48	57.56	1666.00	28.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	30835.63	
5	GR	Betrieb 5															
		Ist	39.25	17.36	ja	1053	26.83	228.00	5.81	137.38	65.00	1.66	3.74	65.00	0.00	10907.90	Mit Beiträgen der Hügellzone gerechnet
		Vorschlag Landwirt	39.25	17.36	ja	1243	31.67	326.00	8.31	137.38	155.00	3.95	8.93	155.00	0.00	15703.40	
		Vorschlag Beratung	39.25	17.36	ja	1304.55	33.24	419.55	10.69	137.38	218.55	5.57	12.59	147.54	0.00	22763.82	
6	GR	Betrieb 6															
		Ist	19.98	6.91	ja	262	13.11	96.00	4.80	69.93	16.00	0.80	2.32	16.00	0.00	4025.90	Mit Beiträgen der Talzone gerechnet. Flächen teilweise NHG-Vertrag. Beratung: Weite Reihe auf Parzellen 101L, 100L, 129L, 144L, 145L, 127L, 204L (ohne Teil Nutzung 611). Aufgrund Fruchtfolge nicht jährlich möglich; zudem neu 11a Reben QI
		Vorschlag Landwirt	19.98	6.91	ja	241	12.06	0.00	0.00	69.93	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2314.64	
		Vorschlag Beratung	19.98	6.91	ja	800.12	40.05	113.00	5.66	69.93	542.12	27.13	78.45	33.00	509.12	8860.32	
7	AG	Betrieb 7															
		Ist	48.2	32.82	ja	359	7.45	0.00	0.00	168.70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4406.40	
		Vorschlag Landwirt	48.2	32.82	ja	1044	21.66	316.00	6.56	168.70	514.00	10.66	15.66	10.00	504.00	10957.32	
		Vorschlag Beratung	48.20	32.82	ja	1113.00	23.09	507.00	10.52	168.70	583.00	12.10	17.76	79.00	504.00	20906.80	
8	AG	Betrieb 8															
		Ist	34.68	6.67	ja	243	7.01	193.00	5.57	121.38	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4291.60	Weite Reihen wurden komplett angerechnet, aber wäre vermutlich nicht möglich
		Vorschlag Landwirt	34.68	6.67	ja	563	16.23	193.00	5.57	121.38	320.00	9.23	47.98	0.00	320.00	6703.60	
		Vorschlag Beratung	34.68	6.67	ja	583.00	16.81	223.00	6.43	121.38	320.00	9.23	47.98	0.00	320.00	7897.60	
9	AG	Betrieb 9															
		Ist	57.08	42.30	ja	785	13.75	721.00	12.63	199.78	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14412.90	
		Vorschlag Landwirt	57.08	42.30	ja	785	13.75	721.00	12.63	199.78	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	19498.96	
		Vorschlag Beratung	57.08	42.30	ja	785.00	13.75	721.00	12.63	199.78	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	19498.96	
10	AG	Betrieb 10															
		Ist	33.2	18.19	ja	286	8.61	171.00	5.15	116.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4538.70	
		Vorschlag Landwirt	33.2	18.19	ja	319	9.61	145.00	4.37	116.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5033.30	
		Vorschlag Beratung	33.20	18.19	ja	482.00	14.52	377.00	11.36	116.20	114.00	3.43	6.27	114.00	0.00	16581.08	

Im Grossen und Ganzen wählten die Betriebsleitenden ohne Beratung diejenigen Massnahmen aus, welche sie bis jetzt schon hatten. Sie würden, wenn möglich, versuchen, Flächen von der QI Stufe in die QII Stufe zu bringen. Wegen der Anforderung, dass zukünftig 3.5% BFF auf der offenen Ackerfläche gefordert sind, wählten fünf Landwirte zusätzliche Flächen im Bereich der Acker BFF aus. Vier weitere hätten ebenfalls zusätzliche BFF auf der Ackerfläche wählen müssen, um die Anforderung zu erfüllen, haben dies jedoch nicht getan.

Alle Betriebe haben im Ist-Zustand extensiv genutzte Wiesen QI angelegt. Einer möchte versuchen in Zukunft QII zu erreichen, einer würde wegen dem Verbot des Mähauflärs dieses Element nicht mehr wählen.

Ein Betrieb, welcher sehr viele kleine Parzellen bewirtschaftet, würde einen Teil der wenig intensiv genutzten Wiesen intensivieren, da für ihn 10% Rückzugsstreifen auf allen wenig intensiv und extensiv genutzten Wiesen QI nicht mehr praktikabel wäre (siehe ausführliche Argumentation in Tab. 5 im Anhang 2).

Von den zehn Betrieben haben im Ist-Zustand drei wenig intensiv genutzte Wiesen QI angelegt, sieben haben keine, weil sie die Beiträge gegenüber den extensiv genutzten Wiesen als zu tief empfinden. Kein Betrieb hat eine wenig intensiv genutzte Wiese in QII.

Qualität der Flächen

Durch die 3.5% Regelung von Acker-BFF wurde der Anteil an wertvollen BFF (QII und Acker-BFF ohne weite Reihen) auf fast allen Betrieben gesteigert. Mit der Beratung konnte der Anteil dann ebenfalls auf fast allen Betrieben nochmals gesteigert werden, da vier Betriebe bei ihrem eigenen Vorschlag noch keine Acker-BFF gewählt hatten. Die Steigerung des Anteils beruhte aber nicht nur auf der Neuanlage von Acker BFF, sondern auch durch den Wechsel von QI in QII Flächen, insbesondere bei den extensiven Wiesen, Hecken und Hochstammanlagen. Zum Teil waren QI Flächen von den Landwirten nicht als QII Flächen angemeldet worden und wurden nun als solche erkannt, zum Teil wurden bei der Beratung Vorschläge für Aufwertungen gemacht, um die Qualität zu erreichen.

Zwei Betriebe aus GR wollten gewisse von den Beratungspersonen vorgeschlagene Aufwertungen oder Neuanlagen nicht annehmen, weil es sich um Pachtland handelt und der Verpächter dies nicht möchte (z.B. Anlage einer Hecke, Buntbrache).

Biodiversitätsförderung im Ackerbau

Neun der zehn Pilotbetriebe (drei FR, zwei GR, vier AG) haben mehr als 3% offene Ackerfläche und müssten folglich auf mindestens 3.5% ihrer Ackerfläche Blühelemente Acker (Bunt- oder Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland), Ackerschonstreifen oder weite Reihen anlegen. Sieben dieser neun Betriebe haben momentan keine Acker BFF angelegt.

Von den neun Betriebsleitenden haben vier weder Blühelemente, noch weite Reihen gewählt, einer hat nur weite Reihen und einer nur Blühelemente gewählt. Von den drei, welche sowohl Blühelemente als auch weite Reihen gewählt haben, haben zwei hauptsächlich weite Reihen gewählt und nur einen kleinen Anteil Blühelemente, einer etwas mehr Blühelemente als weite Reihen. Als Gründe für die Nichtwahl der Blühelemente wurden Angst vor Unkrautdruck, Verlorengehen von Fruchtfolgeflächen und fehlende Erfahrung genannt. Gründe für die Nichtwahl von weiten Reihen waren ebenfalls Angst vor Unkrautdruck, fehlende Mechanisierung und fehlende Erfahrung. Einem waren zudem die Beiträge mit Fr. 600.-/ha zu tief.

Nur ein Landwirt könnte sich vorstellen, Ackerschonstreifen und Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge anzulegen. Bei den anderen passen sie nicht ins Betriebskonzept oder es besteht die Angst vor Verunkrautung. Ein Betrieb mit viel BFF QII, aber keinen Acker-BFF würde die extensive Wiese wieder umbrechen, wenn er auf Acker etwas anlegen muss. Ein anderer würde seinen Betrieb in einen ÖLN und einen nicht ÖLN Betrieb aufteilen, wenn die 3.5% BFF im Acker zur Bedingung werden.

Fünf der neun Betriebe erreichen in ihrem Vorschlag die geforderten 3.5% BFF auf Ackerfläche nicht. Mit Beratung werden die 3.5% von sechs Betrieben weit überschritten, zwei erreichen sie knapp und einer gar nicht. Dieser möchte ausdrücklich keine BFF auf Ackerfläche anlegen.

Weder die Landwirte noch die Beraterinnen sind in den Fragebögen oder während den Beratungen darauf eingegangen, dass Säume, Bunt- und Rotationsbrachen zu einem BFF Element „Blühelemente Acker“ zusammengefasst werden sollen. Ein Kantonsvertretender findet den Namen unpassend.

Biodiversitätsfördernde Strukturen

Neu sollen ebenfalls Beiträge für biodiversitätsfördernde Strukturen (Wassergraben, Tümpel, Teich, Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle, Offener Boden, Ast- und Streuhäufen, Trockenmauern) ausgerichtet werden. Fünf Betriebe haben bereits Strukturen angelegt, drei davon würden noch mehr anlegen, fühlen sich aber in der Wahl und dem Standort von neuen Strukturen überfordert und bräuchten eine Beratung. Von den vier Betrieben, welche die Massnahme für ihren Vorschlag nicht gewählt haben, wollen zwei keine Strukturen anlegen, weil sie keine passenden Flächen haben oder durch die Strukturen die Arbeitsabläufe verkompliziert werden.

Einer hatte Mühe mit der Definition und wusste nicht, was zu Strukturen zählen würde. Ein anderer könnte sich vorstellen, Strukturen anzulegen, um die drei Massnahmen für den Zusatzbeitrag "Vielfalt von BFF-Typen" zu erreichen. Einer findet den Anteil von 20% Strukturen auf BFF QI generell zu hoch. Die Beratungspersonen konnten acht Betriebe überzeugen, an geeigneten Orten Strukturen (v.a. Ast- und Steinhäufen) anzulegen.

Beiträge für besondere Leistungen

Acht der zehn Betriebsleitenden haben die Beiträge für die Vielfalt von BFF-Typen angekreuzt (mind. drei Typen BFF/Betrieb). Tatsächlich würden aber nur fünf Betriebe mit dem eigenen Vorschlag die Anforderung erfüllen. Vier Betriebe beantragten die Beiträge für den hohen Anteil an wertvollen BFF (Anteil an BFF QII und / oder Acker-BFF (ohne Getreide in weiten Reihen)). Die Anforderungen erfüllen würden aber nur zwei. Die Anforderungen an die Beiträge für den hohen Anteil an QII+ Flächen würde ein Betrieb erfüllen, gewählt wurden die Beiträge aber ebenfalls von vier Betrieben. Die Beiträge für die Beratung könnten alle in Anspruch nehmen, da sie sich alle im Rahmen des Projektes haben beraten lassen. Dies haben auch alle so angekreuzt. Die doch relativ hohe Anzahl an falschen Beantragungen der Beiträge für besondere Leistungen lässt darauf schliessen, dass die Anforderungen den Betriebsleitenden unklar sind, dass sie sie ungenau lesen oder auch die nötige Flächen nicht berechnet haben. Bei einer tatsächlichen Einführung von solchen Beiträgen müsste also sicherlich sehr gut kontrolliert werden ob eine Auszahlung berechtigt wäre.

Mit Beratung könnten neun Betriebe Beiträge für die Vielfalt von BFF beantragen, vier für den hohen Anteil an wertvollen BFF (einer, der es gefordert hat nicht, dafür einer, der es nicht gefordert hat) und zwei für den hohen Anteil an QII+ Flächen, wobei einer erst später weil QII+ mit einer angepassten Bewirtschaftung angestrebt werden soll. Alle bekämen einen Anteil an die Beratung, da sie diese in Anspruch genommen haben. Wie oben erwähnt könnten im Ist-Zustand nur zwei der zehn Betriebe von den Beiträgen für einen hohen Anteil an wertvollen BFF profitieren. Mit der Beratung konnte dieser Anteil auf sechs Betriebe gesteigert werden. Trotzdem sind vier Betriebe auch nach der Beratung noch weit weg vom gemäss verschiedenen Studien erforderlichen Anteil von ca. 10% wertvollen BFF an der LN im Mittelland (Broggi & Schlegel 1989, Walter et al. 2013).

Auswirkungen der Beiträge für besondere Leistungen auf die BDB

Vier Betriebe konnte ihre BDB mit den Beiträgen für besondere Leistungen und dem Beratungsbeitrag um Fr. 1200.-, je ein Betrieb um Fr. 4200.- und Fr. 5200.-, drei Betriebe um Fr. 6200.- und einer sogar um Fr. 9200.- steigern.

Zwischenfazit

Die meisten Betriebe blieben bei der Erarbeitung ihres Vorschlages bei den altbekannten Massnahmen und versuchten in einzelnen Fällen, QI Flächen in QII Flächen aufzuwerten, insbesondere bei den extensiven Wiesen. Neue Flächen kamen hauptsächlich bei den BFF im Ackerbau dazu, weil hier neu eine klare Vorgabe besteht, um Direktzahlungen zu erhalten. Zur Erreichung der Vorgaben wählten viele Betriebe hauptsächlich die weiten Reihen im Getreide als Acker BFF und weniger die Blühelemente. Als Gründe für die Nichtwahl der Blühelemente wurden Angst vor Unkrautdruck, Verlorengehen von Fruchtfolgeflächen und fehlende Erfahrung genannt.

Die Beratung vermochte in relativ vielen Fällen in diesem Bereich Gegensteuer zu geben und die Landwirte zur Anlage von Blühelementen zu motivieren, indem sie ihnen Bewirtschaftungshinweise gaben, die richtigen Standorte aufzeigten oder Vorbehalte abbauen konnten. Unsicherheiten seitens Landwirten bestanden neben der Wahl der geeigneten Acker BFF bei der Wahl und dem Standort von Kleinstrukturen und bei der Aufwertung von extensiven Wiesen. Ebenfalls hier leistete die Beratung einen Beitrag. So wurden mit der Beratung mehr Strukturelemente angelegt und noch mehr QI Flächen aufgewertet. Dies verdeutlicht, dass viele Betriebsleitende in diesen Bereichen auf eine Beratung angewiesen sind und sein werden. Mit Beratung wäre es für alle Betriebe möglich, die geforderten 3.5% BFF im Acker zu erreichen, mehr als die Hälfte erreichen die geforderte Fläche sogar sehr gut. Generell wurden die Biodiversitätsbeiträge sowohl in den Vorschlägen ohne als auch mit Beratung durch die vermehrte Anlage von Acker BFF und durch die Zusatzbeiträge für besondere Leistungen stark erhöht. Der Beitrag für die Vielfalt von BFF-Typen wird durch die vermehrte Anlage von Acker-BFF mit grosser Wahrscheinlichkeit von vielen Betrieben erreicht werden und ist nach Meinung einiger Fachexperten Ökologie eher auf Landschaftsebene relevant als auf Betriebsebene und ist folglich zu überdenken. Der Beitrag für einen hohen Anteil an QII+ Flächen bevorzugt Betriebe mit einem bereits hohen Potenzial und wird wahrscheinlich für Betriebe im Mittelland kaum zu erreichen sein. In der Pilotstudie wurde er nur von einem Betrieb aus der Bergzone III bis IV erreicht und ist folglich auch zu überdenken. Von den Beiträgen für einen hohen Anteil an wertvollen BFF könnten beim Vorschlag ohne Beratung nur zwei Betriebe profitieren, mit Beratung immerhin sechs. Beiträge für einen hohen Anteil an wertvollen BFF scheinen für Betriebe ohne Beratung schwierig zu erreichen sein, besonders für produktionsintensive Betriebe im Mittelland. Mit einer Beratung wurden vermehrt Acker-BFF angelegt und die Vorgaben wurden dadurch auf sechs Betrieben erreicht, was wiederum den positiven Effekt der Beratung verdeutlicht.

Da die Qualität von BFF Flächen für eine wirkungsvolle Biodiversitätsförderung zentral ist, sollten hier unbedingt Anreize geschaffen werden. Dass aber vier Betriebe trotz Beratung noch weit weg sind von den geforderten 10% wertvollen BFF im Talgebiet stimmt nachdenklich. Hier müssen unbedingt weitere Anstrengungen unternommen werden, sei dies seitens Beratung, durch Schaffung von Anreizen oder auch strengeren Vorgaben.

Generell fiel auf, dass einige Betriebsleitende Beiträge für besondere Leistungen beantragten, obwohl sie die Anforderungen gar nicht erfüllten. Dies lässt darauf schliessen, dass die Anforderungen den Betriebsleitenden unklar sind, dass sie sie ungenau lesen oder auch die nötige Flächen nicht berechnet haben. Teilweise waren sie auch mit bestimmten Begrifflichkeiten oder Definitionen überfordert wie z.B. der Beitragsberichtigung und Anrechenbarkeit von Strukturen und dem Anteil von 20% Strukturen auf BFF QI Flächen. Bei einer tatsächlichen Einführung von Beiträgen für besondere Leistungen müsste also sicherlich sehr gut kontrolliert werden ob eine Auszahlung berechtigt wäre. Zudem muss der genauen Definition von Anforderungen und Massnahmen grosse Beachtung geschenkt werden.

4.1.2 Beurteilung der Massnahmenauswahl durch Fachpersonen Ökologie und drei Kantonsvertretende

Rückmeldungen der Fachpersonen Ökologie

Die Unterlagen der einzelnen Betriebe und der drei Beraterinnen kamen sehr unterschiedlich daher und es war nicht möglich, in der kurzen Zeit eine übersichtliche Zusammenstellung aller Unterlagen zu erstellen. Aus diesem Grund war es für die Fachpersonen Ökologie schwierig, sich in der kurzen Zeit einen Gesamtüberblick über alle Unterlagen zu verschaffen. Von den sieben Fachpersonen Ökologie beurteilten fünf die Massnahmenauswahl aller Betriebe mit und ohne Beratung bezüglich der ökologischen Wirkung auf die ihnen zugeteilte Artengruppe und eine nur die drei Betriebe aus dem Kanton FR. Eine Person fühlte sich zu unsicher, um eine Beurteilung abzugeben.

Es muss vorweg geschickt werden, dass sich die Beurteilung jeweils auf eine spezifische Artengruppe bezieht und sich die Massnahmen folglich je nach Artengruppe positiver oder negativer auswirken. Dieser Aspekt erschwert eine generelle Beurteilung der ökologischen Wirkung.

Ökologische Wirkung der Vorschläge mit und ohne Beratung

Drei der sechs Fachpersonen Ökologie beurteilten die ökologische Wirkung der Vorschläge der Landwirte als mittel, zwei als gering und eine Person stellte keinen Nutzen fest. Die Hälfte der Fachpersonen Ökologie stellte eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand fest.

Bezüglich der ökologischen Wirkung beurteilten je eine Person die Vorschläge mit Beratung als hoch und mittel und vier Personen als gering. Im Gegensatz zu den Vorschlägen ohne Beratung betrachten vier von sechs Fachpersonen Ökologie die Vorschläge mit Beratung als eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand. Bezüglich ökologischer Wirkung wurde folglich seitens Fachpersonen Ökologie kaum ein Unterschied zwischen den Vorschlägen mit und ohne Beratung wahrgenommen.

Rückmeldungen zu den Vorschlägen mit und ohne Beratung

Es sind nur wenige Rückmeldungen von den Fachpersonen Ökologie zu den Vorschlägen mit und ohne Beratung eingegangen. Die Rückmeldungen sind divers und beziehen sich meistens auf eine spezifische Artengruppe. Mehrere Fachpersonen Ökologie bemängeln, dass im Projekt keine Vorgabe zur Methodik der Beratung gemacht wurde, weil dies die Beurteilung der Auswirkung der Beratung erschwert. Agrofutura konnte die Beratungen nicht so durchführen, wie sie es normalerweise tun würden, weil dies den Zeitrahmen gesprengt hätte.

Eine Fachperson Ökologie merkte an, dass die Landwirte meistens die altbewährten Massnahmen wählen würden, welche sie bis jetzt umgesetzt haben. Eine weitere begrüsst es, dass gewisse Landwirte versuchen würden, den Anteil an Extensiven Wiesen QII zu steigern. Eine Fachperson Ökologie hatte das Gefühl, dass sich die Aufwertungen auf einigen Betrieben weitgehend aus den Anforderungen für die Zusatzbeiträge ableiten liessen. Die Zusatzbeiträge würden deshalb eher zur Beitragsoptimierung beitragen als zur Steigerung der ökologischen Wirkung. Das Gleiche würde auch für die Vorschläge mit Beratung gelten. Die Beraterinnen würden sich stark an den niederschweligen Massnahmen orientieren und nur bedingt an den vorhandenen Defiziten und betrieblichen Potenzialen für die Biodiversität. Es würden v.a. Betriebe in der Talzone profitieren, die wenig wirksame Massnahmen umsetzen und dafür extrem gut belohnt würden. Beispiele aus den Kantonen AG und FR würden dies eindrücklich zeigen: Mit geringen Leistungserhöhungen bei wenig wirksamen BFF (Ackerschonstreifen, Weite Reihen im Getreide) können problemlos ein paar Tausend Fr. mehr generiert werden. Umgekehrt würden Betriebe, die heute schon sehr hohe Leistungen (BZ III/IV) erbringen, kaum belohnt bzw. müssen mit viel Aufwand verbundene Zusatzmassnahmen erfüllen (z.B. auf allen BFF Rückzugsstreifen anlegen).

Eine weitere Fachperson Ökologie erachtete die Vorschläge der Beraterinnen als sinnvoll, bedauerte aber, dass diese nur teilweise durch die Betriebsleitenden aufgegriffen wurden (z.B. Anlage von Säumen, Kleinstrukturen). Dass Neueinsaat und Heuübertragungen vorgeschlagen wurden, bewertete sie ebenfalls positiv, zweifelte allerdings den langfristigen Erfolg auf gewissen Flächen an. Die Massnahmen seien eher auf die Fauna als auf die Flora ausgerichtet merkte eine weitere Person an.

Eine Fachperson Ökologie begrüßte es, dass insgesamt mehr Asthaufen angelegt wurden. Dadurch würden Reptilien und Kleinsäuger gefördert. Bedauerlicherweise hätten auf keinem der zehn Betriebe die Amphibien profitieren können. Einerseits seien Feuchtfächen sehr selten, andererseits müssten auch die Beratungspersonen sensibilisiert werden, dass sie neben den Ast- und Steinhaufen auch Feuchtfächen als Massnahmen vorschlagen. Ein Fachexperte Ökologie weist darauf hin, dass die bei den Landwirten sehr beliebten Massnahmen Weite Reihen im Getreide, Bäumen, Hecken und Kleinstrukturen für die Förderung der Tagfalter wenig wirksam sind. Bedauerlicherweise seien die Zusatzbeiträge für einen hohen Anteil an wertvollen BFF und QII+, welche einen hohen Nutzen versprechen würden, wenig beliebt.

Rückmeldungen der Kantonsvertretenden

Die drei Kantonsvertretenden bewerteten jeweils nur die Betriebe aus ihrem eigenen Kanton. Zudem beurteilten sie die ökologische Wirkung generell und nicht auf eine Artengruppe bezogen.

Alle Kantonsvertretenden beurteilten die Vorschläge der Landwirte bezüglich ökologischer Wirkung als mittel, betrachteten sie aber als eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand. Die Vorschläge mit Beratung wurden gegenüber den Vorschlägen ohne Beratung leicht besser beurteilt (zwei mittel, ein hoch).

Es wurde festgestellt, dass Landwirte v.a. zusätzliche Strukturelemente anlegten. Wegen den Vorgaben der 3.5% BFF im Ackerland wurden auch dort vermehrt Flächen angelegt. Der Anteil an weiten Reihen im Getreide wurde deutlich erhöht und es besteht eine hohe Bereitschaft, QI Flächen aufzuwerten, zum einen wegen den tiefen Beiträgen der QI und den hohen Zusatzbeiträgen für einen hohen Anteil an wertvollen BFF.

Bei den Vorschlägen mit Beratung stellte ein Kantonsvertreter (GR) fest, dass die Betriebe bereits vorher sehr gut gesamtbetrieblich im Bereich der BFF und LQ beraten wurden. Im Ackerbaug Gebiet konnten zusätzliche Massnahmen wie Ackerschonstreifen neu erfasst werden und es wurden nochmals neue Strukturelemente erhoben wie Lesestein- und Asthaufen.

Im Kanton FR wurden mehr BFF auf Ackerflächen angelegt und versucht, verschiedene Flächen auf QII aufzuwerten.

Im Kanton AG wurde das ökologische Potenzial der Flächen besser ausgeschöpft: Es wurden weitere BFF am richtigen Ort angemeldet, indem die Beraterin die Möglichkeiten konkret aufzeigte. Zudem wurden BFF eher auf QII-Niveau aufgewertet. Es wurde vermutet, dass diese Aufwertungen nur mit Hilfe der Beratungsperson gelingen würden. Die Beraterin wies die Landwirte zudem auf Optimierungsmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung/Pflege der BFF hin. Mit der Unterstützung der Beraterin wurden die Aufwertungen eher realisiert. Zudem wurden punktuell zusätzliche Kleinstrukturen angelegt. Die im Kanton Aargau ausgewählten Betriebe hatten allesamt noch keinen Bewirtschaftungsvertrag des Programms Labiola abgeschlossen.

Zwischenfazit

Es erstaunt, dass die Fachpersonen Ökologie zwar bei den Vorschlägen mit und ohne Beratung eine ökologische Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand feststellten, die ökologische Wirkung der Vorschläge sowohl mit und ohne Beratung aber als eher gering einstufen. Eine Fachperson Ökologie hatte den Eindruck, dass sich sowohl die Bewirtschaftenden als auch die Beratungspersonen eher an den Anforderungen für die Zusatzbeiträge orientieren als am ökologischen Potenzial der Betriebe. Dem gegenüber stehen die Steigerung der wertvollen BFF (QII, Acker-BFF ohne Weite Reihen) auf acht von zehn Betrieben und die doch relativ grosse bis sehr grosse Zunahme von Acker-BFF ebenfalls auf acht von zehn Betrieben. Bei beiden Faktoren ist durch die Beratung ein zusätzlicher Mehrwert gegenüber den Vorschlägen der Landwirte ersichtlich (mehr Acker-BFF Flächen, Umlagerung von weiten Reihen in Blühelemente Acker, Aufwertungen von QI in QII Wiesen, die vermehrte Anlage von Strukturen). Dies lässt die Frage zu, was es denn wirklich bräuchte, um die Biodiversität wirkungsvoll zu fördern und ob die Definition von Qualität nach DZV wirklich Qualität bedeutet. Zudem müssen sicher auch andere Faktoren wie Lage und Vernetzung von Flächen auf Landschaftsebene und spezifische Fördermassnahmen für Arten berücksichtigt werden. Ebenfalls ist es schwierig, gleichzeitig allen Bedürfnissen der verschiedenen Arten gerecht zu werden. Da die verschiedenen Fachpersonen Ökologie die Wirkung jeweils auf ihre Artengruppe bezogen haben, könnte auch dies eine Erklärungsfaktor für diese Diskrepanz sein.

4.2 Ökologische Wirkung, Stärken und Schwächen der Massnahmen im weiterentwickelten System QI/QII

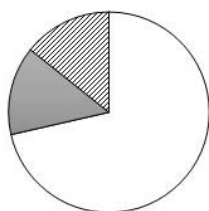
4.2.1 Sicht der Fachpersonen Ökologie

Im Folgenden wurden die neu angedachten Massnahmen und die Beiträge für besondere Leistungen bezüglich ihrer ökologischen Wirkung von den sieben Fachpersonen Ökologie beurteilt. Hier wurde der ökologische Wert in den meisten Fällen generell und nicht bezüglich einer speziellen Artengruppe beurteilt. In den meisten Fällen beruhen die Resultate auf sieben Personen, in einzelnen Fällen haben nicht alle eine Meinung abgegeben, weil sie sich zu unsicher fühlten.

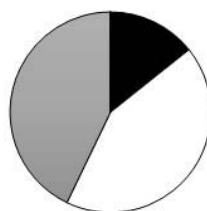
Ausser die Frühjahrsweide und QII+ für Wiesen wurden alle Massnahmen von mindestens vier Fachpersonen Ökologie bezüglich ihrer ökologischen Wirkung als hoch bis sehr hoch eingestuft. Die grösste Zustimmung erhielt der Verzicht auf den Mähauflbereiter und die 3.5% Acker BFF.

Erwartete ökologische Wirkung der neuen Massnahmen

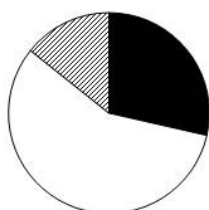
a) 3.5% Acker-BFF



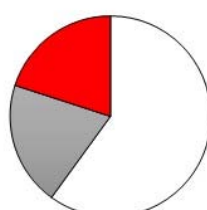
b) 10% Rückzugsstreifen auf QI



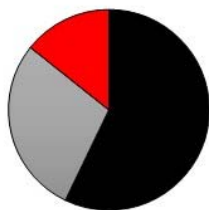
c) Verzicht Mähauflbereiter auf QI



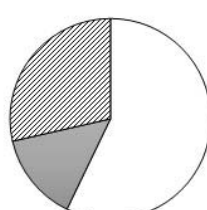
d) QII+ für Wiesen und Weiden



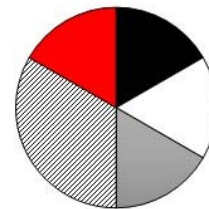
e) 20% Strukturen erlaubt



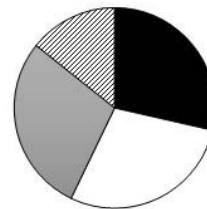
f) Weite Reihe im Getreide



g) Frühjahrsweide auf QI



h) Beitragsberechtigung für Strukturen



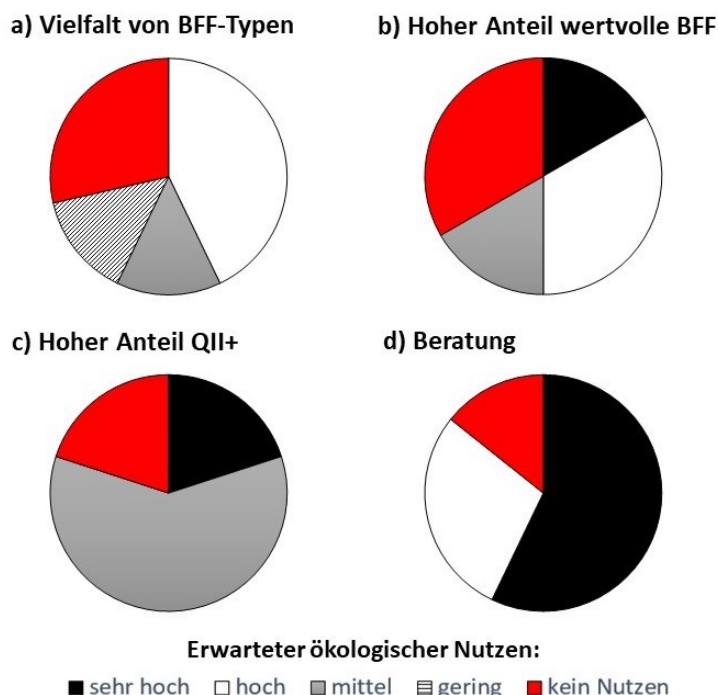
Erwarteter ökologischer Nutzen:

■ sehr hoch □ hoch ■ mittel ■ gering ■ kein Nutzen

Grafik 2: Von den Fachpersonen Ökologie erwartete ökologische Wirkung von acht neuen Massnahmen. a, b, c, e, f, h (n = 7), d (n = 5), g (n = 6)

Bei den Beiträgen für besondere Leistungen erhielt der Beitrag für die Beratung die grösste Zustimmung gefolgt vom Beitrag für einen hohen Anteil wertvoller BFF und Beitrag für die Vielfalt von BFF Typen. Nur mittel eingestuft wurde der Beitrag für einen hohen Anteil an QII+. Beim hohen Anteil an wertvollen BFF muss gesagt werden, dass sich ein Fehler in die angepasste Wegleitung eingeschlichen hat und anstatt «Anteil wertvoller BFF an der LN» «Anteil an BFF» geschrieben stand. Dadurch fiel die Beurteilung der Wirkung dieser Massnahme vermutlich negativer aus als erwartet.

Beiträge für besondere Leistungen



Grafik 3: Erwartete ökologische Wirkung der Beiträge für besondere Leistungen beurteilt durch sieben Fachpersonen Ökologie (n = 7). Hoher Anteil QII+ (n = 5)

Im Folgenden sind ein paar Argumentationen der Fachpersonen Ökologie zu den Stärken und Schwächen der neuen Massnahmen und der Beiträge für besondere Leistungen sowie ein paar Hinweise auf die Auswirkungen auf einzelne Artengruppen zusammengetragen. Eine detaillierte Auflistung findet sich in der Tab. 6 im Anhang 3. Die geforderten 3.5% BFF im Ackerland seien für viele Insekten begrüßenswert, für Tagfalter und anspruchsvolle UZL-Arten brächten sie eher wenig, da die Flächen nicht homogen über die Landschaft verteilt seien. Der Anteil von 3.5% wird als zu tief eingeschätzt. Getreide in weiten Reihen habe ev. auf Nützlinge und die Ackerbegleitflora einen positiven Effekt, allerdings werden die Untersaaten aus botanischer Sicht negativ gewertet. Zudem stünden die weiten Reihen in Konkurrenz zu den Blühelementen Acker. Der Verzicht auf den Mähauflbereiter in QI Wiesen sei gut für die Gesamtbiomasse an Insekten, habe aber einen geringen Einfluss auf gefährdete Arten, welche vor allem in QII Wiesen vorkommen. Für Vögel wäre eher ein später und hoher Schnitt förderlich. Ebenfalls die 10% Rückzugstreifen in QI Wiesen seien förderlich für Insekten, stünden aber im Widerspruch zu Flächen, welche mindestens einmal Jährlich gemäht werden müssen und seien kontraproduktiv für die Ausmagerung. Eine Frühjahresweide sei sehr positiv für viele Arten, der momentan angedachte späteste Weidetermin sei aber zu früh. Zudem müsste der erste Schnittzeitpunkt nach hinten verschoben werden. Diese Massnahme müsse von Fall zu Fall angeschaut und eng begleitet werden. Sowohl die Beitragsberechtigung von Strukturen als auch der auf allen Flächen erlaubte Anteil von 20% sei ein guter Anreiz für die Förderung von Strukturen. Da Strukturen nur für einen beschränkten Anteil an Arten wichtig seien, müssten Ort und Qualität passen, was in den meisten Fällen eine Beratung brauche. Strukturen werden v.a. als wichtiges Element in den Vernetzungsprojekten gesehen. Ein hoher Anteil an QII Flächen wird positiv gewertet, allerdings wird die Qualität der Acker BFF angezweifelt, weil dies Standardlösungen seien und nicht die früheren Bewirtschaftungsformen ersetzen könnten. QII+ fördere spezielle Arten und sei daher positiv zu werten, andererseits würden aber Betriebe begünstigt, welche schon ein gutes Potenzial aufweisen würden. Die Beiträge für die Vielfalt von BFF-Typen würden mehr ökologische Nischen auf einem Betrieb schaffen, was positiv sei. Andererseits würde die Standorteignung unter Umständen untergraben und verschiedene Typen seien eher auf Landschaftsebene relevant.

4.2.2 Sicht der drei Beraterinnen

Eine Beraterin würde weite Reihen im Getreide nicht als BFF anrechnen lassen, da sie ihrer Meinung nach für die Artenförderung im Vergleich mit den Blühelementen Acker wenig bringen und auch nur ein paar Monate sichtbar sind. Blühstreifen hingegen bringen mindestens einen Mehrwert für Insekten, auch wenn sie nur eine Saison bleiben, würden aber im neuen System keine Biodiversitätsbeiträge mehr erhalten. Dies sei unverständlich. Die meisten Betriebe werden als Massnahme die weiten Reihen im Getreide wählen. Was diese der Biodiversität bringen, stelle sie in Frage. Sie stellen demzufolge Schlupflöcher dar, um mit wenig Aufwand die Beiträge zu optimieren. Eine Möglichkeit wäre, diese Massnahmen im Rahmen der Vernetzungsprojekte/Ressourcenschutz (neu RLS) zu fördern.

Die QII+ Kriterien wurden von einer Beraterin als zu streng beurteilt, insbesondere für das Talgebiet. Ob QII+ vorkommt oder nicht, hängt meistens vom Standortpotential ab. Das Potenzial sei besonders in den höheren Lagen im Berggebiet hoch. In mittleren und tieferen Lagen (im Berggebiet) könnte mit der Anpassung der Düngung eine Änderung erreicht werden. Dort liegt die Priorität jedoch eher dort, eine Abnahme der bestehenden Qualität zu verhindern als darin, möglichst viele Arten zu haben.

Eine Beraterin konnte die Landwirte eher zur Anlage von Ast- und Steinhäufen gewinnen als z.B. für die Neupflanzung von Hecken und Bäumen. Hochstamm-Feldobstbäume seien einerseits ein Hindernis für die Bewirtschaftung, andererseits wurde es als finanziell wenig lukrativ angesehen, zudem sei die Obstverarbeitung (Mosten) aufwändig. Auch Hecken würden als Hindernis angesehen, gerade in Flächen mit wenigen Strukturen. Ast-/Steinhäufen seien dann machbar, wenn sie nicht stören. Sie seien ausserdem ohne grossen Aufwand anzulegen. "Offener Boden" als Kleinstruktur sei als Massnahme noch unbekannt. Hier müsste sich auch die Beraterin noch weiterbilden. Dass alle Landwirte bereit seien, Kleinstrukturen anzulegen, merkte auch eine zweite Beraterin an. Die Strukturen müssten gut in die Bewirtschaftung eingebettet werden, d.h. z.B. beim Mähen nicht stören. Gerade bei den Strukturen sei eine Beratung wichtig.

4.2.3 Beurteilung durch zehn Landwirte

Die Rückmeldungen der Landwirte zu den einzelnen Massnahmen sind sehr divers und es liessen sich keine Muster respektive Gemeinsamkeiten erkennen. Eine Zusammenstellung der Antworten findet sich in Tab. 5 im Anhang 2.

4.2.4 Offene Fragen für die Umsetzung

Insbesondere bei den zehn Betriebsberatungen stellten sich diverse offene Fragen und Bemerkungen, welche für die Umsetzung noch geklärt werden müssen. Eine Auflistung der Fragen und Bemerkungen finden sich im Anhang 4.

4.2.5 Verbesserungsvorschläge der verschiedenen Akteure

Eine Beraterin merkte an, dass die Standardschnittzeitpunkte 14 Tage nach vorne geschoben werden müssten. Zudem versteht sie nicht, dass heutige Vernetzungsmassnahmen wie z.B. Rückzugsstreifen und weite Reihen im Getreide in die zukünftigen Biodiversitätsbeiträge übergehen sollen.

Eine Beraterin meinte, dass 3,5% Acker BFF in gewissen Fällen kontraproduktive Auswirkungen haben könnte wie z.B. Umbruch von QII Wiesen. Eine Möglichkeit dem entgegenzuwirken wäre QII-Wiesen auch als Acker-BFF zählen zu lassen. Dieses Element hätte sicher mehr Wirkung als die weiten Reihen im Getreide. Durch die neue BFF "Blühelemente Acker" wäre die Bewirtschaftung Saum auf Ackerland jetzt anders. Hätte dies Auswirkungen auf die Qualität von den Säumen? Die Frühjahrsweide von extensiven Wiesen wird als sinnvolle Massnahme zur Erhaltung der Qualität der Wiesen angesehen. Eine Fachperson Ökologie bedauerte aber, dass sie nur auf QI und nicht auch auf QII Wiesen zulässig sei. Mehrere Personen merkten aber an, dass der Termin bis zum 31. März kaum umsetzbar sei. Dies stellte auch ein Landwirt fest.

Eine weitere Person hatte den Eindruck, dass die Massnahmen und Vorgaben stark auf das Mittelland ausgerichtet sind. Im Berggebiet müssten möglicherweise kantonale Präzisierungen gemacht werden (z.B. Frühjahrsweide bis 31.03., Vielfalt von BFF-Typen, Rückzugsstreifen).

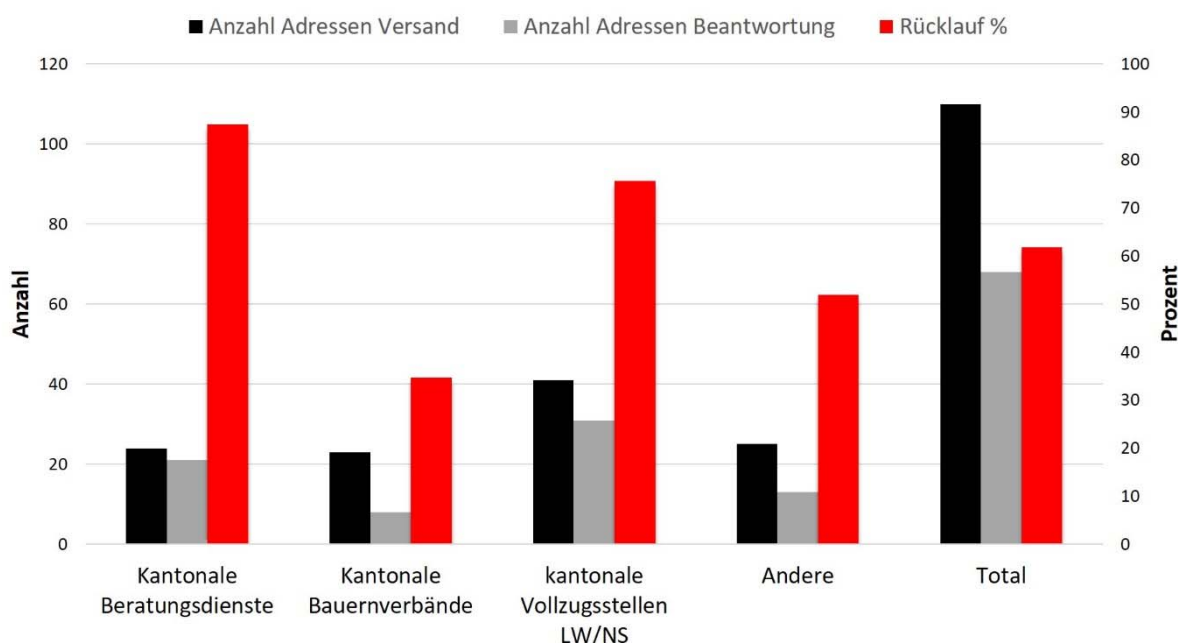
Zwischenfazit

Die meisten der neu angedachten Massnahmen wurden von den befragten Personen als ökologisch wertvoll beurteilt, insbesondere der Verzicht auf den Mähaufbereiter und die geforderten 3.5% BFF auf Ackerland. Die Anrechenbarkeit von weiten Reihen im Getreide wird von einigen Personen kritisch betrachtet. Bei den Zusatzbeiträgen für besondere Leistungen erhielten der Beitrag bei Inanspruchnahme einer Beratung von den Fachpersonen Ökologie die höchste Zustimmung, gefolgt vom Beitrag für einen hohen Anteil an qualitativ hochwertigen Flächen.

Besonders die gute Bewertung des Beratungsbeitrages erstaunt hier, da die Vorschläge mit Beratung bezüglich ökologischer Wirkung seitens Fachpersonen Ökologie als nicht sehr hoch eingestuft wurden, obwohl die qualitativ hochwertigen BFF und Acker-BFF gesteigert werden konnten. Eventuell lässt sich dieser Widerspruch aus den verschiedenen Bedürfnissen der verschiedenen beurteilten Artengruppen an ihren Lebensraum ableiten. Und eventuell war es für die Fachpersonen Ökologie auch schwierig, sich in den unterschiedlichen Unterlagen zurechtzufinden, was sich ebenfalls negativ auf die Beurteilung auswirken könnte. Alle Massnahmen und auch die Zusatzbeiträge für besondere Leistungen und der Zusatzbeitrag bei Inanspruchnahme einer Beratung weisen Stärken und Schwächen auf, je nachdem aus Sicht welcher Artengruppe man sie betrachtet. Bei den Betriebsberatungen und auch bei den Beurteilungen durch die Fachpersonen Ökologie stellten sich viele offene Fragen, welche für die Umsetzung noch geklärt werden müssen.

4.3 Beratungslandschaft heute

Der Rücklauf der Online Befragung war sehr gut. Insgesamt wurden 110 Adressaten angeschrieben. Davon haben 68 geantwortet, was einem Rücklauf von 62% entspricht. Besonders hoch war der Rücklauf bei den kantonalen Beratungsstellen (88%) und den kantonalen Vollzugsstellen LW und NatSch (76%). Von den 68 Institutionen, welche geantwortet haben, führen 54 Beratungen durch und 14 (davon neun Vollzugsstellen) nicht. Die Auswertungen beziehen sich folglich auf die 54 Institutionen, welche Beratungen durchführen, da die Institutionen, welche keine Beratungen durchführen, den Fragebogen nicht ausgefüllt haben.



Grafik 4: Versand und Rücklauf der Online Befragung

Struktur der Beratung in den Kantonen

Die Beratung in den Kantonen ist sehr unterschiedlich aufgebaut. Kaum ein System gleicht dem anderen. Generell kann gesagt werden, dass in allen Kantonen die Biodiversitätsberatung von unterschiedlichen Institutionen wahrgenommen wird. Der Kreis von Beratenden geht über kantonale und private Beratungsstellen, kantonale Vollzugsstellen, Planungsbüros, Bauernverbände, Forschungsanstalten und NGOs.

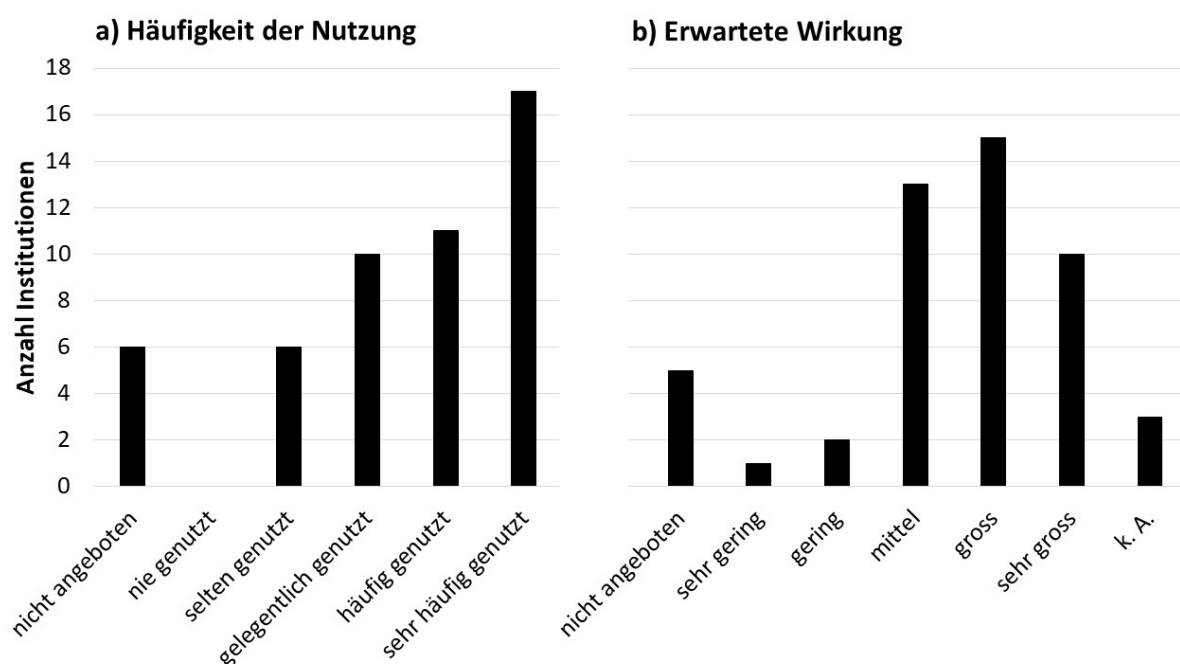
60% der befragten Institutionen stellen für die Biodiversitätsberatung maximal eine 50% Stelle zur Verfügung. Bei 17% ist die Biodiversitätsberatung durch eine 51-100% Stelle besetzt. 23% haben mehr als eine 100% Stelle zur Verfügung.

Ein Viertel der befragten Institutionen gibt an, mit den zur Verfügung stehenden Stellenprozenten zu 100% ausgelastet zu sein. Je ca. 20% sind zu 21-50%, 51-75% und 76-99% ausgelastet und 15% zu weniger als 20%. Je nach Aufteilung der Beratungstätigkeiten im Kanton kann eine 20% oder 100%-Stelle zu einer maximalen Auslastung führen. Nur sehr wenige Institutionen nahmen ihre Kapazität als zu gering wahr. Je ein Viertel der Institutionen beraten 25-50 oder 51-199 LandwirtInnen pro Jahr. Nur 10% beraten mehr als 400 Betriebe pro Jahr. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Beratungslandschaft stark durch verschiedene und teils viele relativ kleine Institutionen geprägt ist mit teils unterschiedlichem Beratungsfokus (siehe weiter unten).

Für eine einzelbetriebliche Biodiversitätsberatung (inkl. Vor- und Nachbearbeitung) benötigen 27% der Befragten weniger als 2h, 35% 2-4h und 13% 4-8h, d.h. in 75% der Fälle wird weniger als ein Tag benötigt. 13% benötigen 2-4 Tage. Interessanterweise sind letztere diejenigen Institutionen, welche bereits langjährige Erfahrung in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung aufweisen. 12% machten keine Angaben zum Aufwand. 45% der Beratungspersonen sind AgronomInnen, 22% BiologInnen und 9% LandwirtInnen. Unter den restlichen 24% finden sich UmweltingenieurInnen, UmweltnaturwissenschaftlerInnen, GeografInnen und weitere. Bei den kantonalen Beratungsstellen besitzen 75% der Personen einen agronomischen Hintergrund und bei den kantonalen Vollzugsstellen 50%, wobei die Naturschutzämter meistens sowohl Agronomen als auch Biologen angestellt haben, die Landwirtschaftsämter fast nur Agronomen. Bei den Planungsbüros haben zwei Drittel der angestellten Personen keinen agronomischen Hintergrund. Mehr als die Hälfte der Institutionen beschäftigen Beratungspersonen mit durchschnittlich mehr als fünf Jahren Berufserfahrung. In $\frac{3}{4}$ der Institutionen der bilden sich die Beratungspersonen pro Jahr an 1-2 Tagen weiter, in den restlichen 25% an mehr als 2 Tagen.

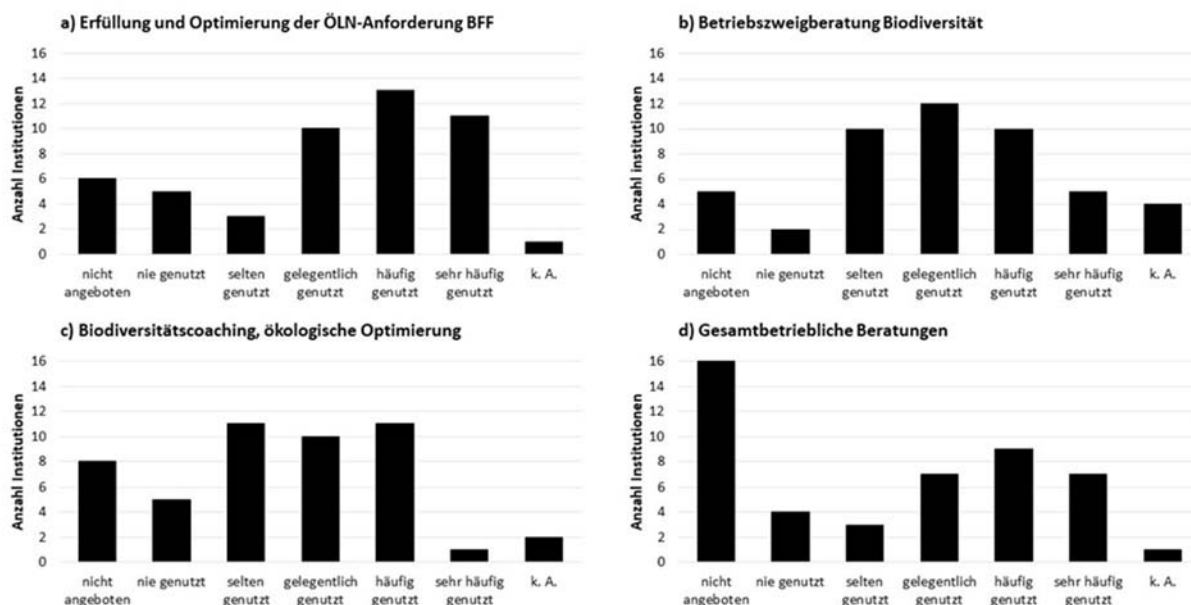
Angebot und Nachfrage

Alle Betriebe, welche an einem Vernetzungsprojekt teilnehmen, müssen sich einzelbetrieblich oder in Kleingruppen beraten lassen. Gemäss Agrarbericht 2019 hatten 2018 36'123 von insgesamt 43'852 Betrieben Vernetzungsfächen. Die Vernetzungsberatung wird mit wenigen Ausnahmen von fast allen befragten Institutionen angeboten und auch sehr häufig nachgefragt.



Grafik 5: Nutzung der Vernetzungsberatung und erwartete ökologische Wirkung durch die Vernetzungsberatung

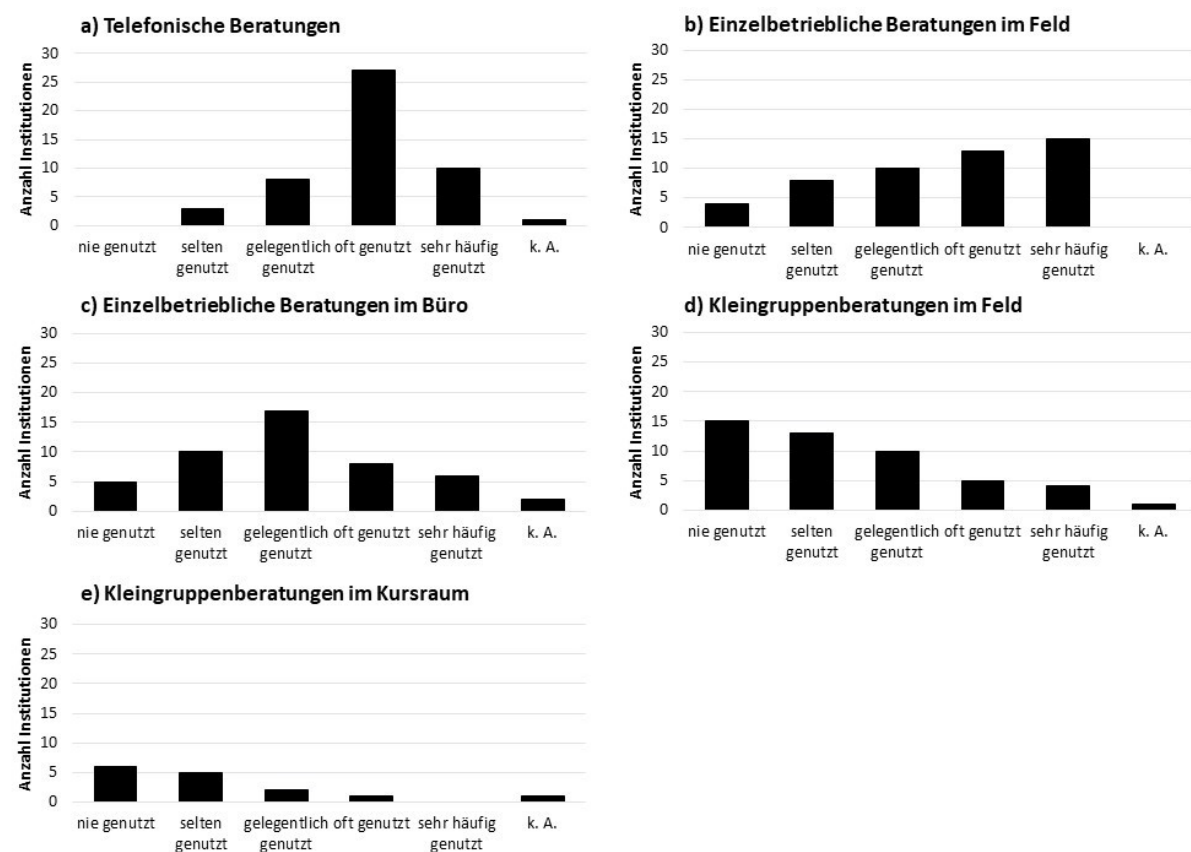
Von den meisten Institutionen werden Beratungen zur Optimierung der ÖLN-Anforderungen BFF, Betriebszweigberatungen, Beratungen zu einem spezifischen Biodiversitätsthema und ökologische Optimierungen angeboten. Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen werden von ca. 75% der Institutionen angeboten, Beratungen zum IP-SUISSE oder Bio- SUISSE Punktesystem von etwas mehr als der Hälfte. Die Nachfrage seitens Landwirten ist am grössten bei der Erfüllung und Optimierung der ÖLN-Anforderungen BFF. Ökologische Optimierung, Betriebszweigberatung Biodiversität und themenspezifische Beratungen werden ebenfalls recht gut nachgefragt, ebenso gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen, wenn sie denn angeboten werden.



Grafik 6: Nutzung verschiedener Typen von Biodiversitätsberatungen durch Betriebsleitende

Bei den themenspezifischen Biodiversitätsberatungen stehen Aufwertungen und Ansaaten von extensiven Wiesen und QII Aufwertungen von Hecken an der Spitze, gefolgt von Aufwertungen von Hochstammobstgärten. Am wenigsten nachgefragt werden Beratungen zu BFF im Ackerbau und Aufwertungen von Rebflächen.

Die Beratungen finden am häufigsten telefonisch statt, gefolgt von einzelbetrieblichen Beratungen im Feld und einzelbetrieblichen Beratungen im Büro (auf dem Betrieb). Diese Beratungsformen werden auch von fast allen Institutionen eingesetzt. Kleingruppenberatungen im Feld und Erfahrungsaustausche finden eher selten statt, Arbeitskreise und Online-Beratungen quasi nie. Dies spiegelt auch das Angebot, denn diese Beratungsformen werden auch nur von wenigen Institutionen angeboten.



Grafik 7: Verschiedene Beratungsmethoden und deren Nutzung

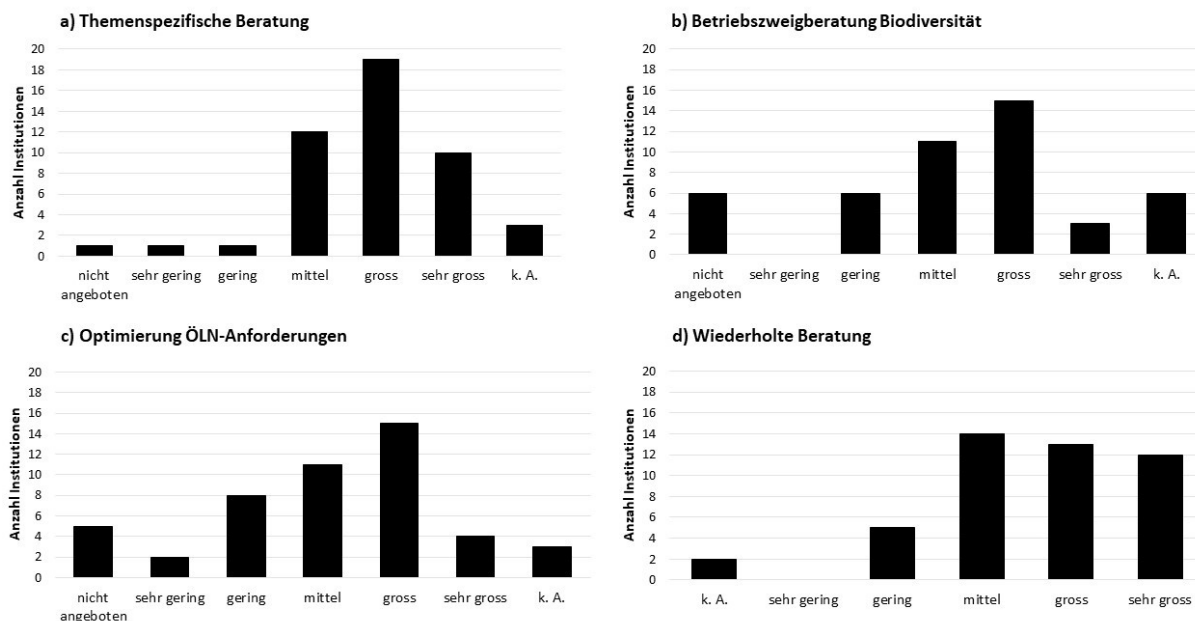
Teilt man die verschiedenen Institutionen nach kantonalen Beratungsdiensten, kantonalen Vollzugsstellen und Planungsbüros auf, sind unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar. Kantonale Beratungsdienste führen häufig Vernetzungsberatungen, Beratungen zu einem spezifischen Biodiversitätsthema, gesamtbetriebliche Beratungen und Beratungen zur Erfüllung und Optimierung der ÖLN Anforderungen durch und dies meistens telefonisch oder mit einzelbetrieblichen Beratungen auf dem Feld. Die kantonalen Vollzugsstellen führen häufig Vernetzungsberatungen teilweise auch Beratungen zu einem spezifischen Biodiversitätsthema und Beratungen zur Erfüllung und Optimierung der ÖLN Anforderungen durch, dies ebenfalls hauptsächlich telefonisch oder mit einzelbetrieblichen Beratungen auf dem Feld. Ausser ein befragtes Planungsbüro führen alle sehr häufig Vernetzungsberatungen durch. Daneben werden auch häufig gesamtbetriebliche Beratungen, Beratungen zu einem themenspezifischen Biodiversitätsthema und Beratungen zur Erfüllung und Optimierung von ÖLN Anforderungen durchgeführt. Auch die Planungsbüros machen die Beratungen hauptsächlich telefonisch oder mit einzelbetrieblichen Beratungen auf dem Feld. Sowohl die kantonalen Beratungsdienste als auch die Planungsbüros nutzen nur gelegentlich Kleingruppenberatungen, die kantonalen Vollzugsstellen quasi nie.

Die Beratungen finden meistens auf Eigeninitiative der Bewirtschaftenden statt, manchmal auch auf Empfehlung der Beratungsperson. Als Gründe, dass eine Biodiversitätsberatung in Anspruch genommen wird, wurden in absteigender Reihenfolge von den Beratungspersonen genannt: Optimierung der Beiträge, Erfüllung der Anforderungen, Beratungspflicht, Freude an der Biodiversität, Motivation durch Berufskollegen, Verfügungen, politischer und/oder gesellschaftlicher Druck.

Fünf der neun Landwirte aus der Pilotstudie haben bereits früher eine Biodiversitätsberatung in Anspruch genommen. Drei davon mussten, weil sie an einem Vernetzungsprojekt teilnehmen. Als weitere Gründe wurden 4x Optimierung der DZ und 3x Freude an der Biodiversität genannt. Alle fünf Landwirte würden in Zukunft wieder eine Beratung in Anspruch nehmen.

Beratungswirkung

Die befragten Institutionen schätzten die Biodiversitätswirkung bei den Beratungen zu einem spezifischen Biodiversitätsthema (z.B. Aufwertung von extensiven Wiesen oder Hecken, Anlage von Buntbrachen) am höchsten ein. Ebenfalls gross wurde die Wirkung der Betriebszweigberatung Biodiversität und der Beratungen zur Erfüllung und Optimierung der ÖLN Anforderungen eingeschätzt. Von einem Grossteil der befragten Institutionen wird die ökologische Wirkung bei Mehrfachberatungen als gross bis sehr gross eingeschätzt. Es gab aber nur ein Drittel der Befragten an, dass wiederholte Beratungen in ihren Institutionen oft bis sehr häufig genutzt werden.



Grafik 8: Geschätzte Beratungswirkung von verschiedenen Biodiversitätsberatungstypen

Als Resultat der Beratung werden gemäss Einschätzung der befragten Institutionen die Vorgaben der BFF besser umgesetzt (79%), mehr BFF QII angemeldet (75%), mehr BFF angemeldet (55%), geeignetere Typen gewählt (49%), mehr Massnahmen umgesetzt (47%), geeignetere Standorte gewählt (43%) und mehr Typen von BFF angemeldet (32%). Die Prozentangaben beziehen sich auf die Summe der Antworten trifft immer zu und trifft oft zu.

Von den fünf Pilotbetrieben, welche bereits früher eine Biodiversitätsberatung in Anspruch genommen haben, waren drei nach der Beratung der Biodiversitätsförderung gegenüber positiver eingestellt, einer negativer und bei einem hat sich die Einstellung nicht geändert. Je vier Betriebsleiter haben nach der Beratung mehr BFF angemeldet oder den BFF-Typ angepasst, drei haben mehr BFF für die Vernetzung und einer mehr QII-Flächen angemeldet.

Zwischenfazit

Kantonal gibt es grosse Unterschiede in der Organisation der Biodiversitätsberatung. Die Beratung wird meistens zwischen verschiedenen Akteuren aufgeteilt (private Beratung, kantonale Beratung, Vollzugsstellen, priv. Beratung mit Leistungsauftrag). Mehr als die Hälfte der Institutionen stellen für die Biodiversitätsberatung maximal eine 50% Stelle zur Verfügung. Dies scheint aber kein Problem zu sein, denn nur 25% der Institutionen geben an, mit den Beratungen an ihre Kapazitätsgrenze zu kommen. Dies erstaunt etwas, denn zu Beginn der Studie stand die Vermutung im Raum, es könne eine Beratungslücke bestehen. Das Problem scheint aber eher eine schwache Nachfrage zu sein. Es stellt sich die Frage, ob eine Beratungspauschale, wie sie momentan angedacht ist, ausreicht, um diese Nachfrage zu steigern und mit welchen weiteren Anreizen das Interesse gesteigert werden könnte.

Am häufigsten werden die Vernetzungsberatungen nachgefragt und dies sowohl bei den kantonalen Beratungsdiensten, als auch bei den kantonalen Vollzugsstellen und den Planungsbüros, wahrscheinlich, weil sie für eine Teilnahme an einem Vernetzungsprojekt obligatorisch sind. Daneben ist die Nachfrage seitens Landwirten nach Einschätzung der befragten Institutionen am grössten bei der Erfüllung und Optimierung der ÖLN-Anforderungen BFF. Bei den kantonalen Beratungsdiensten und Planungsbüros sind ebenfalls gesamtbetriebliche Beratungen relativ häufig nachgefragt, Vollzugstellen hingegen bieten diese kaum an. Die Beratungen finden am häufigsten telefonisch statt, gefolgt von einzelbetrieblichen Beratungen im Feld und einzelbetrieblichen Beratungen im Büro. Kleingruppenberatungen werden von allen Institutionen nur gelegentlich eingesetzt. Dies steht im Widerspruch zur Evaluation der Vernetzungsprojekte (Jenny et al. 2019), welche ergab, dass Vernetzungsberatungen aus Kostengründen hauptsächlich in Kleingruppen stattfinden. In der vorliegenden online Befragung wurden nur wenige ausgewählte Büros angefragt, da der Fokus der Umfrage auf der Beratung im Rahmen der Qualitätsbeiträge und nicht auf der Vernetzungsberatung lag. Dies könnte ein Grund sein, dass die Kleingruppenberatungen nicht häufiger genannt wurden.

Nach Angaben der befragten Institutionen werden durch die Beratung die Vorgaben der BFF besser umgesetzt, mehr BFF QI und QII angemeldet, geeignetere Typen gewählt, mehr Massnahmen umgesetzt, geeigneter Standorte gewählt und mehr Typen von BFF angemeldet. Diese Erfahrung wurde ebenfalls im Pilot gemacht. Die befragten Institutionen schätzen die Biodiversitätswirkung bei den Beratungen zu einem spezifischen Biodiversitätsthema am höchsten ein, gefolgt von der Betriebszweigberatung Biodiversität und der Beratungen zur Erfüllung und Optimierung der ÖLN Anforderungen.

4.4 Zukünftiger Beratungsbedarf

Beratungsbedarf aus Sicht der verschiedenen befragten Akteure

Nach Einschätzung der online befragten Institutionen bringen nur wenige Bewirtschaftende die Voraussetzungen für eine verstärkte Ausrichtung der BFF auf Qualität, zur Verbesserung der Lage der BFF und zur verstärkten Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen mit und werden folglich auf Beratungen angewiesen sein. Diesen Eindruck teilen auch zwei Kantonsvertreter. Ein weiterer Kantonsvertreter macht den Bedarf abhängig von den Kenntnissen und der Bereitschaft der Betriebsleitenden.

In Zukunft würden die neun Betriebsleitenden der Pilotstudie am ehesten eine Vernetzungsberatung oder eine Beratung zur Optimierung der ÖLN Anforderungen der BFF in Anspruch nehmen, gefolgt von der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung. Lediglich drei Betriebe würden sich bezüglich ökologischer Optimierung oder Artenförderungsprogrammen beraten lassen. Als Beratungsform ziehen acht von neun Betrieben eine einzelbetriebliche Beratung im Feld vor. Ebenfalls relativ beliebt wären Infoveranstaltungen. Die restlichen Beratungsformen würden von weniger als der Hälfte der Landwirte gewählt werden. Fast alle Landwirte wünschten sich von einer guten Beratungsperson ein Doppelprofil, welches agronomische und ökologische Kompetenzen beinhaltet. Mehrmals wurde gesagt, dass die Person Erfahrungen vom eigenen Betrieb mitbringen sollte, um u.a. den grossen Arbeitsaufwand, welcher all die Vorschriften mit sich bringen, selber einschätzen zu können.

Weiterentwicklung des Beratungsangebots

Um den zukünftigen Herausforderungen begegnen zu können, finden 23% der befragten Institutionen, dass keine Massnahmen zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots nötig sind. Hingegen finden 77% der Institutionen, dass Massnahmen nötig sind. Folgende Massnahmen wären denkbar (ungewichtete Auswahl, vollständige Liste in Tab. 7 im Anhang 5)

- Fachliche Kompetenzen der kantonalen Beratungsdienste in der Vernetzungsberatung stärken
- Vermehrt gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen anbieten
- Doppelprofil Beratungspersonen (Ökonomie-Ökologie) stärken
- Beratung soll obligatorisch sein
- Beratung muss UZL anstreben
- Bekenntnis seitens Meinungsmachern, dass Biodiversität wichtig ist
- Teilfinanzierung der Beratung durch Bund und Kanton

Bei den Fachpersonen Ökologie wurden ebenfalls Ideen zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes abgeholt. Eine gute Beratung sei stark von der Person abhängig. Kenntnisse in Ökologie und Agronomie seien unabdingbar. Ein Fachexperte Ökologie merkte an, dass es Beratungspersonen auf Stufe Region (bisherige Vernetzungsprojekte, später dann wohl RLS) und solche für die Betriebsebene braucht, weil die zu erreichenden Ziele unterschiedlich sind. Dies soll gemäss diesem Fachexperten den Betriebsleitenden auch klar kommuniziert werden. Ein Ausbau nach Vorbild AG (Labiola) wäre wünschenswert. Zudem sollte in Beratungen die Fauna besser berücksichtigt werden und demzufolge die Beratungskräfte bezüglich dieser Kenntnisse vermehrt geschult werden.

Ein Kantonsvertretender sieht in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung den richtigen Weg, um die Landwirte für Massnahmen zu sensibilisieren und zur Umsetzung zu motivieren. Die Förderung des Bewusstseins, weshalb eine Massnahme gemacht wird, sei für deren Erfolg entscheidend. Hier müsse mehr Zeit investiert werden. Zudem müssten Beratungspersonen bezüglich Arten und deren Ansprüche an Lebensräume besser ausgebildet werden.

Ein weiterer findet es einen fatalen Fehler, die Umsetzung von BFF QI/QII getrennt von der Vernetzung vornehmen zu wollen. Dies müsse als Gesamtheit angesehen werden. Im Rahmen der standortangepassten Bewirtschaftung soll die Ökologische Infrastruktur umgesetzt werden. Die Kantone bzw. Regionen sollen in den RLS definieren, wo welche BFF wie angelegt werden sollen, wo eine hohe ökologische Qualität besonders wichtig ist, welche Arten wo gefördert werden sollen und welche Vernetzungsmassnahme dazu geeignet sind. Anstatt weitere Elemente von der Vernetzung in die BFF QI/QII-Beiträge reinzupacken, deren Umsetzung wieder mehrheitlich zufällig erfolgen wird, sollen diese Elemente der standortangepassten Landwirtschaft vorbehalten werden. Und für die Umsetzung dieser standortangepassten Bewirtschaftung müsse ein sehr gutes Beratungssystem zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Beratung bei der RLS angesiedelt würde, wäre eine deutlich höhere ökologische Wirkung zu erwarten als wenn – wie vorgesehen – die Beratung bei den QI/QII-Beiträgen angesiedelt wäre. Die Beratung solle zu einem bedeutenden Anteil als Coaching verstanden werden. Die Erfahrungen aus dem Programm Labiola würden zeigen, dass ein fortlaufendes Beratungsangebot wichtig ist. Die Landwirte wollten sich bei auftretenden Fragen möglichst an die vertraute Beratungsperson wenden können. Von daher wäre es zielführend, wenn den Landwirten pro Jahr eine Beratung vergütet würde.

Weiterbildungsbedarf der Beratungskräfte

Die online befragten Institutionen sehen auch einen Weiterbildungsbedarf bei ihren Beratungspersonen, insbesondere bei deren Kenntnissen von Arten, der Anlage und Aufwertung von BFF und der Beurteilung des ökologischen Werts der BFF. In den agronomischen und betriebswirtschaftlichen Bereichen sehen sie geringen Weiterbildungsbedarf. Herausgestrichen werden muss hier, dass es sich bei den befragten Institutionen hauptsächlich um kantonale Beratungsdienste und Vollzugsstellen handelt. Planungsbüros, welche hauptsächlich in Vernetzungsberatungen tätig sind und denen gute ökologische Kenntnisse und schwächere agronomische Kenntnisse nachgesagt werden, waren nur schwach vertreten. Um im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge eine gute Biodiversitätsberatung sicherstellen zu können, nannten fast alle Institutionen, dass eine Beratungsperson sowohl gute agronomische wie gute ökologische Kenntnisse aufweisen sollte.

Um sich auf neue Bestimmungen und Herausforderungen vorzubereiten, nehmen gut 80% der befragten Institutionen an Weiterbildungsveranstaltungen teil oder bilden sich im Selbststudium weiter. 65% gaben ebenfalls Learning by Doing an. Für Weiterbildungen sind zwei Drittel der befragten Institutionen bereit, 1-2 Tage pro Jahr aufzuwenden, 29% 3-5 Tage und 4% mehr als 5 Tage.

Zwischenfazit

Um die Biodiversität zielgerichtet zu fördern und um die Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Biodiversität zu erreichen, müssen mehr qualitativ hochwertige BFF am richtigen Ort angelegt werden und auch der Anteil an BFF im Ackerland gesteigert werden können (Walter et al. 2012, Fontana et al. 2019). Nach Einschätzung der befragten Institutionen bringen nur wenige Bewirtschaftende die Voraussetzungen für eine verstärkte Ausrichtung der BFF auf Qualität, zur Verbesserung der Lage der BFF und zur verstärkten Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen mit und werden folglich auf Beratungen angewiesen sein. Diese Einschätzungen decken sich mit den Ergebnissen aus den Beratungen der Pilotbetriebe. Mit einer Beratung konnten verschiedene Betriebe dazu motiviert werden, neben weiten Reihen im Getreide auch Blühelemente im Acker anzulegen. Zudem wurden verschiedentlich Aufwertungsvorschläge für mögliche QII Flächen gemacht und die befragten Landwirte konnten zur Anlage von mehr Strukturelementen motiviert werden. Die befragten Landwirte würden ihrerseits am ehesten eine Vernetzungsberatung und eine Beratung zur Optimierung oder der Erfüllung der ÖLN Anforderungen in Anspruch nehmen und dies am liebsten als einzelbetriebliche Beratung von einer Person, welche agronomische und ökologische Kenntnisse aufweist. Einige Fachexperten Ökologie, Kantonsvertretern und einigen befragten Institutionen sehen in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung den richtigen Weg, um Landwirte zur Umsetzung von ökologisch wirkungsvollen Massnahmen zu motivieren und dieses Angebot folglich auszubauen wäre. Auch, dass Beratungspersonen sowohl ökologische als auch agronomische Kenntnisse aufweisen sollten, ist bei den meisten befragten Personen unbestritten. Die Rückmeldungen der befragten Institutionen zum Weiterbildungsbedarf der Beratungskräfte zeigen, dass dies momentan häufig nicht der Fall ist und besonders bei den ökologischen Aspekten seitens kantonaler Beratungsstelle Weiterbildungsbedarf besteht. Bei Beratungspersonen aus Planungsbüros, welche hauptsächlich in der Vernetzungsberatung tätig sind, fehlt es eher an agronomischen Kenntnissen. Bei den kantonalen Vollzugsstellen besteht bei den ökologischen und agronomischen Aspekten weiterbildungsbedarf. Dies sicherlich deshalb, weil die Hälfte der Personen einen agronomischen und die andere Hälfte einen ökologischen Hintergrund aufweisen. Die oben genannten Erkenntnisse decken sich ebenfalls mit den Ergebnissen der Evaluation der Biodiversitätsbeiträge von Fontana et al. (2019).

Bei der Frage, ob die Biodiversitätsberatung eher bei den Vernetzungsprojekten (zukünftig RLS) oder bei den BFF QI/QII angesiedelt werden soll gehen die Meinungen bei den befragten Akteuren auseinander. Wahrscheinlich brauche es unterschiedliche Beratungspersonen für die Stufe Betrieb und die Stufe RLS, da die Zielsetzungen ganz andere seien (Betriebsebene, Ebene Region). Andererseits wird die Meinung vertreten, dass die Biodiversitätsberatung unbedingt bei der RLS anzusiedeln sei, weil dort eine höhere ökologische Wirkung erwartet werden könne, wenn die Ziele auf Stufe Region festgelegt würden.

Es ist klar, dass die ökologischen Ziele auf Betriebs- und Regionsebene unterschiedlich sind und dass für eine wirkungsvolle Förderung von Arten die Region eine wichtige Rolle spielt (Meichtry-Stier et al. 2014, Zingg et al. 2019). Betriebsleitende sind in erster Linie an einer Optimierung des eigenen Betriebes interessiert (Fontana et al. 2019). Hier bietet sich eine Einzelbetriebliche Biodiversitätsberatung an. Diese kann von niederschweligen Einstiegsberatungen am Telefon zu einem bestimmten Thema bis hin zu einer gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung reichen. Auf der anderen Seite erlauben Gruppenveranstaltungen eine breitere Sensibilisierung und können neue Dynamiken auslösen. Zudem können sie auch zur Vertiefung von Themen beitragen, welche mehrere Landwirte interessieren und sind somit als gute Ergänzung zu den Einzelberatungen anzusehen (Fontana et al. 2019).

4.5 Finanzierungsmodelle für die Biodiversitätsberatung

Kosten der Beratung

Eine einzelbetriebliche Biodiversitätsberatung kostet den Bewirtschaftenden in 50% der Fälle Fr. 51-100.-, in 33% Fr.101- 150.- und in 16.6% bis maximal Fr.50.- pro Stunde. Die Restkosten werden von unterschiedlicher Stelle getragen (Kanton, Gemeinde, Beratungsdienst). Die Kosten und Finanzierungsmodelle in den einzelnen Kantonen sind sehr unterschiedlich und zum Teil wurden von den verschiedenen Institutionen widersprüchliche Angaben gemacht, was eine Auswertung erschwert hat. Je nachdem wer eine Beratung im Kanton anbietet, zahlt ein Betriebsleitender unterschiedlich viel und die Kosten werden von unterschiedlichen Stellen getragen. Bei den befragten Institutionen ist die Biodiversitätsberatung in 20% für die Betriebsleitenden kostenlos und in 20% tragen sie 76-100% der Kosten selber. 35% bezahlen einen Viertel der Kosten und 10% die Hälfte der Kosten. Wenn Vollzugstellen Beratungen anbieten, sind diese in vielen Fällen für die Betriebe kostenlos. Allerdings bieten 9 von 29 befragten Vollzugsstellen gemäss ihren Angaben gar keine Beratungen an. Dieses Ergebnis muss vorsichtig interpretiert werden, weil die Frage, ob Beratung angeboten wird oder nicht, ohne Kenntnis der nachkommenden Fragen beantwortet werden musste. Es ist davon auszugehen, dass alle Vollzugsstellen z.B. telefonische Beratungen durchführen. Bei Beratungen durch kantonale Beratungsdienste übernimmt ein Betriebsleitender je nach Kanton 0-100% der Kosten.

Die Restkosten werden häufig durch den Kantonalen Beratungsdienst getragen, in einigen wenigen Fällen finanzieren Kanton oder Gemeinde mit. Auch bei Beratungen durch private Planungsbüros bezahlen Betriebsleitende unterschiedlich viel, je nachdem, welcher Anteil vom Kanton, Gemeinde oder kantonaler Beratungsstelle z.B. im Rahmen der Vernetzungsprojekte übernommen wird.

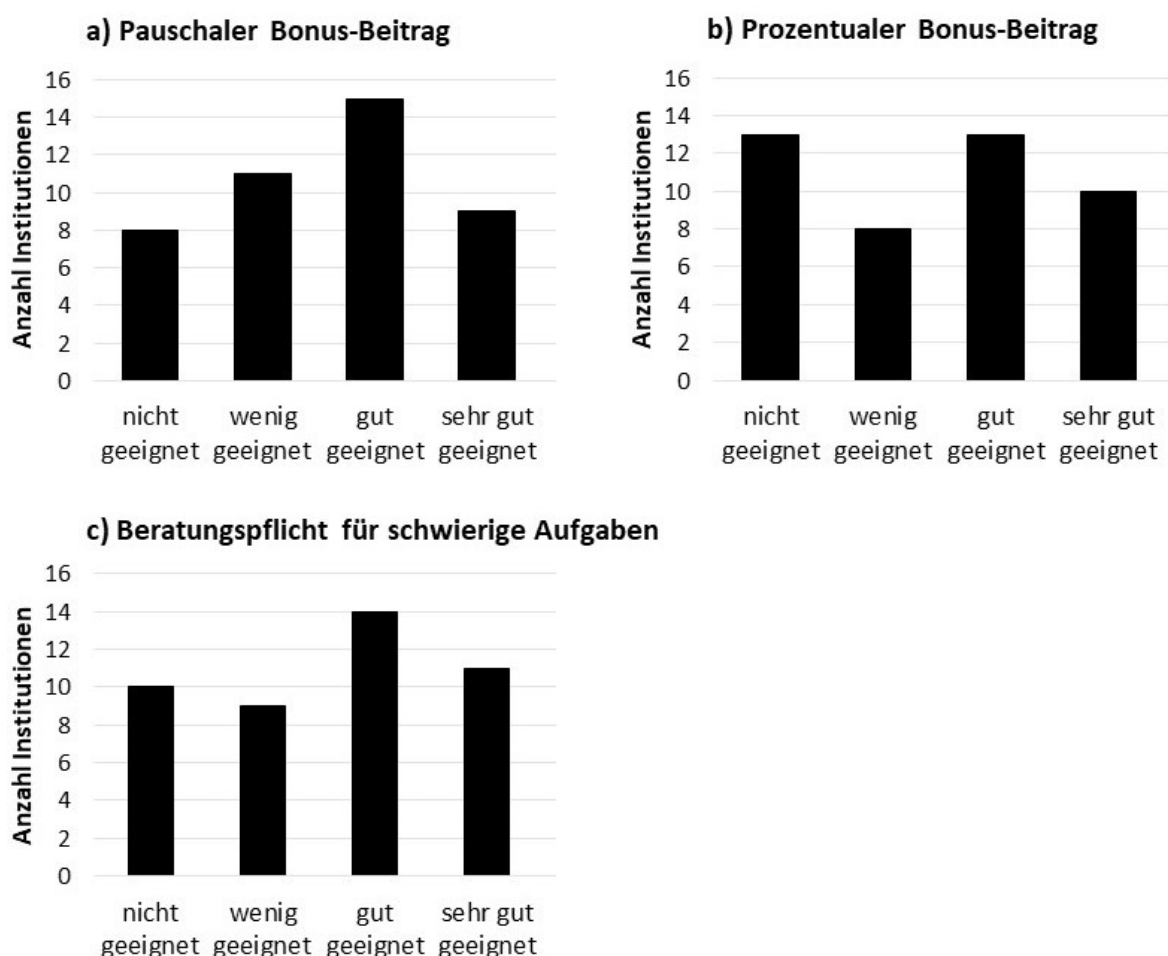
Die meisten der neun befragten Landwirte aus der Pilotstudie wären bereit, zwischen Fr.150.- bis Fr. 400.- für eine Biodiversitätsberatung auszugeben. Vier davon würden den Betrag vom Ergebnis abhängig machen, d.h. je grösser der Nutzen für den Betrieb ist, desto eher wären sie bereit zu bezahlen. Ein Landwirt definierte den Nutzen als finanziellen Nutzen, bei den anderen drei war nicht ersichtlich, ob finanzieller oder ökologischer Nutzen gemeint war. Einer würde nichts bezahlen wollen, weil er auch keine Beratung in Anspruch nehmen würde. Einer schlägt vor, dass man die Kosten der Beratung direkt bei den Direktzahlungen abziehen könnte.

Mögliche Beitragsmodelle

Im Rahmen der Vorschläge der AP22+ ist ein Beitrag an die Kosten für die Biodiversitätsberatung vorgesehen. Dafür sind verschiedene Modelle denkbar, welche durch die verschiedenen Institutionen im Rahmen der online-Befragung beurteilt wurden. Zur Auswahl standen:

- ein pauschaler Bonusbeitrag bei Inanspruchnahme einer Beratung,
- ein prozentualer Bonusbeitrag auf die umgesetzten Massnahmen bei Inanspruchnahme einer Beratung, und
- eine Beratungspflicht bei anspruchsvollen Massnahmen wie. z.B. bei einer Wiesenaufwertung.

Keines dieser drei Modelle hob sich in der Zustimmung oder Ablehnung von den anderen beiden ab. Alle drei Modelle erhielten ca. 45% Ablehnung (je Summe nicht geeignet und wenig geeignet der drei Modelle) und 55% Zustimmung (Summe gut geeignet und sehr gut geeignet). Am meisten Stimmen für sehr gut geeignet erhielt die Beratungspflicht für anspruchsvolle Massnahmen, am meisten Stimmen für nicht geeignet der prozentuale Bonusbeitrag auf die umgesetzten Massnahmen.



Grafik 9: Drei mögliche Beitragsmodelle und deren Zustimmung durch die befragten Institutionen

Als weitere Anreizmechanismen seitens befragter Institutionen wurden folgende genannt (Einzelnennungen):

- Kostenlose Beratungspflicht
- Prozentualer Anteil an Beratungsaufwand finanzieren
- Beratungspflicht für gewisse Massnahmen (Richtige Fläche am richtigen Ort). Hierzu wurden z.B. bei bezahlten Pflichtberatungen bei Wiesenaufwertungen über LQB bereits gute Erfahrungen gemacht.
- Beratung von Landwirt zu Landwirt
- Biodiversitätsförderung finanziell so attraktiv gestalten, dass Beratung freiwillig in Anspruch genommen wird
- Zielerreichung finanzieren: Dadurch wird Beratung freiwillig in Anspruch genommen. Das System wird dadurch zwar anspruchsvoller, aber die Biodiversitätsleistung sollte auch steigen.
- Die Beratung muss so gut sein, dass für die Betriebsleitenden ein inhaltlicher Mehrwert entsteht.
- Kostenlose Beratung wenn ein Betriebsleitender Vorschläge der Beratung umsetzt und so einen ökologischen Mehrwert generiert.

Ein Fachexperte Ökologie merkte an, dass eine (teil)finanzierte Beratung nichts bringt, wenn anschliessend nicht auch Massnahmen umgesetzt werden. Dies spricht dafür, eher einen Anteil an das Ergebnis als einen Pauschalbeitrag zu finanzieren. Ein weiterer Fachexperte Ökologie findet, es wäre zu überlegen, ob eine Beratung als obligatorisch erklärt werden soll (unter fairer Abgeltung des Zusatzaufwandes für die Landwirte), z.B. als Bedingung für die Auszahlung von Biodiversitätsbeiträgen. Oder alternativ könnte ein deutlich stärkerer Anreiz als bisher für die Landwirte geschaffen werden, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Zwischenfazit

Aktuell bezahlen Betriebsleitende für eine Biodiversitätsberatung je nach Kanton und Institution unterschiedlich viel. Dies rührt daher, dass die Restkosten von unterschiedlichen Stellen (Kanton, Gemeinden, Beratungsdienste) getragen werden. Hier werden Überlegungen notwendig sein, die Beiträge an eine Beratung so zu gestalten, dass es für alle Betriebsleitenden gleich lohnenswert ist. Die Landwirte aus der Pilotstudie wären bereit, für eine Biodiversitätsberatung Fr. 150-400.- auszugeben. Geht man von einem Stundenansatz von Fr. 125- und 1-2 Tagen Aufwand für eine ökologisch wirkungsvolle gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung aus, müsste ein Anteil von rund 80% von anderer Stelle übernommen werden. Ein pauschaler Bonusbeitrag bei Inanspruchnahme einer Beratung könnte sich hier positiv auf die Bereitschaft, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, auswirken, ist aber noch keine Garantie für eine ökologische Wirkungsverbesserung im Feld. Wichtig für die ökologische Wirkung ist, welche Massnahmen nach der Beratung tatsächlich umgesetzt werden. Hierfür spricht eher ein prozentualer Bonusbeitrag auf die umgesetzten Massnahmen oder eine (kostenlose) Beratungspflicht für anspruchsvolle Massnahmen. In der Gunst der befragten Institutionen hob sich allerdings keine der drei Varianten besonders ab.

5 Diskussion und Schlussfolgerungen

Einführend muss gesagt werden, dass sich die Resultate des Teils Pilotstudie auf zehn Pilotbetriebe beziehen, welche der Biodiversität offen, aber auch differenziert bis kritisch entgegenstanden. Die zehn Betriebe wurden aus drei Kantonen ausgewählt und folglich nur durch drei Beraterinnen, welche aber alle Erfahrungen in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung vorweisen, beraten. Sowohl die Unterlagen der Landwirte als auch die Unterlagen der Beraterinnen waren sehr unterschiedlich aufbereitet, was eine grosse Herausforderung für die Beurteilung durch die Fachexperten Ökologie darstellte und eine Auswertung und Interpretation der Resultate teilweise schwierig machte. Bei der online Befragung der Beratungsinstitutionen waren Planungsbüros, welche insbesondere bei den Vernetzungsberatungen eine wichtige Rolle spielen, nur schwach vertreten.

5.1 Diskussion Massnahmen und deren Wirkung

Um die Biodiversität zielgerichtet zu fördern und um die Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Biodiversität zu erreichen, müssen mehr qualitativ hochwertige BFF am richtigen Ort angelegt werden. Je nach landwirtschaftlicher Zone wird ein Anteil an Lebensräumen mit UZL-Qualität von 8-50% an der LN als notwendig erachtet (Broggy & Schlegel 1989, Walter et al. 2013). Auch müsste der Anteil von ackertypischen BFF im Ackerland gesteigert werden können (Fontana et al. 2019). Studien gehen von ca. 5% ackertypischen BFF im Mittelland aus (Meichtry-Stier et al. 2014, Jenny et al. 2014). Für die AP22+ sind verschiedene Massnahmen angedacht, welche den Anteil von BFF mit Qualität erhöhen sollen. So werden neu für Betriebe mit mehr als 3% offener Ackerfläche 3.5% Acker BFF als ÖLN-Bedingung vorgeschlagen, d.h. als Bedingung dafür, überhaupt Direktzahlungen erhalten zu können. Zudem sollen Zusatzbeiträge für besondere Leistungen für einen besonders hohen Anteil an wertvollen BFF (QII und Acker BFF ohne weite Reihen), die Vielfalt von BFF Typen und einen hohen Anteil an QII+ Flächen an den BFF ausgerichtet werden.

Daneben soll es auch verschiedene kleinere Anpassungen geben wie z.B. Verzicht auf Mähauflbereiter, obligatorische Rückzugsstreifen und die Möglichkeit einer Frühweide auf QI Wiesen oder Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung für Kleinstrukturen. Als administrative Vereinfachungen sollen auf allen BFF 20% Strukturen erlaubt sein und die Acker BFF zu einem Blühelement Acker zusammengefasst werden. Als neue Acker BFF Massnahme sollen weite Reihen im Getreide eingeführt werden. Da verschiedene Studien der Beratung eine hohe ökologische Wirkung beimessen (Chevillat et al. 2012 und 2017, Fontana et al. 2019), sollen ebenfalls Beiträge bei Inanspruchnahme einer Beratung an Betriebsleitende bezahlt werden.

Die meisten der neu vorgeschlagenen Massnahmen wurden von den befragten Personen als ökologisch wertvoll beurteilt, insbesondere der Verzicht auf den Mähauflbereiter in den QI Wiesen und die ÖLN-Bedingung von 3.5% BFF auf Ackerland. Dass 10% Rückzugsstreifen auf QI Wiesen stehen gelassen werden sollen, wurde ebenfalls mehrheitlich positiv beurteilt. Die neue Regelung kann aber für gewisse Betriebe, welche viele kleine Parzellen bewirtschaften (oftmals in BZ II-IV), einen grossen Aufwand bedeuten. Insbesondere dann, wenn zusätzlich z.B. in Vernetzungsverträgen unterschiedliche Schnittzeitpunkte vereinbart sind. Diese Aussage wurde durch einen der zehn Pilotbetriebe bestätigt, welcher bei der Einführung dieser Massnahme einen Teil seiner BFF QI wenig intensiv genutzten Wiesen nicht mehr als solche bewirtschaften würde. Hier sollten kantonale Anpassungen zugelassen werden können. Ev. würden sich unterschiedliche Schnittzeitpunkte bei vielen kleinteiligen Parzellen eher anbieten. Die Frühjahresweide wird von den Fachpersonen Ökologie insbesondere für Pflanzen als ökologisch wirksame Massnahme angesehen. Allerdings sei der späteste Weidetermin zu früh angesetzt sowohl aus ökologischer als auch agronomischer Sicht (BZ II-IV keine Beweidung vor dem 31. März). Zudem müsste bei einer Frühjahresweide der früheste Schnitttermin nach hinten versetzt werden und für die verschiedenen Höhenstufen Terminanpassungen erfolgen. Hier würden wissenschaftliche Studien zu verschiedenen Weide- und Schnittterminen sicherlich Sinn machen. Von den Betrieben der Pilotstudie hat keiner diese Massnahme gewählt, ein Betriebsleitender hat gesagt, dass er im Tal frühestens ab dem 20. April weiden würde. Dies lässt darauf schliessen, dass diese Massnahme nicht sehr häufig umgesetzt würde. Dass Strukturen neu beitragsberechtigt wären, wird in der Pilotstudie mehrheitlich positiv gewertet. Allerdings müsse nach einer Fachperson Ökologie darauf geachtet werden, dass die Strukturen qualitativ wertvoll seien und am richtigen Ort angelegt würden und neben Ast- und Steinhäufen durch die Beratung auch die anderen Elemente wie z.B. Teiche und Tümpel vorgeschlagen werden, falls ein Potenzial bestehe. Teiche sind schwieriger, aufwändiger und auch teurer in der Umsetzung und werden in den meisten Fällen eine Beratung benötigen. Wir schlagen deshalb vor, bei solchen Objekten eine Kombination der Finanzierung der Anlage über BSL und eine Sicherstellung der Pflege über BDB (AP22+) anzustreben.

Die Anrechenbarkeit von weiten Reihen im Getreide als Acker BFF wird von einigen Fachpersonen Ökologie als kritisch betrachtet, da ein hoher ökologischer Nutzen angezweifelt wird und sie in starker Konkurrenz zu den wertvollen Acker BFF stünden. Dass zumindest einer der beiden Bedenken berechtigt ist, zeigte die Auswahl der zehn Pilotbetriebe. Viele wählten hauptsächlich die weiten Reihen im Getreide als Acker BFF und weniger die Blühelemente. Für eine wirkungsvolle Biodiversitätsförderung im Ackerland braucht es mindestens 5% an wertvollen Flächen (Meichtry-Stier et al. 2014). Da die geforderte Fläche von 3.5% deshalb eher knapp ist, muss darauf geachtet werden, dass ein möglichst grosser Anteil mit ökologisch wertvollen Flächen angelegt wird. Mit Beratung war es für alle Pilotbetriebe möglich, die geforderten 3.5% BFF im Acker zu erreichen, mehr als die Hälfte erreichten die geforderte Fläche sogar sehr gut. Zudem vermochte die Beratung in relativ vielen Fällen die Landwirte zur Anlage von Blühelementen anstatt weiten Reihen im Getreide zu motivieren. Weite Reihen im Getreide tragen zur Feldlerchen- und Feldhasenförderung bei, wohingegen Blühelemente einen wichtigen Lebensraum für ein grösseres Artenspektrum inklusive Pflanzen darstellen. Wir schlagen deshalb vor, den Anteil an weiten Reihen an den Acker BFF auf maximal die Hälfte zu beschränken, zumal wissenschaftlichen Studien zur ökologischen Wirkung dieser Massnahme auf weitere Arten neben Feldhase und Feldlerche erst in Arbeit sind. Eine weitere Möglichkeit wäre, diese Massnahme im Rahmen der RLS zu propagieren, falls ein Potenzial für Feldhasen und Feldlerchen vorhanden ist. Dies hätte dann aber den Nachteil, dass die Auswahl der BFF im Ackerbau weiterhin eingeschränkt bliebe. Hier werden vertiefere Überlegungen notwendig sein, um das Optimum herauszuholen.

Für wenig intensive Wiesen wurde der Beitrag für die Qualitätsstufe II auf das Niveau des Beitrags für extensiv genutzte Wiesen angehoben. Gemäss der Studie von Agroscope (Riedel et al. 2019) wäre ein ansehnlicher Teil der Standorte von extensiv genutzten Wiesen für wenig intensiv genutzte Wiesen besser geeignet. Man hätte erwarten können, dass auch auf den Pilotbetrieben extensiv genutzte Wiesen in wenig intensiv genutzte Wiesen umgemeldet würden. Dies ist aber nicht geschehen. Einerseits fanden die meisten Betriebsleitenden die Beiträge für die wenig intensiven Wiesen QI zu wenig attraktiv, einer hat genügend Ackerflächen, um den Hofdünger einzusetzen und einer meinte, dass eine Mistgabe nur nach dem ersten Schnitt Sinn mache wegen der trockenen Witterung der letzten Jahre. Keiner der zehn Landwirte hat eine wenig intensive Wiese QII angemeldet. Zwei meinten, sie würden die Qualität nicht erreichen. Von den Beraterinnen wurde keine Umwandlung von extensive in wenig intensive Wiesen angesprochen.

Bei den Zusatzbeiträgen für besondere Leistungen erhielten der Beitrag bei Inanspruchnahme einer Beratung von den Fachpersonen Ökologie die höchste Zustimmung, gefolgt vom Beitrag für einen hohen Anteil an qualitativ hochwertigen Flächen. Auf die Beiträge an die Biodiversitätsberatung wird weiter unten eingegangen.

Von den Beiträgen für einen hohen Anteil an wertvollen BFF an der LN könnten im Ist-Zustand nur zwei Betriebe profitieren, mit Beratung immerhin sechs. Die Steigerung des Anteils an Betrieben, welche nach der Beratung die Anforderungen an die Zusatzbeiträge erfüllen würden, zeigt die Schlüsselrolle der Beratung für die Qualitätssteigerung auf. Dass aber vier Betriebe trotz Beratung noch weit weg sind von den geforderten 10% wertvollen BFF im Mittelland stimmt nachdenklich. Hier sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, sei dies seitens Beratung, durch Schaffung von noch mehr Anreizen oder auch strengerer Vorgaben. Die Beiträge für die Vielfalt von BFF Typen scheinen wenig sinnvoll, da, wie die BFF Auswahl der zehn Landwirte gezeigt hat, durch sehr wenig Zusatzfläche und –qualität schnell höhere Biodiversitätsbeiträge generiert werden. Dies sollte im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes vermieden werden. Zudem ist die Vielfalt von BFF Typen nach Meinung der Fachpersonen eher im Landschaftskontext wichtig als auf Betriebsebene. Der Beitrag für einen hohen Anteil an QII+ Flächen bevorzugt Betriebe mit einem hohem Potenzial für Biodiversitätsförderung und wird wahrscheinlich für Betriebe im Mittelland kaum zu erreichen sein und ist folglich auch zu überdenken. Da die Defizite im Ackerland gross sind und die 3.5% geforderten Acker BFF zwar ein Schritt in Richtung einer wirkungsvollen Biodiversitätsförderung sind, werden sie in vielen Regionen des Mittellandes aber wohl nicht ausreichen. Deshalb schlagen wir als zusätzlichen Anreiz vor, einen Bonusbeitrag für einen Mindestanteil von 5% wertvollen Acker BFF (ohne weite Reihen) in Erwägung zu ziehen.

Bei der Umsetzung der neuen Massnahmen stellt sich die Frage, inwieweit sie überhaupt von den Betriebsleitenden gewählt würden. Die meisten Betriebe blieben bei der Erarbeitung ihres Vorschlages bei den altbekannten Massnahmen und versuchten in einzelnen Fällen, QI Flächen in QII Flächen aufzuwerten, insbesondere bei den extensiven Wiesen. Erfreulicherweise wurde der Anteil wertvoller BFF (QII, Acker-BFF ohne Weite Reihen) und der Anteil von Acker BFF auf acht von zehn Pilotbetrieben gesteigert. Dies ist sicherlich auf die neuen Vorgaben der 3.5% geforderten BFF im Ackerland und die Umlagerung der Beiträge von QI auf QII zurückzuführen. Jedoch bestanden seitens Landwirte oftmals Unsicherheiten bei der Wahl der Acker BFF, sicherlich auch deshalb, weil sie sich in den meisten Fällen bis anhin kaum mit diesen Elementen befasst haben. Unsicherheiten bestanden ebenfalls bei der Wahl und dem Standort von Kleinstrukturen und bei der Aufwertung von extensiven Wiesen. Hier besteht demzufolge Beratungsbedarf. Dass als Vereinfachung die bisherigen Acker BFF zu Blühelementen Acker zusammengefasst werden sollen und neu auf allen BFF ein Strukturanteil von 20% erlaubt sein soll, wurde seitens Landwirte nicht wahrgenommen, was darauf hinweist, dass sich viele Landwirte nicht genau mit den Vorschriften auseinandersetzen oder es zu kompliziert für sie ist. Eine Rolle spielt womöglich auch die Darstellung der Massnahmen, die zwar übersichtlich, aber möglicherweise nicht dem kantonseigenen Muster entspricht, ebenso wie die Erhebung auf Papier anstelle der elektronischen Datenerhebung mit eingebauten Plausibilisierungsmöglichkeiten. Die Neuerungen, als auch die Flexibilisierungen (z.B. Frühweide, neue Strukturen, weite Reihen) müssen deshalb sicher klar kommuniziert werden.

Die Pilotstudie zeigte, dass sich die Biodiversitätsbeiträge mit und ohne Beratung durch die vermehrte Anlage von Acker BFF und die Zusatzbeiträge auf den meisten Betrieben stark erhöhte. Da es momentan viele Ackerbaubetriebe gibt, welche noch kaum Acker BFF angelegt haben, dies aber ab 2022 müssten, sollte diese Erhöhung eingekalkuliert werden.

Die Fachpersonen Ökologie stellten bei den Vorschlägen der zehn Betriebe mit und ohne Beratung eine ökologische Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand fest, stuften die ökologische Wirkung aber eher als gering ein. Dem gegenüber stehen die Steigerung der wertvollen BFF (QII, Acker-BFF ohne Weite Reihen) auf acht von zehn Betrieben und die doch relativ grosse bis sehr grosse Zunahme von Acker-BFF ebenfalls auf acht von zehn Betrieben. Bei beiden Faktoren ist durch die Beratung ein zusätzlicher Mehrwert gegenüber den Vorschlägen der Landwirte ersichtlich (mehr Acker-BFF Flächen, Umlagerung von weiten Reihen in Blühelemente Acker, Aufwertungen von QI in QII Wiesen, die vermehrte Anlage von Strukturen). Es sollte bedacht werden, dass bei den Biodiversitätsbeiträgen schweizweit die gleichen Anforderungen gelten. Was wo umsetzbar sein soll, wird vom Bund für die gesamte Schweiz festgelegt. Ein übergeordnetes Konzept, wie es bei der Vernetzung, der ökologischen Infrastruktur oder den RLS angedacht ist, fehlt darin. Die Beratung fokussiert deshalb mehrheitlich auf die einzelnen Flächen und ihr Standortpotential. Mit den zukünftigen Massnahmen bei den Biodiversitätsbeiträgen hat man einen beschränkten Spielraum für die gezielte Artenförderung. Im Vordergrund steht, genügend Raum für Biodiversitätsmassnahmen bereitzustellen. Die verschiedenen Fachpersonen Ökologie beurteilten die ökologische Wirkung für unterschiedliche Artengruppen. Diese haben unterschiedliche Ansprüche an den Lebensraum und folglich wirken sich die Massnahmen unterschiedlich auf die Artengruppen aus. Zudem spielen für mobile Arten wie z.B. Vögel, Feldhasen und Schmetterlinge ebenfalls Lage und Vernetzung und die Qualität der Flächen auf Landschaftsebene eine wichtige Rolle (Meichtry-Stier et al. 2014, Zingg et al. 2019). Dies verdeutlicht, dass es neben der Biodiversitätsförderung auf Betriebsebene unbedingt gut funktionierende Vernetzungsprojekte oder später die RLS braucht, welche ambitionierte regionsspezifische Biodiversitätsziele vorgeben und passende Massnahmen vorschlagen (Jenny et al. 2018).

5.2 Diskussion Beratung

5.2.1 Beratungswirkung

Die vorliegende Studie verdeutlicht die positive Wirkung der Beratung. Alle Betriebsleitenden, welche schon einmal eine Beratung in Anspruch genommen haben, haben gute Erfahrungen gemacht und würden wieder eine Beratung in Anspruch nehmen. Nach Einschätzung der befragten Institutionen bringen nur wenige Bewirtschaftende die Voraussetzungen für eine verstärkte Ausrichtung der BFF auf Qualität, zur Verbesserung der Lage der BFF und zur verstärkten Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen mit. Durch die Beratung werden die Vorgaben der BFF besser umgesetzt, mehr BFF QI und QII angemeldet, geeignetere Typen gewählt, mehr Massnahmen umgesetzt, geeignetere Standorte gewählt und mehr Typen von BFF angemeldet. Diese Ergebnisse werden ebenfalls durch verschiedene Studien gestützt. Verschiedene landwirtschaftliche Akteure erachten eine kompetente Beratung der Bewirtschaftenden als zentral für die Wirksamkeit der Biodiversitätsförderung (Fontana et al. 2019). Chevillat et al. (2012 und 2017) zeigten, dass gesamtbetriebliche Beratungen, welche ökologische, ökonomische sowie bewirtschaftungstechnische Parameter berücksichtigen, die Motivation der Bewirtschaftenden und ihre Bereitschaft, BFF anzulegen, positiv beeinflussen. So legten beratene Betriebe im Vergleich zu nicht beratenen Betrieben mehr und qualitativ wertvollere BFF an. Zudem wurden auch vielfältigere Typen und zehn Mal mehr BFF im Ackerland angelegt. Auch Benz et al. (2017) kommen zum Schluss, dass die Beratung wichtig für die Motivation der Bewirtschaftenden und die korrekte Umsetzung der Massnahmen sei.

Die befragten Institutionen schätzen die Biodiversitätswirkung bei den Beratungen zu einem spezifischen Biodiversitätsthema am höchsten ein, gefolgt von der Betriebszweigberatung Biodiversität und der Beratungen zur Erfüllung und Optimierung der ÖLN Anforderungen. Chevillat et al. (2012, 2017) zeigten, dass sich die Biodiversität auf Betrieben durch eine gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung markant verbessern lässt. Ebenfalls sehen einige Fachpersonen Ökologie, Kantonsvertretende und einige weitere befragte Institutionen in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung einen geeigneten Ansatz für eine wirkungsvolle Biodiversitätsförderung und finden folglich, dass dieses Angebot auszubauen wäre.

5.2.2 Nachfrage durch Bewirtschaftende

Die befragten Landwirte aus der Pilotstudie würden am ehesten eine Vernetzungsberatung und eine Beratung zur Optimierung oder der Erfüllung der ÖLN Anforderungen in Anspruch nehmen und dies am liebsten als einzelbetriebliche Beratung von einer Person, welche agronomische und ökologische Kenntnisse aufweist. Diese Aussagen decken sich mit den Antworten der online befragten Institutionen. Am häufigsten werden die obligatorischen Vernetzungsberatungen nachgefragt. Daneben ist die Nachfrage seitens Landwirten am grössten bei der Erfüllung und Optimierung der ÖLN-Anforderungen BFF.

Fontana et al. (2019) kamen zum Schluss, dass die Biodiversitätsberatung für Betriebsleitende weniger relevant als Beratungen zu produktionstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Themen ist. Biodiversitätsberatungen seien dann nützlich, wenn

- sie über Änderungen der Anforderungen informierten
- sie aufgezeigten wie die Anmeldung von Flächen erfolgt
- sie aufzeigten, welche Vorgaben mit wenig Aufwand erfüllt werden können
- sie aufzeigten, wie die verschiedenen Programme zusammenhängen und welche Massnahmen für den eigenen Betrieb sinnvoll sein könnten

Zudem ziehen mehrere Betriebsleitende einzelbetriebliche Beratungen den Kleingruppenberatungen vor, da diese besser auf die Anliegen des eigenen Betriebes eingehen.

Es stellt sich die Frage, ob eine Beratungspauschale, wie sie momentan angedacht ist, ausreicht, um die eher schwache Nachfrage zu steigern. Je nach Kanton bezahlen die Landwirte unterschiedlich viel für eine Beratung, da ein unterschiedlich grosser Teil entweder von Kanton, Gemeinde oder der kantonalen Beratungsstelle übernommen wird. Hier werden Überlegungen notwendig sein, die Beiträge seitens Kanton und Bund an eine Beratung so zu gestalten, dass es für alle Betriebsleitenden gleich lohnenswert ist. Bei einer Subventionierung durch den Bund würden die kantonalen Restkosten möglicherweise reduziert.

Neben der geringen Priorität, welche die Biodiversitätsberatung bei vielen Betriebsleitenden einnimmt, sind Zeitmangel, mangelnde Kenntnisse über die Angebote, zu geringe Kenntnisse über das Thema Biodiversität und keine oder auch zu viele Ansprechpersonen weitere Gründe für die geringe Nachfrage (Fontana et al. 2019).

Vernetzungsberatungen sind gemäss der vorliegenden Studie momentan stark nachgefragt, sicherlich deshalb, weil sie obligatorisch sind. Da die zukünftigen Beiträge an eine Beratung auch für Vernetzungsberatungen eingelöst werden können sollen, müssen diese unbedingt eine gewisse Qualität garantieren.

So sollten sie dringend dazu genutzt werden, den Bewirtschaftenden den Nutzen von wertvollen BFF aufzuzeigen, das ökologische Potenzial eines Betriebes auszuschöpfen, die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen aufzuzeigen und nicht zuletzt ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Betriebsleitenden und der Beratungsperson aufzubauen. So besteht sicher eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass eine Folgeberatung in Anspruch genommen wird. Als weitere vielversprechende Ansätze sehen wir wiederkehrende Beratungsansätze wie z.B. das Modell vom Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung aus dem Kanton LU, welches den Bewirtschaftenden eine ganzheitliche Beratung über drei Jahre anbietet, die Aufsuchende Beratung, wie sie im Weinländer Feldlerchenförderungsprojekt praktiziert wird oder Berater, welche einen Bewirtschafter über die Vertragsdauer begleiten, wie im Programm Labiola im Kanton AG. Alle drei stärken das Vertrauen zwischen Beratungspersonen und Betriebsleitenden und führen zu ökologischen Aufwertungen im Feld.

Anbieten würden sich auch obligatorische Beratungen für anspruchsvolle Massnahmen wie z.B. Wiesenansaat. Diese könnten als Türöffner für weitere Beratungen dienen. Oder es werden seitens Bund Anforderungen oder Biodiversitätsziele vorgegeben, welche mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Beratung bedingen bzw. nötig machen, den Bewirtschaftenden dafür aber mehr Eigenverantwortung übertragen.

Die vorliegende Pilotstudie und auch die Rückmeldungen der Institutionen weisen darauf hin, dass viele Bewirtschaftende noch nicht genügend Biodiversitätswissen zu einer wirkungsvollen Biodiversitätsförderung aufweisen. Dies wird auch durch die Evaluation der Biodiversitätsbeiträge (Fontana et al. 2019) unterstrichen und zeigt auf, dass das Thema neben der Biodiversitätsberatung auch unbedingt verstärkt in die landwirtschaftliche Ausbildung eingebunden werden muss.

5.2.3 Heutiges Beratungsangebot und Weiterentwicklung

Die online Befragung der Institutionen zeigt, dass es grosse Unterschiede in der Organisation der Biodiversitätsberatung in den Kantonen gibt. Die Beratung wird meistens zwischen verschiedenen Akteuren aufgeteilt (private Beratung mit und/oder ohne Leistungsauftrag, kantonale Beratung, Vollzugsstellen). Mehr als die Hälfte der Institutionen stellen für die Biodiversitätsberatung maximal eine 50% Stelle zur Verfügung. Dies scheint aber kein Problem zu sein, denn nur 25% der Institutionen geben an, mit den Beratungen an ihre Kapazitätsgrenze zu kommen. Wir gehen deshalb von einer schwachen Nachfrage aus. Dieses Ergebnis wird ebenfalls durch Fontana et al. (2019) gestützt, welche ebenfalls eine schwache Nachfrage feststellten wegen anderer Prioritätensetzung oder auch weil die Bewirtschaftenden das Angebot nicht kennen.

Die verschiedenen Institutionen haben zum Teil unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Beratungstätigkeit. Sowohl kantonale Beratungsdienste, Vollzugstellen als auch Planungsbüros führen Vernetzungsberatungen durch, wobei die Planungsbüros hier einen Schwerpunkt setzen. Alle behandeln spezifische Biodiversitätsthemen und machen Beratungen zur Erfüllung der ÖLN Anforderungen Biodiversität. Vollzugsstellen bieten im Gegensatz zu den anderen beiden Institutionen aber kaum gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen an. Von der Methodik her finden die Beratungen bei allen hauptsächlich am Telefon oder einzelbetrieblich im Feld statt und erstaunlicherweise selten in Kleingruppen. Dies widerspricht Jenny et al. (2018), welche feststellten, dass Vernetzungsberatungen aus Kostengründen hauptsächlich in Kleingruppen stattfinden. In der vorliegenden Studie waren Planungsbüros, welche bei den Vernetzungsberatungen eine wichtige Rolle übernehmen, sehr schwach vertreten. Dies könnte mit ein Grund dafür sein, dass Kleingruppenberatungen nicht so häufig genannt wurden. Viele der befragten Beratungspersonen scheinen momentan noch nicht an ihrer Kapazitätsgrenze zu sein und könnten durchaus ihr Angebot noch etwas erweitern/attraktiver gestalten, wie z.B. mit Flurbegehungen, Kursen und Demonstrationen, um einen Erstkontakt zu den Bewirtschaftenden herzustellen und sich selber etwas bekannter zu machen.

Die Resultate aus der Pilotstudie zeigen, dass mit der AP22+ wahrscheinlich viele Betriebe auf eine Biodiversitätsberatung angewiesen sein werden, um insbesondere die geforderten 3.5% BFF im Ackerbau zu erreichen. In der Pilotstudie wurden mit dem Ziel, dass die Bewirtschaftenden den Sinn und die biologische Bedeutung wertvoller Biodiversitätsförderflächen erkennen und das betriebliche Potenzial für die Biodiversität im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst ausschöpfen auf fast allen Betrieben mehr Acker BFF angelegt, Wiesen aufgewertet und mehr Strukturen angelegt. Zudem wurden auch die Direktzahlungen erhöht. Die Beratungen fanden allesamt durch drei Beraterinnen statt, welche bereits hohe Kompetenzen in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung mitbrachten. Trotzdem gab es Unterschiede in der Vorgehensweise. So haben z.B. nicht alle Beraterinnen die Auswirkungen auf die Beiträge aufgezeigt. Momentan ist die Biodiversitätsberatung in den verschiedenen Kantonen noch sehr unterschiedlich gestaltet und es sind viele verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Kompetenzen involviert. Zudem wird in vielen Kantonen bis jetzt keine gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung angeboten.

Für die meisten befragten Personen in der Pilotstudie und in der online Befragung ist es unbestritten, dass Beratungspersonen sowohl agronomische als auch ökologische Kompetenzen aufweisen sollten. Die online befragten Institutionen sehen bei ihren Mitarbeitenden insbesondere bei den ökologischen Aspekten Weiterbildungsbedarf.

Bei Beratungspersonen aus Planungsbüros, welche hauptsächlich in der Vernetzungsberatung tätig sind, fehlt es eher an agronomischen Kenntnissen. Diese Erkenntnisse werden ebenfalls durch weitere Studien gestützt (Jenny et al. 2018, Fontana et al. 2019).

Wir schlagen deshalb vor, Angebote zur Ausbildung von Beratungspersonen mit ökologischen und agronomischen Kompetenzen zu konzipieren, welches die Beratungspersonen befähigt, gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen durchzuführen, welche ebenfalls die regionalen Zielsetzungen berücksichtigen. So wäre gewährleistet, dass diese Personen sowohl Einzelbetriebliche als auch Vernetzungsberatungen (später auch RLS-Beratungen) durchführen könnten. Ein solches Ausbildungsangebot forderten bereits Jenny et al. (2018). Unter einer gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung verstehen wir eine Beratung, welche die Biodiversitätsförderung auf der gesamten LN eines Betriebes anschaut. Nach der Beratung wissen Betriebsleitende zudem, wie sich mögliche Massnahmen auf ihren Betrieb, inklusive Direktzahlungen, auswirken.

5.2.4 Finanzierung der Beratung

Aktuell bezahlen Betriebsleitende für eine Biodiversitätsberatung je nach Kanton unterschiedlich viel. Teilweise sind sogar Unterschiede in den einzelnen Kantonen feststellbar. Dies rührt daher, dass die Restkosten von unterschiedlichen Stellen (Kanton, Gemeinden, Beratungsdienste) getragen werden. Die Landwirte aus der Pilotstudie wären bereit, für eine Biodiversitätsberatung Fr. 150-400.- auszugeben, was einer ca. 4h Beratung entsprechen würde. Geht man von einem Stundenansatz von Fr. 125- und 1-2 Tagen Aufwand für eine ökologisch wirkungsvolle gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung aus, müsste ein Anteil von rund 80% von anderer Stelle übernommen werden. Dass Bewirtschaftende nur beschränkt bereit sind, Biodiversitätsberatungen zu bezahlen zeigten ebenfalls Fontana et al. (2019). Ein pauschaler Bonusbeitrag bei Inanspruchnahme einer Beratung könnte sich hier positiv auf die Bereitschaft, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, auswirken, ist aber noch keine Garantie für eine ökologische Wirkungsverbesserung im Feld. Wichtig für die ökologische Wirkung ist, welche Massnahmen seitens Beratung vorgeschlagen und welche Massnahmen nach der Beratung tatsächlich umgesetzt werden. Folglich spielt sowohl die Kompetenz der Beratungsperson wie auch die Bereitschaft seitens der Bewirtschaftenden eine tragende Rolle für die ökologische Wirkung im Feld. Hierfür spricht eher ein prozentualer Bonusbeitrag auf die umgesetzten Massnahmen oder eine (kostenlose) Beratungspflicht für anspruchsvolle Massnahmen. In der Gunst der befragten Institutionen hob sich allerdings keine der drei Varianten besonders ab. Ein weiterer vielversprechender Ansatz wäre, die Beratungskosten zurückzuerstatten wenn die richtigen Massnahmen umgesetzt werden. Um die Qualität der Beratung zu garantieren müsste sichergestellt werden, dass nur qualifizierte Beratungspersonen, welche sowohl über agronomische und ökologische Kenntnisse verfügen Beratungen durchführen, welche anschliessend teilfinanziert werden. Wie oben bereits angedeutet, bezahlen Bewirtschaftende momentan je nach Institution unterschiedlich viel für eine Beratung. Mögliche Gründe sind unterschiedliche Ansätze und/oder Finanzierungsmöglichkeiten verschiedener Institutionen, Unterschiede in regionalen Projekten und Förderung spezifischer Massnahmen wie beispielsweise Wiesenansaat. Dieser Faktor ist bei der Ausgestaltung der Massnahme Beratung zu berücksichtigen.

6 Lösungsansätze bzw. zukünftig anzugehende Themen

Im Folgenden werden nach unserer Sicht erfolgsversprechende Lösungsansätze nochmals zusammengefasst.

6.1 Massnahmen

Beiträge für einen hohen Anteil an wertvollen BFF beibehalten, da ein höherer Anteil an Flächen mit Qualität erreicht werden muss, um die Biodiversität wirkungsvoll zu fördern.

Beiträge für die Vielfalt von BFF überdenken. Dieser Aspekt ist nach den Fachexperten Ökologie eher auf Ebene Region relevant. Zudem können damit mit wenig zusätzlichen Flächenausweisungen leicht deutlich höhere DZ generiert werden, was aus Perspektive der Effizienz des Mitteleinsatzes problematisch ist.

Beiträge für einen hohen Anteil an BFF mit QII+ ebenfalls überdenken, da er v.a. Betriebe mit bereits hohem Potenzial bevorzugt. Ev. wären abgestufte Beiträge für mehr Arten eine Option.

Da der Anteil von 3.5% BFF auf Acker ein Schritt in Richtung einer wirkungsvolleren Biodiversitätsförderung ist, allerdings für eine zuverlässig wirkungsvolle Biodiversitätsförderung von einem Anteil von mindestens 5% ausgegangen wird, soll ein zusätzlicher Beitrag für einen hohen Anteil an Acker BFF in Erwägung gezogen werden.

Da viele Bewirtschaftende mit grosser Wahrscheinlichkeit v.a. die weiten Reihen im Getreide als Acker BFF wählen werden und deren Wirkung zur Förderung von Biodiversität noch nicht umfassend wissenschaftlich belegt ist, schlagen wir vor, den Anteil der weiten Reihen zu beschränken (Anteil müsste noch definiert werden).

Überlegungen anstellen, ob extensiv genutzte Wiesen ebenfalls für den Anteil auf Acker zählen könnten. In dem Fall müssten eventuell eher Fruchtfolgeflächen als offene Ackerfläche als Massstab genommen werden.

Die obligatorischen Rückzugsstreifen in QI Wiesen können für gewisse Betriebe eine Schwierigkeit darstellen. Hier sollten kantonale Anpassungen – allenfalls im Rahmen von RLS/BSL - ermöglicht werden. Beispielsweise verschiedene Schnittzeitpunkte für verschiedene kleine Parzellen zulassen.

Der Termin für die Frühweide ist nach verschiedenen Aussagen zu früh gesetzt. Diese Massnahme bedarf einer engen Begleitung und es sollte von Fall zu Fall entschieden werden, ob und wie diese Massnahme Sinn macht. Sie ist deshalb besser bei den Vernetzungsprojekten oder später den RLS anzusiedeln.

Im Pilot hatten verschiedene Bewirtschaftende Mühe mit Definitionen wie z.B. «Kleinstrukturen anrechenbar» und «beitragsberechtigt» und «20% Strukturen auf QI Flächen erlaubt». Hier muss darauf geachtet werden, dass die Definitionen klar sind bzw. für nicht-Spezialist*innen verständlich kommuniziert wird.

Die Bezeichnung «Blühelemente Acker» sollte angepasst werden, da eine Verwechslung mit «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» naheliegend ist. Eine mögliche alternative Bezeichnung wäre «Brachen und Säume auf Ackerland».

6.2 Beiträge für Biodiversitätsberatung

Beiträge für die Inanspruchnahme der Beratung müssen an die Bewirtschaftenden ausgerichtet werden. Im Rahmen der zukünftigen Biodiversitätsbeiträge (heute Qualitätsbeiträge) erscheinen Beiträge an Beratung für die Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen (Wiesen, Streueflächen, Hecken, Obstgärten, Rebflächen), die Anlage und Aufwertung von Kleinstrukturen, die Anlage und Bewirtschaftung von Blühelementen Acker sowie die Erfüllung der vom BR dem Parlament vorgeschlagenen ÖLN-Bedingung eines Anteils von 3.5% BFF auf Ackerfläche geeignet. Bei solch einer Beratung würden Möglichkeiten zur Biodiversitätsförderung auf der gesamten LN des Betriebes betrachtet und agronomische Aspekte sowie die Auswirkungen auf die Direktzahlungen berücksichtigt. Grosses Potenzial sehen wir ebenfalls in der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung, bei der zusätzlich vertieft verschiedene agronomische Bereiche und einzelbetriebliche Vernetzungsmassnahmen einbezogen würden. Sinnvollerweise sollten gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen gerade mit der Vernetzungsberatung oder später Themen der BSL/Regionale Biodiversität kombiniert werden, da so gleichzeitig die Biodiversitätsförderung auf Betriebsebene als auch die Einbettung möglicher Massnahmen im regionalen Kontext diskutiert werden können.

Damit eine Mindestqualität der Beratung garantiert werden kann, schlagen wir vor, Ausbildungsgänge zur Befähigung von Beratungspersonen mit ökologischen und agronomischen Kenntnissen zu konzipieren. Diese Aufgabe könnte durch die Kantone oder durch andere Institutionen mit Erfahrung in der Biodiversitätsberatung übernommen werden. Sinnvollerweise sollten Beratungsbeiträge nur dann ausbezahlt werden, wenn die Beratung durch eine Person durchgeführt wird, welche den Besuch eines Lehrgangs vorweisen kann. Inhalte, Kompetenzen und Mindestanforderungen für den Erhalt eines Leistungsausweises oder eines Zertifikats müssen noch definiert werden.

6.3 Zukünftig anzugehende Themen

Die Rolle der Öko- und Planungsbüros wurde in dieser Studie aus Kapazitätsgründen nur stichprobenweise erhoben. Es wurden rund zehn Büros angeschrieben, die Rücklaufquote war unterdurchschnittlich. Besonders in Kantonen, in denen Beratungsaufträge an verschiedene Büros delegiert werden, sind die Beratungsleistungen unterschätzt. Um die Rolle der Öko- und Planungsbüros besser einschätzen zu können, wäre eine Skizzierung der Beratungslandschaft durch die kantonalen Fachstellen für Landwirtschaft und Naturschutz interessant. Diese Einschätzung könnte Aufschluss über Inhalt und Umfang der Beratung geben. Von mehreren Naturschutzfachstellen wurde auf die wichtige Rolle der Büros in ihren Kantonen hingewiesen; die Büros würden von den Fachstellen beauftragt.

Zur Sicherstellung der Qualität der Beratung (Akkreditierung, Zertifizierung, Leistungsnachweis, kantonale Regelungen etc.) müssen Verfahren entwickelt und geprüft werden.

Für Aussenstehende ist die Organisation der Schnittstellen zwischen den Instrumenten Biodiversitätsbeiträge und Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft im Rahmen der AP22+ noch unklar. Hier braucht es noch Präzisierungen bzw. gute Erläuterungen von Seiten BLW gegenüber verschiedenen Stakeholdern (Kantone, Trägerschaften, Landwirte, interessierte Öffentlichkeit ohne direkten Bezug zur Landwirtschaft).

7 Dank

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Personen, welche sich für diese Pilotstudie zur Verfügung gestellt und/oder einen Fragebogen ausgefüllt haben oder uns anderweitig unterstützten. Besonderer Dank gebührt den zehn Landwirten und den drei Beraterinnen sowie den sieben Fachexperten Ökologie. Susanne Menzel und Judith Ladner danken wir für die konstruktive Zusammenarbeit und Isabelle Kalbermatten für die Unterstützung bei der Erstellung der Grafiken und Tabellen zu diesem Bericht.

8 Literatur

Benz, R., Schoop, J., Zurbrügg, C. (2017): Kurzevaluation zur Optimierung der Biodiversitätsförderinstrumente DZV. Interner Bericht im Auftrag des BLW.

Broggi M. F. & Schlegel H. (1989): Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft: Bericht 31 des Nationalen Forschungsprogramms "Nutzung des Bodens", Liebefeld-Bern.

Chevillat, V., Balmer, O., Birrer, S., Doppler, V., Graf, R., Jenny, M., Pfiffner, L., Rudmann, C., Zellweger-Fischer, (2012): Gesamtbetriebliche Beratung steigert Qualität und Quantität von Ökoausgleichsflächen. *Agrarforschung Schweiz* 3, 104–111.

Chevillat, V., Stöckli, S., Birrer, S., Jenny, M., Graf, R., Pfiffner, L., Zellweger-Fischer, J. (2017): Mehr und qualitativ wertvollere Biodiversitätsförderflächen dank Beratung. *Agrarforschung Schweiz* 8, 232–239.

Fontana, MC., Haering, B., Koch, P., Meier, B., Weiss, B., Zurbrügg, C., Lugon, A. (2019): Evaluation der Biodiversitätsbeiträge. Schlussbericht. Bundesamt für Landwirtschaft. Bern.

Gabel V., Home, R., Stolze, M., Pfiffner, L., Birrer, S., Köpke, U. (2018): Motivations for Swiss lowland farmers to conserve biodiversity: Identifying factors to predict proportions of implemented ecological compensation area. *Journal of Rural Studies* 62, 68–76

Jenny, M., Michler, S., Zellweger-Fischer, J., Birrer, S., Spaar, R. (2014): Feldlerchen fördern. Faktenblatt. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Jenny, M., Studer, J. und Bosshard, A. (2018): Evaluation Vernetzungsprojekte. Schweizerische Vogelwarte Sempach im Auftrag des Bundesamts für Umwelt BAFU.

Meichtry-Stier, K., Jenny, M., Zellweger-Fischer, J., Birrer, S. (2014) Impact of land-scape improvement by agri-environment schemeoptions on densities of character-istic farmland bird species and brownhare (*Lepus europaeus*). *Agricult. Ecosyst. & Environment* 189, 101–109

Riedel, S., Lüscher, G., Meier, E., Herzog, F., Hofer, G. (2019): Ökologische Qualität von Wiesen, die mit Biodiversitätsbeiträgen gefördert werden. *Agrarforschung Schweiz* 10(2), 80–87.

Walter, T., Eggenberg, S., Gonseth, Y., Fivaz, C., Hedinger, C., Hofer, G., Klieber-Kühne, A., Richner, N., Schneider, K., Szerencsits, E., Wolf, S. (2013): Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft. Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (OPAL). ART-Schriftreihe 18.

Zingg, S., Ritschard, E., Arlettaz, R., Humbert, JY. (2019): Increasing the proportion and quality of land under agri-environment schemes promotes birds and butterflies at the landscape scale. *Biological Conservation*. 231, 39–48.

9 Anhang

A – 1 Wegleitung

Wegleitung für die Pilotstudie zur Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge im Rahmen der Agrarpolitik 2022+

Grundanforderungen, Qualitätsstufen, Massnahmen, Beiträge

Vorbemerkung

Die in diesem Dokument in **roter Schrift** beschriebenen Massnahmen stehen zurzeit in Bearbeitung resp. Diskussion. Ihre konkrete Ausgestaltung und ob sie überhaupt realisiert werden, ist offen. Dasselbe gilt für die Beitragsansätze. Die AGRIDEA ist vom BLW beauftragt, die vorliegenden Vorschläge auf 10 Betrieben und in Zusammenarbeit mit Beratungspersonen zu testen. Die Ergebnisse aus dem Projekt fliessen in die weiteren Diskussionen ein. Die in **schwarzer Schrift** beschriebenen Massnahmen und Anforderungen entsprechen den heutigen Bedingungen.

Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Dezember 2019

Inhalt

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung	2
Anforderungen an die Biodiversitätsförderung	2
Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung	3
Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen	4
Pufferstreifen, Pflanzenschutzmittel, Neuansaat	5
BFF auf Wiesen	6
BFF auf Weiden und im Sömmerungsgebiet	8
BFF auf Ackerfläche	9
BFF Gehölz	12
BFF in Dauerkulturen	15
BFF Strukturen	16
Zusatzbeiträge für besondere Leistungen	16

Abkürzungen

BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
KIP/	Koordination ÖLN Deutschschweiz/	BFF	Biodiversitätsförderfläche
PIOCH	Production intégrée ouest suisse		
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz	HZ	Hügelzone
DZV	Direktzahlungsverordnung	BZ I – IV	Bergzone I bis Bergzone IV
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	TZ	Talzone
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis		

Anforderungen des ÖLN an die Biodiversitätsförderung: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der Anteil an BFF muss mindestens 7 Prozent der ohne Spezialkulturen belegten LN und 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen.
- Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Ebenso darf maximal die Hälfte des Mindestanteils an BFF durch Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge sowie Getreide in weiten Reihen erbracht werden. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind nicht an den Anteil an BFF anrechenbar.
- Betriebe mit >3 ha offener Ackerfläche müssen auf mindestens 3.5% der Ackerfläche Acker-BFF (Blühelemente, Ackerschonstreifen, Getreide in weiten Reihen) anlegen.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 3,5 bzw. 7 Prozent bezogen auf ihre inländische LN im Inland erfüllen.

Beitragsausrichtung

- Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I werden für maximal die Hälfte der beitragsberechtigten Betriebsfläche bzw. Bäume ausgerichtet (detaillierte Auflistung der Flächen: DZV Art. 35 Abs. 1-4). Ausgenommen sind Flächen und Bäume, welche die Qualitätsstufe II erfüllen. Vernetzungsbeiträge werden für alle in einem Vernetzungsprojekt angemeldeten BFF ausbezahlt.

Maximale Entfernung

- Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sein.

Aufzeichnungen

- Sämtliche BFF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.

Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern und Pufferzonen um Inventarflächen gemäss NHG

- Siehe Kasten auf Seite 5.

Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung

- Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung müssen nach den Vorschriften bewirtschaftet werden, wenn sie für den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin durch eine Vereinbarung zwischen Bewirtschafter / Bewirtschafterin und Kanton, durch eine Verfügung oder in einem Nutzungsplan verbindlich ausgeschieden sind.

Anforderungen an die Biodiversitätsförderung

Betrieb

Folgende Personen können Biodiversitätsbeiträge beziehen, wenn sie den ÖLN erfüllen:

- BewirtschafterInnen, die einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Anforderungen der DZV an die Ausbildung bzw. Erfahrung erfüllen.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als SelbstbewirtschafterIn führen, sofern sie im Besitz der nach DZV geforderten Mehrheit an Kapital und Stimmrechten verfügen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden, die BewirtschafterIn des Betriebs sind.

Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN, davon ausgenommen sind artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- In Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach NHG bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/GrundeigentümerInnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist.
- Die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen benutzt werden.
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung, Traktor-Pulling, Zwischenlagerung von Siloballen, Hofdüngern oder Kompost, Feldrandkompostierung).

Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problem-pflanzen (z.B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten).
- Bauland, das nach dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Erschlossenes Bauland, das vor dem 31. Dezember 2013 ausgeschieden wurde.
- Flächen im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.
- Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.
- Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen.

Allgemeine Voraussetzungen an die Qualitätsstufen und die Vernetzung

Qualitätsstufe I

- Minimale Voraussetzungen und Auflagen an die Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung der Flächen als BFF Qualitätsstufe I.
- Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I sind in diesem Dokument beschrieben.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnitzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- **Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten.**
- Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.
- **Auf BFF ist ein Anteil von max. 20% an biodiversitätsfördernden Strukturen erlaubt (anrechenbar und beitragsberechtigt). Die möglichen Strukturen sind im AGRIDEA-Merkblatt «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft» aufgeführt.**
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre (Ausnahmen: Bunt- und Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Ackerschonstreifen, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge, Hochstamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen).
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.
- Der Kanton kann eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn andernorts die gleiche Fläche als BFF angelegt wird und damit die Biodiversität oder der Schutz von Wasser und Boden besser gefördert wird.

Qualitätsstufe II

- Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe I erfüllen und die erforderliche botanische Qualität oder Strukturen zur Förderung der Biodiversität aufweisen, können Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten. Das AGRIDEA-Merkblatt «Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft» gibt eine Übersicht über mögliche Strukturen und Anforderungen.
- Diese Flächen erhalten ebenfalls die entsprechenden Beiträge für die Qualitätsstufe I.
- Handelt es sich bei den BFF um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, so wird davon ausgegangen, dass die botanische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind. Diese Flächen können ebenfalls Beiträge für die Qualitätsstufe II erhalten.
- Die Kriterien des Bundes zur Erhebung der botanischen Qualität und der Strukturen sind in diesem Dokument beschrieben. Aufgrund regionaler Besonderheiten können diese Kriterien durch die Kantone angepasst werden (ausgenommen bei artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet). Kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Landwirtschaft oder Naturschutz für die kantonalen Anforderungen.
- Die Teilnahme ist freiwillig. BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch beim Kanton ein, wenn sie vermuten, dass eine BFF die Kriterien für die Qualitätsstufe II erfüllen könnte (Überprüfung durch eine Fachperson, je nach Kanton kostenpflichtig).
- Minimale Verpflichtungsdauer: 8 Jahre.
- Werden die Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I oder II gesenkt, kann der/die BewirtschafterIn melden, dass er/sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Vernetzung (nicht Teil des Pilotprojekts)

- **Mit der Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ sollen die Vernetzungsbeiträge in die „Beiträge zur standortangepassten Landwirtschaft“ integriert werden.**
- **Beiträge zur standortangepassten Landwirtschaft können ab 2025 ausbezahlt werden, wenn eine „Regionale Landwirtschaftliche Strategie“ des Kantons vorliegt.**
- **Bis 2025 sollen Vernetzungsbeiträge wie bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte ausbezahlt werden.**
- **Die Vernetzung ist nicht Teil dieses Pilotprojekts.** Für das Pilotprojekt soll davon ausgegangen werden, dass Vernetzungsbeiträge wie bisher freiwillig bezogen werden könnten, wenn ein Vernetzungsprojekt vorliegt.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (nicht Teil des Pilotprojekts)

- Um zu erfahren, welche artenreichen Lebensräume für NHG-Beiträge in Frage kommen, kontaktieren Sie die kantonale Fachstelle für Naturschutz.
- Für Flächen, welche Beiträge gemäss NHG erhalten, kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsaufgaben festlegen, welche die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Bestimmungen gemäss DZV ersetzen. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
- Flächen mit einer solchen Vereinbarung und welche gemäss dieser Vereinbarung nicht jährlich zu nutzen sind, berechnen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag des Versorgungssicherheitsbeitrags.

Übersicht über die anrechenbaren und beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderfläche BFF	Kultur-Code BLW (Typ)	Anrechenbarkeit	Beitrag Qualitätsstufe		Vernetzungsbeitrag	NHG
			I	II		
Wiesen und Weiden						Beitrag möglich, abhängig vom Kanton
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	x	x	x	x	
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	x	x	x	x	
Streuefläche	851 (5)	x	x	x	x	
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	x	x	x	x	
Waldweide	618 (3)	x	x	x	x	
Uferwiese entlang von Fließgewässern	634	x	x		x	
Artenreiche Grün- und Streuefläche im Sömmerungsgebiet	931			x		
Acker						
Ackerschonstreifen	555 (6)	x	x		x	
Blühelemente Acker (Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerland)	556 (7A), 557 (7B), 559	x	x (1)		x	
Getreide in weiten Reihen		x	x		x	
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nutzlinge	572	x (2)				
Dauerkulturen und Gehölz						
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 922, 923 (8)	x	x	x	x	
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	x			x	
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschliesslich Krautsaum)	852 (10)	x	x	x	x	
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	x		x	x	
Strukturen						
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	x				
Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle	905 (12)	x				
Trockenmauer	906 (13)	x				
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reb- und Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	*			*	
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	*				

(1) Blühelemente Acker nur TZ – BZ I, II

(2) Blühstreifen für Bestäuber und andere Nutzlinge können neu über Produktionssystembeiträge für Beiträge angemeldet werden. Sie können bis max. zur Hälfte des Mindestanteils an BFF angerechnet werden.

Pufferstreifen

Definition

- Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.

Breite und Bemessung

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.

Ausnahmen:

- Ein einseitiger Pufferstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ausreichend, wenn diese an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzen.
- Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Pufferstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fällt die Pflicht zur Begrünung weg, d. h., die Flächen dürfen umgebrochen werden.
- Bemessung: Ist entlang eines Fließgewässers ein Gewässer- raum (gemäss GSchV) ausgeschieden bzw. auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ausdrücklich verzichtet worden,

wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Für alle anderen Fälle gilt die Messweise gemäss $\triangleright$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Bewirtschaftung

- Keine Düngung. *Ausnahme: Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.*
- Keine Pflanzenschutzmittel. *Ausnahme: Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 5.*
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz usw.) ist erlaubt, wenn dadurch die Qualität der BFF nicht beeinträchtigt wird.
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost sowie die Feldrandkompostierung sind nicht erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe $\triangleright$ Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

Pufferzonen um Inventarflächen

- Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für Einzelstock- bzw.

Nesterbehandlungen (wenige m²!) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:

www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Weiterführende Informationen > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen

Neuansaat

Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und extensiv genutzte Weiden mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation und eine Neuansaat mit folgenden Saatsmischungen bewilligen:

- Geeignete Heugras- bzw. Heudruschsaat: Schnitt- bzw. Dreschgut des 1. Schnitts einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen;
- Vom BLW bewilligte Standardmischungen Salvia, Humida, Broma oder ab 1200 m ü. M. Montagna sowie weitere vom BLW bewilligte spezielle Mischungen.

Heugras- und Heudruschsaat sind den Standardmischungen vorzuziehen.

Wiesen	Extensiv genutzte Wiese	Wenig intensiv genutzte Wiese	Streuefläche	Uferwiese entlang von Fließgewässern
	Magere Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	Vegetation auf Feucht- und Nassstandorten mit traditioneller Streuenutzung	Extensiver Wiesenstreifen entlang von Fließgewässern
Qualitätsstufe I				
Anrechenbare Fläche	Gesamte Fläche			Maximale Breite des Streifens: 12 m oder Breite des Gewässerraums
Düngung	Keine	Stickstoff: nur Mist oder Kompost, max. 30 kg verfügbarer N pro ha und Jahr (1)	Keine	Keine
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)		Keine	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem 4. m vom Fließgewässer, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5) (2)
Nutzung	Grundsätzliche Schnittnutzung: - Schnitt: mindestens 1x jährlich - Frühester Schnitt: 15. Juni (TZ-HZ), 1. Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV) (3) Herbstweide: - Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart - Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter zulässig - Keine Zufütterung auf der Weide Frühjahrsweide: - Nutzung des ersten Aufwuchses als Frühjahrsweide bei günstigen Bodenverhältnissen bis 31. März erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart - Keine Zufütterung auf der Weide Rückzugstreifen: - Rückzugstreifen von mind. 10% bei jedem Schnitt stehen lassen. - Rückzugstreifen wechselt bei jedem Schnitt oder mind. 1 Mal pro Jahr den Standort.		• Schnitt: max. 1x jährlich, min. 1x pro 3 Jahre • Frühester Schnitt: 1. September • Schnittgut darf nur ausnahmsweise als Futter eingesetzt werden	• Schnitt: mindestens 1x jährlich • Herbstweide: Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt, sofern nichts anderes mit Kanton vereinbart
	Mulchen verboten			
	Schnittgut abführen obligatorisch; Ast- und Streuehaufen als Unterschlupf für Tiere erlaubt			
Verpflichtungsdauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort			

	Qualitätsstufe II	–
Anforderungen	• Indikatorpflanzen gemäss Weisung kommen regelmässig vor (4) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung • Einsatz von Mähaufbereitern verboten	
	Qualitätsstufe II+	–
	• ≤10 Zeiterarten gemäss Weisung kommen auf der Fläche vor (4)	

(1) Ausnahme: Falls auf ganzem Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) erlaubt, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

(2) Ausnahme: Auf wassergesättigten Böden dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

(3) Ausnahme: Die Kantone können nach Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite (südlich des Simplon, im Misox, Bergell und Puschlav sowie im Tessin) mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.

(4) Illustrierte Artenliste und Erhebungsmethode für die ↘ Alpennordseite und die ↘ Alpensüdseite (französisch) bei AGRIDEA erhältlich.

Weiden und Sömmerungs- gebiet	Extensiv genutzte Weide	Waldweide	Artenreiche Grün- und Streue- fläche im Sömmerungsgebiet
	Mageres Weideland	Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbe- sondere Jura und Alpensüdseite)	Beweidete oder geschnittene Grün- oder Streuefläche im Sömmerungs- gebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet
	Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II
Anrechenbare Fläche	Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der totalen Fläche zu Beiträgen	Nur Weideanteil anrechenbar und beitragsberechtigt	Nicht an den ÖLN anrechenbar
Düngung	Keine (ausser durch Weidetiere)	- Keine Düngung mit N-haltigen Mineraldüngern - Ausbringung von Hofdünger, Kom- post und nicht N-haltige Mineral- dünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kan- tonalen Stelle	Gemäss Vorschriften für Düngung im Sömmerungsgebiet möglich, vorausge- setzt, die floristische Qualität der Fläche bleibt erhalten
Pflanzenschutz- mittel	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit ange- messenen Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	Nur mit Bewilligung der für die Forst- wirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung)	Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit ange- messenen Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)
Nutzung	Grundsätzlich Weidenutzung - Beweidung mind. 1x jährlich - Keine Zufütterung auf der Weide - Säuberungsschnitte erlaubt - Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten		Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben. Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten
Verpflichtungs- dauer	Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort		Nach Anmeldung mindestens 8 Jahre
Ausschluss- kriterien	Ausschluss von breitflächig artenarmen, auf eine nicht extensive Nutzung hinwei- senden Beständen, d. h.: - auf mehr als 20% der Fläche dominieren ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesen- fuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee - auf mehr als 10% der Fläche dominieren Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerfluren wie Blacken, guter Heinrich, Brennesseln und Disteln		–
	Qualitätsstufe II		
Anforderungen	Die Fläche weist botanische Qualität (Indikatorpflanzen) oder eine Kombination von botanischer Qualität und Strukturqualität (für die Biodiversität förderliche Strukturen) auf (1) oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung		- Indikatorpflanzen kommen regel- mässig vor (2) - Anmeldung von Inventarflächen von nationaler Bedeutung möglich. Der Schutz der Inventarfläche muss mit einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter sichergestellt sein und die vereinbar- ten Bewirtschaftungsauflagen müs- sen erfüllt sein.
	Qualitätsstufe II+		–
	≤10 Zeiterarten gemäss Weisung kommen auf der Fläche vor (1)		

(1) Illustrierte ↘ Artenliste und ↘ Erhebungsmethode für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden bei AGRIDEA erhältlich

(2) Illustrierte ↘ Artenliste und ↘ Erhebungsmethode für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet bei AGRIDEA erhältlich

Acker	Ackerschonstreifen	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge
	Mit Ackerkulturen angesäet oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen	Mit einjährigen, besonders für Bestäuber und Nützlinge attraktiven Wildkräutern angesäte Fläche Annahme: neu Anmeldung über Produktionssystembeiträge statt über Biodiversitätsbeiträge. Sie können aber bis max. zur Hälfte des Mindestanteils an BFF angerechnet werden.
	Qualitätsstufe I	
Standort	- Auf Parzellenrandfläche - In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge (anhauptseitig nicht anrechenbar)	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) Vor der Ansaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt
Ansaat	Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein (1)	Vom BLW bewilligte Saat- mischungen mit einheimischen Wildkräutern verwenden
Saattermin	–	- Vor 15. Mai - Jährliche Neuansaat
Streifenbreite	–	Einzelne Fläche max. 50 a
Düngung	Keine Stickstoffdüngung	Keine
Pflanzenschutz- mittel	Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Einzelstock- bzw. Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen oder Säumen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	Keine
Pflege	- Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten (2) - Keine Insektizide	Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden
	–	–
Verpflichtungs- dauer	In mind. 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort	Mind. 100 Tage
Bekämpfungsschwellen (3), (4)	–	–

(1) Die Hauptfläche der Parzelle kann auch mit einer andern Ackerkultur – ohne Kunstwiese – bewachsen sein.

(2) Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.

(3) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht, werden die Beiträge gekürzt.

(4) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.

Acker	Blühelemente Acker (fasst bisherige Elemente Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerland zusammen)	Getreide in weiten Reihen
	Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche	Mit der Ansaat von Getreide in weiter Reihe können insbesondere Feldhase und Feldlerche gefördert werden. Die Massnahme kann aber auch auf andere Arten einen positiven Effekt haben (z. B. Ackerbegleitflora).
	Qualitätsstufe I	
Standort	Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen	Nicht direkt an vielbefahrenen Strassen (3. Kl. Strassen gemäss Landeskarte) liegend
	Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt	--
Ansaat	Vom BLW bewilligte Saatmischungen mit einheimischen Wildkräutern und bei Säumen zusätzlich mit Wildgräsern verwenden (1), (2)	• Getreideansaat (8) mit ungesäten Reihen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. • Mindestens 40% der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren • Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden. • Quersaat an Stirnseite erlaubt • Untersaaten mit Klee oder Einsaaten mit Gras-Kleemischungen erlaubt
Fläche und Breite	– Ø max. 12 m Breite	• Fläche mind. 20 a • mind. 20 m breit
Düngung	Keine	Düngung muss entsprechend dem tieferen Ertragspotential durch die reduzierte Saat reduziert werden.
Pflanzenschutzmittel	Höchstens Einzelstock- bzw. Nester- Behandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 5)	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Vorgaben DZV für Getreidebau ist möglich.
Pflege	• Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt • Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf Hälfte der Fläche erlaubt (3) • Auf der geschnittenen Fläche oberflächliche Bodenbearbeitung erlaubt • Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden	• Zur Unkrautregulierung sind 2 Varianten möglich, mechanisch (striegeln) oder chemisch. a. Mechanische Unkrautbekämpfung: Zwischen 1. Januar und 15. April darf maximal einmal gestriegelt werden. b. Chemische Unkrautbekämpfung: Eine Herbizidapplikation ist erlaubt (nach DZV). • Litzen zur Umzäunung erlaubt, Flexinet sind nicht erlaubt
	• Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden • Mulchen erlaubt	• Das Getreide muss gedroschen werden.
Verpflichtungsdauer	• 8 Jahre • Max. 8 Jahre am gleichen Standort (4) • Innerhalb der Verpflichtungsdauer ist der Betrieb frei, das Element neu und an einem anderen Standort anzusäen. • Umbruch frühestens am 15. Februar des einem Beitragsjahr folgenden Jahres	• 8 Jahre • Innerhalb der Verpflichtungsdauer ist der Betrieb frei, das Element an einem anderen Standort anzulegen.
	Auf dem gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach einer Brache wieder eine Brache angelegt werden (4)	
Bekämpfungsschwellen (6), (7)	Winde: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Quecke: Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche oder Totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): Deckungsgrad im 1. bis 4. Standjahr > 66 % der Gesamtfläche oder Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder Ackerkratzdisteln: mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m ²) oder Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)	

(1) Ausnahme ~~für Buntbrachen~~: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

~~(2) Ausnahme für Saum auf Ackerfläche: Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.~~

(3) Ausnahme: Für Flächen im Zuströmbereich Z gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

(4) Bei Buntbrachen ist an geeigneten Standorten eine Verlängerung oder Neupflanzung mit Bewilligung des Kantons möglich.

(5) Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Wenn bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch ein übermässiger Besatz an Problempflanzen besteht, werden die Beiträge gekürzt.

(6) Invasive Neophyten (z. B. Sommerflieder, Himalaja- und Staudenknöterich, Kanadische und Spätblühende Goldrute) und Senecio-Arten (ohne *Senecio vulgaris*) sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung siehe Seite 5. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung FrSV sind zu befolgen.

(7) Alle Winter- und Sommergetreide. Grannen tragende Getreide sind für die Feldlerche nicht dienlich, jedoch für die Feldhasen schon.

Gehölz	Hochstamm-Feldobstbäume	Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen
	Qualitätsstufe I	
Bäume und Standort	• Kernobst-, Steinobst- (1) und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume • Müssen auf der eigenen bzw. der gepachteten LN stehen • Stammhöhe bis zu den Seitentrieben: – Steinobstbäume: mindestens 1,2 m – Übrige Bäume: mindestens 1,6 m • Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind	Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Obstbäume, Nadelbäume, andere einheimische Bäume
Baumabstand	Baumabstand muss normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten; die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten	Mindestens 10 m zwischen zwei anrechenbaren Bäumen
Pflege	• Jungbäume bis ins 10. Standjahr müssen fachgerecht gepflegt werden (2) • Mulchen auf Baumscheibe zulässig	–
Düngung	Erlaubt (3)	Unter Bäumen im Umkreis von mindestens 3 m verboten
Pflanzenschutzmittel	• Keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen vor dem 5. Standjahr • Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt • Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Bäumen mit weniger als 10 m Abstand ab Stamm zum Gehölz bei Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern • Phytosanitäre Massnahmen, die der Kanton anordnet, sind umzusetzen	Verboten
Anrechnung	• Ab 1 Baum je Betrieb • Umrechnung: 1 Are pro Baum, max. 100 Bäume pro ha • Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden im Unternutzen	• Umrechnung: 1 Are je Baum • Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen oder extensiv genutzten Weiden
Beiträge	• Ab 20 beitragsberechtigten Bäumen je Betrieb • Maximal für 120 Bäume/ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und für 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss sowie Edelkastanien (4) • Kumulierbar mit den Beiträgen von extensiv genutzten Weiden, extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen im Unternutzen	–
Verpflichtungsdauer	Mindestens 1 Jahr	

	Hochstamm-Feldobstbäume
	Qualitätsstufe II (5), (6)
Fläche und Dichte	- Mindestfläche 20 a, mind. 10 Bäume (7) - Mindestens 30, maximal 120 Bäume pro ha, bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie maximal 100 Bäume/ha
Bäume	- Maximal 30 m Abstand zwischen den Bäumen - Fachgerechter Baumschnitt - Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
Zurechnungsfläche und Strukturen	- Zurechnungsfläche (8) im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit folgender Grösse: – 0 bis 200 Bäume: 0,5 Aren/Baum – bei über 200 Bäumen: 0,5 Aren/Baum für die ersten 200 Bäume und 0,25 Aren/Baum für die weiteren Bäume - Strukturen zur Förderung der Biodiversität und / oder Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse kommen regelmässig vor
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre

(1) Auch Wildobstarten sind beitragsberechtigt, wenn es sich um folgende Kern- und Steinobstbäume handelt: Wildkirsche (*Prunus avium*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Mispel (*Mespilus germanica*), Maulbeerbaum (*Morus sp.*). Büsche wie der Haselstrauch (*Corylus avellana*), der Holunder (*Sambucus sp.*) oder der Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*) sind nicht beitragsberechtigt.

(2) Kriterien der fachgerechten Baumpflege, welche erfüllt sein müssen:

- Formierung und Schnitt
- Stamm- und Wurzelschutz
- Bedarfsgerechte Düngung
- Fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen (Quarantäneorganismen) gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Siehe AGRIDEA-Merkblatt $\searrow$ «Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen»

(3) Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt: 1 Are pro Baum der extensiv genutzten Wiese für Beiträge und Anrechenbarkeit reduzieren. Von der Reduktion ausgenommen sind Jungbäume bis zum 10. Standjahr, deren Baumscheiben mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen.

(4) Gilt nicht für vor 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Bei Nachpflanzungen muss die max. Dichte berücksichtigt werden.

(5) $\searrow$ Erhebungsmethode bei AGRIDEA erhältlich.

(6) Die Qualitätsstufe II kann überbetrieblich erfüllt werden. Der Kanton regelt das Verfahren.

(7) Der Betrieb muss mindestens 20 anrechenbare Bäume aufweisen, weil die Beiträge für die Qualitätsstufe II nur für Bäume ausgerichtet werden können, welche zu Beiträgen der Qualitätsstufe I berechtigen.

(8) Zurechnungsflächen:

- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II
- Streueflächen
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Säume auf Ackerfläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze

Gehölz	Hecken, Feld- und Ufergehölz (1)
	Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz
	Qualitätsstufe I
Gehölz	
Düngung	Keine
Pflanzenschutzmittel	Keine
Pflege	Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe, mindestens alle acht Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche
Krautsaum	Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 5) gelten auch für den Krautsaum
Fläche	Beidseitig (2) der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit
Pflege und Zeitpunkte	• 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Schnitt mindestens alle 3 Jahre • Abführen des Schnittgutes obligatorisch • Mulchen verboten
In Weiden	• Weidenutzung erlaubt • Früherster Weidetermin wie früherster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese (Seite 6)
Anrechenbarkeit	Bestockte Fläche inkl. Krautsaum als Hecke anmelden (Code 852)
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre
	Qualitätsstufe II
Gehölz	• Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m • Strauch- und Baumarten einheimisch • Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten • Mindestens 20 % der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschaftstypischer Baum (Umfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm)
Krautsaum	• Maximal zwei Nutzungen pro Jahr • Erste Nutzung des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 6) • Zweite Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung

(1) Begriffe (nach LBV, WaV und KIP/PIOCH):

- Hecke: grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- Feldgehölz: Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäume mit einer Mindestfläche von 30 m².
- Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - Fläche mit Einschluss des Waldsaums: maximal 800 m²
 - Breite mit Einschluss des Waldsaums: maximal 12 m
 - Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre

(2) Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6 m nur auf einer Seite nötig

Dauerkulturen	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	
	Qualitätsstufe I	
Düngung	Nur im Unterstockbereich erlaubt	
Pflanzenschutzmittel	- Nur Blattherbizide im Unterstockbereich - Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 5) - Nur biologische oder biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) (1)	
Schnitt	- Alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Auf derselben Fläche muss ein Intervall von sechs Wochen eingehalten werden - Kurz vor der Weinernte Schnitt der ganzen Fläche erlaubt - Mulchen erlaubt - Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden	
Bodenbearbeitung	Jährlich in jeder zweiten Fahrgasse oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt	
Pflege und Ernte	Die Bewirtschaftung der Reben muss gewährleistet sein: Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang	
Wendezone und private Zufahrtswege (Böschungen, angrenzende Flächen)	- Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel; Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt (siehe auch Seite 5)	
Ausschlusskriterien	- Rebfläche und Wendezone: - Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem engl. Raigras, Wiesenrispengras, Rotschwingel, Quecke) und Löwenzahn beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche oder - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche - Teilflächen können ausgeschlossen werden	
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre	
	Qualitätsstufe II	
Anforderungen	Für die Erreichung der Qualität muss die Fläche die nötigen Indikatorpflanzen und Strukturen aufweisen (2)	
Besonderes	Die Fachstelle Naturschutz kann für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II erfüllen, Ausnahmen von den Kriterien der Qualitätsstufe I bewilligen	
	Qualitätsstufe II+	–
	≤10 Zeigerarten gemäss Weisung kommen auf der Fläche vor (2)	

(1) Die Liste der Wirkstoffe der Klasse N ist abrufbar unter www.agroscope.admin.ch > Publikationen > Publikationssuche > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018 (Beilage zur Flugschrift 157, Ausgabe 2017, Kapitel: Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Nützlinge, Bienen und Wasserorganismen)

(2) ↘ Erhebungsmethode bei AGRIDEA erhältlich

Strukturen	Wassergraben, Tümpel, Teich	Ruderalflächen, Steinhäufen, -wälle, Offener Boden, Ast- und Streuhäufen	Trockenmauer	Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen
	Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören	Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthäufen und Böschungen. Steinhäufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs	Nicht oder wenig ausgefügte Mauern aus Steinen	Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elementen entsprechen
Mindesthöhe	-	-	50 cm	Qualitätsstufe I Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Fachstelle für Naturschutz in Absprache mit dem BLW festzulegen:
Pufferstreifen (1) entlang Hauptobjekt	Mindestens 6 m	Mindestens 3 m	Beidseits mindestens 50 cm	
Düngung	Keine, auch auf dem Pufferstreifen			
Pflanzenschutzmittel	- Auf dem Objekt: keine - Auf dem Pufferstreifen: höchstens Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind, bei Pufferstreifen entlang von Wasserflächen erst ab dem vierten Meter erlaubt (siehe auch Seite 5)			
Landwirtschaftliche Nutzung	Keine			
Pflege	–	Alle 2 bis 3 Jahre im Herbst	–	
Anrechenbare Fläche	Durchschnittliche Länge x Breite anrechenbar (inkl. Pufferstreifen, falls nicht bereits als anderer BFF-Typ angerechnet)		Länge x Standardbreite von 3 m (2)	
Beitragsberechtigung	Struktur inkl. Pufferstreifen, sofern nicht für anderen BFF-Typ gefordert			
Verpflichtungsdauer	Mindestens 8 Jahre			

(1) Für Anforderungen an die Pufferstreifen siehe Kasten Seite 5.

(2) 1,5 m Breite für Trockenmauern auf Grenze der Betriebsfläche, an Strassen, Wegen, Hecken/Feld- oder Ufergehölzen, Waldrändern.

Zusatzbeiträge für besondere Leistungen

Vielfalt von BFF-Typen	- Mind. 3 verschiedene Typen von BFF auf dem Betrieb - Mindestgrösse der einzelnen Flächen mind. 20 Aren
Hoher Anteil an wertvollen BFF	- Anteil an BFF QII und / oder Acker-BFF (ohne Getreide in weiten Reihen) an den BFF von mindestens 10% (TZ, HZ), 20% (BZ I, BZ II) bzw. 50% (BZ III, BZ IV)
Qualitätsstufe II+ (QII+)	- Anteil an BFF QII+ an den BFF extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, extensiv genutzte Wiesen, Waldweiden, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt von mindestens 50%
Biodiversitätsberatung	- Einzelbetriebliche Beratung im Bereich Biodiversität und insbesondere zur Auswahl von BFF-Typen und das Potenzial durch eine qualifizierte Fachperson - Beitragsberechtigt ist eine Biodiversitätsberatung pro 4 Jahre

Überblick über die Biodiversitätsförderflächen und ihre Beiträge (Version für Pilotstudie Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge AP22+, Dezember 2019)

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Biodiversitätsförderflächen und ihre Berechtigung für Anrechenbarkeit und Beiträge nach DZV, sofern die Grund-Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden. Vernetzungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen. Die aufgeführten Beiträge für die Vernetzung sind Maximalbeiträge. Sie können je nach Kanton abweichen.

Zusätzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

Biodiversitätsförderflächen (BFF)		Kultur-Code BLW (Typ)	Direktzahlungsverordnung										Natur- und Heimat-schutz-gesetz	
			An-rechen-bar-keit	Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum oder Struktur				Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum				Zusatzbeiträge		Vernetzungs-beitrag
				TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV			
Wiesen und Weiden													Beitrag möglich, abhängig vom Kanton	
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	✓	860	680	450	450	1920	1840	1700	1100		1000		
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	✓	450	450	450	450	1920	1840	1700	1100		1000		
Streuefläche	851 (5)	✓	1150	970	680	540	2060	1980	1840	1770		1000		
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	✓	450	450	450	450	700	700	700	700		500		
Waldweide	618 (3)	✓	450	450	450	450	700	700	700	700		500		
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	634	✓	450	450	450	450						1000		
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	931						150/ha, max. 300/NST (nur im Sömmerungsgebiet)							
Acker														
Ackerschonstreifen	555 (6)	✓	2300	2300	2300	2300						1000		
Blühelemente Acker (Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerland)	?	✓	3800	3800	3800							1000		
Getreide in weiter Reihe	?	✓	600	600	600	600								
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	572	✓	2500	2500										
Dauerkulturen und Gehölz														
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	921, 923 (8)	✓	10.80	10.80	10.80	10.80	31.50	31.50	31.50	31.50		5		
Nussbäume	922 (8)	✓	10.80	10.80	10.80	10.80	16.50	16.50	16.50	16.50		5		
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	✓										5		
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	852 (10)	✓	1728	1728	1728	1728	2840	2840	2840	2840		1000		
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	✓					1100	1100	1100	1100		1000		

Biodiversitätsförderflächen (BFF)		Kultur-Code BLW (Typ)	Anrechenbarkeit	Direktzahlungsverordnung								Zusatzbeiträge	Vernetzungsbeitrag	Natur- und Heimat-schutzgesetz
				Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum oder Struktur				Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum						
				TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV	TZ	HZ	BZ I, II	BZ III, IV			
Strukturen														Beitrag möglich, abhängig vom Kanton
Wassergraben, Tümpel, Teich	904 (11)	✓	50	50	50	50								
Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle, offener Boden, Ast- und Streuhaufen	905 (12)	✓	50	50	50	50								
Trockenmauer	906 (13)	✓	50	50	50	50								
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	✓										1000		
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908 (16)	✓												
Zusatzbeiträge														
Vielfalt von BFF-Typen											1000 pro Betrieb und Jahr			
Hoher Anteil an wertvollen BFF											5000 pro Betrieb und Jahr			
Qualitätsstufe II+											3000 pro Betrieb und Jahr			
Biodiversitätsberatung											200 für 1 Beratung pro Betrieb in 4 Jahren			

A – 2 Rückmeldung der Bewirtschaftenden zur Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge

Tab. 5: Rückmeldungen der Landwirte zu Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträgen

Frage 6: Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie für die Weiterentwicklung des Systems der Biodiversitätsbeiträge allgemein und zu einzelnen Massnahmen und BFF-Typen?
Ackerbau: Schön wäre, wenn im Ackerbau einzelne Elemente auch zu QII zählen würde (z.B. Blühstreifen, Buntbrache) Frühlingsweide: Wir beginnen im Tal ca. am 20. April mit Weiden. Die Flächen in der BZ4 liegen auf über 1800m. Dort weiden wir frühestens ab Anfang Juni. Die vorgeschlagene Frühjahrsweide ist so bei uns nicht praktikierbar. Rückzugstreifen: Wir machen im Tal zwei Schnitte plus ein oder zweimal weiden. Im Tal mähen wir die extensiven Wiesen erst mit dem zweiten Schnitt, frühestens im August. Muss ich nun mit der neuen Bedingung früher mähen oder extra nochmals auf die Wiese fahren um den Rückzugstreifen zu mähen? Die Wiesen in der Höhe (1800m bis 2300m) mähen wir nur einmal. Auf einer ganz kleinen Fläche machen wir eine Herbstweide. Ein grosser Teil der Ext. Wiesen mähen wir alternierend. Wir haben viele kleine Parzellen, die meisten Parzellen weisen verschiedene BFF Typen aus. Der Rückzugstreifen erschwert die Bewirtschaftung enorm. Ich müsste ja zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auf die Wiesen fahren. Macht das ökologisch Sinn? Muss ich auf der Fläche die ich alle zwei Jahre mähe auch ein Rückzugstreifen stehen lassen? Die Flächen sind arbeitsintensiv, wir brauchen im Minimum drei Wochen bis wir alles gemäht haben. Auf etlichen Wiesen haben wir einen Schnittzeitpunkt nach dem 1. August vereinbart. Durch die kleinen Parzellen werden nie alle Flächen auf einmal gemäht, die Nachbarparzelle und die vielen Strukturen bietet viel Schutz. Für mich ist der Rückzugstreifen in unserm Gebiet nicht praktikabel. Ich würde ein Teil der Flächen aus dem BFF rausnehmen und somit auch intensiver bewirtschaften.
BFF-Elemente sollten nicht zu weit voneinander entfernt sein 500m max. bei Vernetzungsprojekten machte dies Sinn. Blühelemente für ein Jahr müssten alternierend angesät werden Herbst bis Herbst und immer fürs Folgejahr Ansaat im Herbst. So keine Beeinträchtigung der Fruchtfolge und Unkräuter. Bessere Akzeptanz der Bauern dafür Saatgut kosten hoch da nur für ein Jahr. Insekten könnten so schon im Herbst von Feld zu Feld fliegen. Altgras stehen lassen auf ext. Wiesen 5-10 Prozent wäre gut und wohl sinnvoll seit Jahren in Vernetzung bei uns. Nistkästen für Vögel ein Nest pro Baum verschiedene Nester. Strukturen auf intensiven Weiden eventuell ausgezäunt.
Ich finde, es müsste mehr auf die verschiedenen Regionen eingegangen werden. Auf meinem Betrieb im Seeland ist die Vegetation und das Klima nicht dasselbe wie in der Hügellzone oder im Berggebiet. Auch die Voraussetzungen für eine intensive Produktion sind anders und die Möglichkeiten vom Betrieb viel grösser.
Ich finde es generell sehr schade, dass so viel Geld in die QII Flächen investiert wird. Der ökologische Beitrag von QI Flächen wird nicht mehr fair entschädigt meiner Meinung nach. Dies gilt insbesondere für die extensiven und wenig intensiven Wiesen und ext. Weiden. Die Massnahme mit den 3.5% auf der Ackerfläche finde ich nicht gut. Es ist eine weitere Einschränkung und eine weitere Hürde die man jedes Jahr z.B. bei der Saat mit weiten Reihen berücksichtigen muss. Insbesondere da die Getreidefläche jedes Jahr variieren kann. Ich finde das bestehende System gut und finde man könnte auch mal eine Sache belassen wie sie ist. Ich denke, die Abschaffung des Mindesttierbesatzes würde zu einem Rückgang der qualitativ schlechten BFF-Flächen führen. Auf unserem Betrieb habe ich in den letzten Jahren nur wegen dem Tierbesatz (30% auf BFF) viele ungeeignete Flächen extensiviert.
Weniger Aufwand (Büro)
Bei Kulturcode 611/612: sollten die Beiträge nicht reduziert werden, sehr effektive Massnahmen. Blühelemente auf Acker: ist kritisch zu hinterfragen, weil wir ja auch die Produktion auf besten Ackerflächen aufrecht erhalten wollen und nicht importieren. Getreide in weiten Reihen: Für mich eine Lachnummer mit wenig bis keinem Nutzen -> Selbstverwirklichung. 921/923: sollten höhere Beiträge haben, sonst werden wir sie ausreissen (was wir ja nicht wollen) Anzahl pro ha beschränkt. 924: sollten unbedingt Beiträge erhalten, wichtige Bäume in der Landschaft. 904-906: betrachte ich als sehr kritisch, früher wurden Steine, Äste, Wurzelstöcke entsorgt -> Ordnung; jetzt auf Feld geleert -> eine grosse Unordnung, die dazu führt, dass andere Leute auch deponieren, ist no-go.
Aus meiner Sicht finde ich es nicht sinnvoll, dass nach 8 Jahren der Standort Blühelemente Acker gewechselt werden muss. Nach 8 Jahren ohne Dünger ist der Boden bereit für magere Blumenwiese und weitere Biodiversitätselemente. Ich denke es macht mehr Sinn, wenn die Parzelle zu fest verunkrautet ist, oder zu wenig Artenvielfalt vorhanden, sollte wieder auf derselben Parzelle eine Neusaat erfolgen. Dieser Boden ist bereit, dass magere Blumen und Gräser eine gute Startphase haben. Es macht für mich wenig Sinn, dass dieser Boden wieder voll auf Vordermann gebracht wird und die ganze Flora und Bodenorganismen, Würmer, Käfer, Insekten, Wildblumensamen usw. zu Nichte gemacht wird, denen in den letzten Jahren einen Lebensraum ermöglicht wurde, darunter leider nicht nur Nützlinge! Dafür wird an einem anderen Standort Boden heruntergefahren, welcher voll im Schuss ist. So ist ein schwieriger Start für die Artenvielfalt und Biodiversität schon vorprogrammiert. Man könnte die Gemüsebauern in Pflicht ziehen statt nur 3.5% auf der Gemüsefläche 7% oder sogar 10% Ökofläche verlangen. Wenn ich sehe, wie der Boden im Gemüsebau beansprucht wird, bei jedem Wind und Wetter und bis 6 Ernten pro Jahr und wieviel Pestizid und Wasser eingesetzt wird. Irgendwie sollte dort etwas geändert werden.

A – 3 Rückmeldungen Fachpersonen Ökologie zu den Stärken und Schwächen der neuen Anforderungen, Massnahmen und Beiträgen für besondere Leistungen

Tab. 6: Rückmeldungen Fachpersonen Ökologie zu den Stärken und Schwächen der Anforderungen, Massnahmen und Beiträgen für besondere Leistungen

Massnahme	Stärken	Schwächen	Fragen/Bemerkungen
Betriebe mit > 3 ha offener Ackerfläche müssen auf mindestens 3.5% der Ackerfläche Acker BFF (Blühelemente, Ackerschonstreifen, Getreide in weiten Reihen) anlegen	positiv für Biodiversität (Insekten)/sehr begrüswert; schafft neue Strukturen; erhöhte Menge produzierter Insekten/Kleintiere als Grundlage für höhere trophische Ebenen; Brachen, Säume und mehrjährige Blühstreifen besonders wertvoll (besser abgelten als einjährige Elemente); einjährige Blühstreifen für funktionelle Biodiversität geeignet; warme Ackerbauanlagen verfügen über eine potentiell hohe Artenvielfalt	Für Tagfalter von geringer Bedeutung; weniger bedeutend für gefährdete/UZL-Arten, da Standard-BFF-Typen nicht alle Nischen früherer Nutzungen ersetzen vermögen; Massnahme ist wenig gezielt und räumlich sehr gestreut, daher Wirkung für anspruchsvolle Arten geringer als für Gesamtheit der Insekten (Biomasse); oft wenig sinnvolle Mischungen im Einsatz (Regionalisierung!); Ort der Strukturen ändert stetig; fehlende Studien in Bezug auf Wirkung: Ackerschonstreifen (ASS) und Getreide in weiter Reihe (GwR) weniger wertvoll/Wirksamkeit für UZL-Arten deutlich tiefer bzw. noch nicht belegt; 3.5% für Trendumkehr nicht ausreichend, min. 5% wertvolle BFF zur Förderung von Raum bedürftigen UZL-Arten; die Kriterien für Getreide in weiter Reihe sind aus Sicht der Artenförderung völlig unbefriedigend (Herbizide, Untersaat...); Testphase: vor allem Getreide in weiter Reihe von Betrieben gewählt: Verbesserung der Wirkung wird unterlaufen -> Wie die Testphase zeigt, wählen Betriebe v.a. diese niederschwellige Massnahmen aus, um die 3,5% zu erfüllen. Damit wird die angestrebte und zwingend notwendige Verbesserung der Wirkung unterlaufen. Anrechenbarkeit ASS/GwR ist abzulehnen	Gefahr, dass vor allem einjährige Blühstreifen angelegt werden? Est-ce que c'est nécessaire dès 3 ha, peut-être 5 ha?
Der Einsatz von Mähauflbereitern ist in QI verboten	wichtig und positiv (gegen Insektensterben); erhöhte Menge produzierter Insekten/Kleintiere als Grundlage für höhere trophische Ebenen; für Tagfalter potentiell von Bedeutung; Schutz für Wirbellose	Weniger bedeutend für gefährdete Arten, welche schon heute eher in den QII-Flächen vorkommen; Möglicherweise Ablehnung seitens der Bewirtschafter; Praktische Probleme: erschwerte Heugewinnung, im schlechteren Fall auf Kosten des Schnittermins QII-Flächen (-> mehr überständige Wiesen); Für Brutvogelarten des Kulturlandes keine Förderwirkung, dies bräuchte angepasste Schnittzeitpunkte, Einsatz Messerbalken und Hochschnitt	
Auf BFF ist ein Anteil von max. 20% an biodiversitätsfördernden Strukturen erlaubt (anrechenbar und beitragsberechtigt)	Limitierung nach oben sinnvoll um magere Wiesen und Weiden nicht zu verlieren; Beratung begrüswert bezüglich Lage und Menge der Strukturen; unterschiedlicher Nutzen je nach Umweltsituation des Betriebes (Strukturen eher weniger wichtig für Arten mit Regulationsfunktionen); guter Anreiz für mehr Strukturen; fördert viele Kleintiere und Brutvögel	in seltenen Fällen mehr Strukturen für spezifische Arten erstrebenswert (Fall für Naturschutz); Kontrolle nicht einfach; Wissen fehlt oft; kein Minimum an Strukturen vorgeschrieben/verhindert Ausräumung nicht; Qualität der Strukturen für Wildbestäuber entscheidend, Beratung daher wichtig	Je comprends l'idée, mais je ne pense pas que ce soit nécessaire car le cas (avec plus que 20%) va très rarement se présenter. Ou alors j'ai mal compris?! Gemäss DZV sind einige zusätzliche Bedingungen (siehe Merkblatt Strukturen) einzuhalten. Wird dies auch diskutiert?

Massnahme	Stärken	Schwächen	Fragen/Bemerkungen
Frühjahrsweide auf QI Wiesen	Probleme der zu späten Nutzung und einheitlichen Schnitttermine abfedern; verbessert Qualität mageres Grünland; fördert spezifische seltene Arten; erhöht Nutzungs- und Schnittmosaik/fördert Biodiversität dank Störung; bei Voraussetzung einer zeitlich definierten Nutzruhe nach der 1. Nutzung können bodenbrütende Vögel profitieren	Hauptnutzung dürfte nicht mehr der früheste mögliche Schnitttermin sein; spätester Weidetermin ist klar zu früh und für höhere Lagen nicht nutzbar; Muss Fall für Fall umgesetzt werden mit Nachverfolgung; ökologischer Effekt bei aktueller Regelung zu gering; Interesse der Landwirte gering (ausser Intensivierung durch Massnahme gefördert); braucht mutige Termine und Abstufung nach Klimatalagen; blühende Pflanzen könne benachteiligt werden -> Nützlinge und Bestäuber; vielleicht positiver Effekt auf Artenvielfalt: Problem liegt bei Besatzdichte; wenn Potential der Wiese fehlt, ist Massnahme nutzlos; Studien bezüglich Wirkung/Auswirkungen fehlen; keine Kombination mit flexiblem Schnittzeitpunkt, muss mit späterem Schnittzeitpunkt kombiniert werden. Zeitraum bis zur zweiten Nutzung muss zwingend definiert werden (mind. 6 Wochen), ansonsten Gefahr der Intensivierung	
10% Rückzugsstreifen in QI Wiesen	positiv für Biomasse der Insekten/Kleintiere (gegen Insektensterben) und für brachenbevorzugende Arten; für Tagfalter positiv und negativ; Mittel für funktionelle Biodiversität; Umsetzung Tal bis BZI einfach	Schnitt: min. 1x jährlich im Widerspruch zu min. 10% Rückzugsstreifen (auch sehr hohe Werte wären möglich), über 10% sollte nur selten möglich sein, 10% ist fallweise schon zu viel; Gefahr von Verbuschung, unbedingt Ausnahmen bei Verbrachungstendenzen; hoher Anteil Rückzugsstreifen kontraproduktiv für Ausmagerung und Artenzusammensetzung von Pflanzen (Lichtkonkurrenz); unbeliebt bei Bewirtschaftern; Lagewechsel bei jedem Schnitt oder mind. 1 Mal pro Jahr widerspricht wirksamer Förderung; Herbstweidung zerstört wertvollen Überwinterungs- und Deckungsaspekt; Aufwand gross für hohen Anteil BFF (obere Bergzone: viele und kleine Flächen)	
QII+ für Wiesen und Weiden	Massnahme schliesst Lücke (Weiden gegenüber Wiesen benachteiligt)/wertet Weiden auf; QII erhöht Vielfalt; positiv für Tagfalter; Motivation für Leute, die etwas machen möchten; grössere Vielfalt an herbivoren Wirbellosen aber nicht an Räubern; Hoffnung dass damit endlich die schutzwürdigen TWW vertraglich geschützt werden	nötige Pflege wichtig, wird aktuell massiv vernachlässigt vielerorts; Hürde für viele Bewirtschafterinnen eventuell zu hoch; QII+ muss zwingend mit Schutz der TWW koordiniert werden (Schutz TWW in einigen Kantonen unbefriedigend); Weidpflege muss von kantonalen Stellen tatsächlich eingefordert werden können	Quels sont les montants des contributions QII+ par ha par année? Que faire si également surface LPN?

Massnahme	Stärken	Schwächen	Fragen/Bemerkungen
Getreide in weiten Reihen als BFF im Acker anrechenbar	sehr positiv (für Biomasse Kleintiere; positiver Effekt auf Artenvielfalt und gefährdete Arten ist noch zu belegen); dünner gesätes Getreide aus botanischen Gründen vorziehen, aber Effekt ist wohl ähnlich; potentiell positiv für Ackerarten der Tagfalter, ohne Untersaaten Klee/Klee-Grasmischungen; erhöht Diversität von mikroklimatischen; Bedingungen im Feld und so potentiell auch die Nützlings- und Bestäuberdiversität und -dichte; Potentiell nötiger Platz für wertvolle Getreidebegleiter, offener Boden	Untersaaten zerstören Effekt und das Mehrangebot an Licht, botanisch ist gespritzt vielfältiger als mit Untersaaten, Untersaat schlecht für Biodiversität (Kleintiere und Tagfalter...); Gefahr der Konkurrenz zu Brachen und anderen mehrjährigen Elementen (über Beiträge steuern); meist fehlen wertvolle Arten, die die Lücken besiedeln können; Verwirrung mit Ackerschonstreifen; bei Untersaat Artenzusammensetzung klarer definieren (aus Sicht Wildbestäuber ist Klee nicht gleich Klee, wildbestäuberfreundliche Arten verlangen), Verzicht auf Untersaaten ist zu bevorzugen; niederschwellige Massnahme: ist ein no go, löst keine Probleme bei UZL Ackerland, stellt vor allem in Zusammenhang mit Kriterien für Zusatzbeiträge ein Schlupfloch dar, gehört in PSB	D'où vient la proposition? Est-ce qu'il y a une étude (evidence-based) sur l'influence de cette mesure sur la biodiversité? Il y aura certainement des confusions avec les BFF bandes culturales extensives (Ackerschonstreifen). Du coup, est-ce qu'il est pertinent de garder les deux types de BFF?
Beitragsberechtigung für Strukturen	höherer Anreiz für Strukturen; Lebensraum für viele Arten in intensiv genutzter Landwirtschaft; Mittlere Wirkung für funktionelle Biodiversität; Strukturen sind sehr wichtig (für Wirbeltiere und Wirbellose); Kleinstrukturen limitierende Ressource, besonders in tiefen und mittleren Lagen;	Tagfalter kein Effekt da Wiesen-/Weidequalität entscheidend ist; weniger Geld an Ruderalfläche, Steinhäufen und -wälle, offener Boden, Ast- und Streuehaufen und mehr Geld an die beiden anderen Kategorien; stärkere Verschiebung Fokus auf Struktur (zu Lasten der flächigen LR, die für die meisten Artengruppen die höhere Bedeutung aufweisen); Strukturen nur für sehr beschränkten Teil der Arten wichtig; Strukturen werden oft nicht am passenden Ort geschaffen, kein Anreiz an Örtern wo es ohnehin keine Strukturen gäbe; keine minimale Fläche um Beiträge zu erhalten sondern Minimum vorschreiben; Qualität der Strukturen entscheidend -> Beratung wichtig; hoher administrativer Aufwand und Kontrolle wohl nicht ausreichend, Gefahr von Missbrauch ist gross, Profit für Betriebe die schon viele Strukturen haben; Strukturvielfalt wichtiges Kriterium für Vernetzungselemente, dort werden 1000.- bezahlt und nochmals zusätzliche Anreize zu schaffen scheint der falsche Weg, in der Vernetzung zwingend Kriterien für Strukturvielfalt definieren	Beitrag: Fr. 50/ha ???
Zusatzbeiträge für Vielfalt von BFF-Typen	ökologische Nischen erweitern, was positiv für funktionelle Gruppen sein soll; Vielfalt von Lebensräumen wirkt sich generell gut auf BD aus; keine schlechte Idee, aber macht System komplizierter	Vielfalt und Menge der Typen kann nicht per se sinnvolles Ziel sein, besser Schwerpunkte auf einem Betrieb und in einem Landschaftsraum setzen und dieses Ziel sollte im Kopf der Berater sein; diese Zielsetzung widerspricht dem Primat der Standorteignung; Hürde eventuell zu hoch; viel Geld für wenig Aufwand; Diversität wichtig auf Ebene Landschaft und nicht Betrieb; kann beinahe jeder Betrieb problemlos erreichen, ist ein no go, Höhe des Beitrages in keiner Relation zur Leistung -> reine Beitragsoptimierung (Testbetriebe zeigen dies)	

Massnahme	Stärken	Schwächen	Fragen/Bemerkungen
Zusatzbeiträge für hohen Anteil an wertvollen BFF-Typen	belohnt und motiviert jene Betriebe, die eine hohe Verantwortung für die BD tragen; Massnahme hin zur Hot-spot Strategie und weg von der Giesskanne; tendenziell positiv für Tagfalter; QII guter Massstab für wertvoll (Acker BFF wohl kaum); soll primär spezielle Arten fördern und in diesem Fall "sehr hoch" abgestuft werden.	Auch wenn das intensiv genutzte Ackerland die grössten Defizite aufweist, bekommen wir mit den heutigen Standard-Lösungen für das Ackerland (mässig guter Ersatz für frühere Nutzungsvielfalt) kaum die BD hin, die wir uns erhoffen; Acker-BFF kein Mass für Qualität; Fördert weniger die zur Produktion wertvollen Bestäuber und Nützlinge (effizienter hierfür wäre eine massive Erhöhung des Gesamt-BFF-Anteiles aller Typen); Relativ viel Geld für wenig Aufwand draussen; QII Beiträge schon im Moment genug hoch um auf Anteil QII zu bestehen; Beitrag pro Betrieb und Jahr basierend auf Anteil ist keine gute Idee; belohnt weniger Bestrebungen sondern jene, die auf dem Betrieb viele Naturwerte haben/Hürde eventuell zu hoch	"Hoher Anteil" par rapport à la SAU ou à la surface totale de BFF? Warum wird ein hoher Anteil BFF-Ackerland nicht belohnt? Hier haben wir die grossen Defizite. Zudem könnten damit auch Betriebe profitieren, die weniger Standort begünstigt sind (siehe unten), d.h. Ackerbaubetriebe im Tal.
Zusatzbeiträge für hohen Anteil an QII+	sehr positiv für Tagfalter; soll primär spezielle Arten fördern und in diesem Fall "sehr hoch" abgestuft werden; hohe Leistung wird belohnt	belohnt weniger Bestrebungen sondern jene, die auf dem Betrieb viele Naturwerte (Klima/Standort) haben, generiert somit keine neue Flächen, nur für bestehende Flächen Boni ausbezahlt, dies behebt die Defizite nicht; Fördert weniger die zur Produktion wertvollen Bestäuber und Nützlinge (effizienter hierfür wäre eine massive Erhöhung des Gesamt-BFF-Anteiles aller Typen); betrifft nur kleinen Anteil der Bewirtschafter; QII Beiträge schon im Moment genug hoch um auf Anteil QII zu bestehen; Beitrag pro Betrieb und Jahr basierend auf Anteil ist keine gute Idee	
Zusatzbeiträge für Biodiversitätsberatung	uneingeschränkt positiv, sehr viel kann erreicht werden, Trendwende in Sachen Biodiversität so erhofft; gut belegt, guter Beratung wird viel zugetraut (Bedenken gegenüber ziel- und produktorientierteren LD mit mehr Eigenverantwortung LW da es nicht einfach ist, das richtige zu tun); Bedingungen müssen klar definiert werden und Resultate auch gezeigt werden können (Pilotstudie zeigt wenig Wirkung); Verhältnis Beitrag und umgesetzte Massnahme ist gut; Nutzen extrem hoch, matchentscheidend -> Wie kann erreicht werden, dass möglichst viele Betriebe in Genuss von Beratung kommen? hoher Anreiz oder obligatorisch	teuer (?) und hoher Aufwand; 200.- ist viel zu wenig; die Landwirte sind weiterhin nicht unabhängige Planer im Bereich Ökologie, was für sie evtl. teils unbefriedigend ist; bessere ausgebildete Berater notwendig (Verweis auf Pilotstudie); Beratungsbeiträge pro ha und Zeit löst Probleme nicht: braucht eine (einmal) Unterstützung für gesamtbetriebliche Beratung auf Basis einer qualifizierten gesamtbetrieblichen Fachberatung, dabei müssen Betriebe ihren Beitrag leisten; Projekt zeigt deutlich Schwächen der Beratung auf. Beratung schon heute in Vernetzungsprojekten Pflicht, sollte über dieses Instrument ausgebaut und verbessert werden; Diese Kriterien für die Zusatzbeiträge sind z.T. derart tief (Anteil Qualität, Anteil BFF-Typen), dass die Bauern Aufwertungen nicht aufgrund einer Beratung machen sondern die Umsetzung im Bereich BFF/Entscheide der Landwirte wieder primär über die Höhe der Anreizbeiträge gesteuert wird (Verweis auf Pilotstudie). Zudem ist die Abgel-terung der Beratung nicht an eine effektive Erhöhung der Leistung gebunden. Das müsste aber zwingend sein (Leistungsprinzip). Alle 4 Jahre z.B. für einen 20ha Betrieb Fr. 4'000 generieren -> Unsummen für grosse Betriebe, ineffizienter Mitteleinsatz	Es sollte sichergestellt werden, dass durch die Zusatzbeiträge kein Anreiz für eine Nutzungsintensivierung von anderen BFF-Flächen entsteht (z.B. von Q1-Flächen); Die Kriterien für Zusatzbeiträge müssen sich an den Zielen (OPAL) und den heutigen Defiziten spiegeln. Besondere Leistungen (und mehr Geld) verlangen anspruchsvolle Kriterien. Dieser Anforderung werden die vorgeschlagenen Kriterien des BLW in keiner Weise gerecht -> krasse Schlupflöcher, mit denen tiefe Biodiversitätsleistungen heutiger "Problembetriebe" durch ungerechtfertigte Anreizzahlungen vergoldet werden; Am meisten bringen wohl Beratungsbeiträge, Wenn ich sonst sehe, was die Beiträge an Geld bringen und was damit draussen erreicht wurde, finde ich es ein Missverhältnis. "Zusatzbeiträge", ce ne sont pas des "mauvaises" idées, mais ça va compliquer le système

A – 4 Offene Fragen/Bemerkungen verschiedener Akteure zur Umsetzung der neuen Massnahmen

Generelle Bemerkungen

- Hauptkritik: BFF QI/II weiterhin losgekoppelt von Vernetzung. Indem weitere Vernetzungskomponenten in die QI/QII übernommen werden, entstehen zusätzliche Überlappungen. Unklar: Soll nun Vernetzung in QI/QII integriert umgesetzt werden?

Ext./wenig int. genutzte Wiesen:

- SZP: Kann dieser weiterhin im Rahmen der standortangepassten Landwirtschaft vorverschoben oder auch später gesetzt werden?

Ext. Weiden:

- Revision sollte genutzt werden um in den Erläuterungen auszuführen, was betreffend die Fettwiesen-/Lägerflurenarten mit "dominieren" gemeint ist.

Kleinstrukturen:

- Unklar, ob die Kleinstrukturen nun auch GIS-basiert als Nutzungsfläche ausgewiesen werden müssen.
- Können Kleinstrukturen auch auf nicht-BFF angemeldet werden? Ruderalflächen, Tümpel und Trockenmauern (Codes 904-906) sind Elemente ausserhalb der LN und teils grossflächig. Soll dafür ebenfalls fix 50.- bezahlt werden?
- 20% Strukturen erlaubt und beitragsberechtigt à super!
- Sind Kleinstrukturen ausserhalb der LN anrechenbar oder nicht?

Regionsspezifische BFF:

- Ich hoffe, dass diese im Rahmen der standortangepassten Landwirtschaft weiterhin unterstützt werden können.

Rückzugsstreifen:

- 10% Rückzugsstreifen könnte kontraproduktiv sein, da viele QI abgemeldet werden -> Kann ein Vernetzungsbeitrag weiter ausbezahlt werden, auch wenn die Fläche weder QI noch QII hat?
- Die Böschungen (611) werden erst mit dem 2. Schnitt gemäht; müssten hier auch Mahdreste (Rückzugsstreifen) stehen gelassen werden?
- 10% Rückzugsstreifen: Mindestgrösse der Fläche definieren? Z.B. bei Flächen ab 30 a (50 a)?
- Bei Gemeinden, mit kleinen Parzellen (ohne Melioration) müssten aneinander angrenzende, vom selben Landwirt bewirtschaftete Parzellen als Ganzes angesehen werden, nicht dass auf jeder noch so kleinen Parzelle 10% zurückgelassen werden muss, sondern auf der zusammenhängenden bewirtschafteten Fläche. Schlecht praktikabel.
- Was ist mit Flächen, die nur alle 2-3 Jahre bewirtschaftet werden? Aufgrund der Höhenlage, da es sich nicht lohnt, dort jährlich zu mähen. Bei höher gelegenen Flächen, die jährlich nur 1-mal gemäht werden, kann das Gras der Rückzugsstreifen alt werden, wenn es nur alle 2 Jahre genutzt werden kann.
- Rückzugsstreifen nötig, wenn Parzellen mit Vernetzungswiesen-Vertrag (Gesamtfläche) bereits je zur Hälfte alternierend gemäht wird?
- Tiefere Beiträge und gleichzeitig mehr Anforderungen?! Aktuell wird die Anlage von Rückzugsstreifen i.d.R. mit Fr. 1'000.- abgegolten. Künftig müssten also weitere Biodiversitätsmassnahmen auf der gleichen Fläche umgesetzt werden, um die Vernetzungsbeiträge bzw. die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft auszulösen. Das erachte ich als nicht durchsetzbar.

Acker-BFF

- Bezüglich Saat in weiten Reihen sind Erfahrungswerte bezüglich Verunkrautung und Ansaat aus Gebieten, in denen diese Massnahme bereits praktiziert wird, gewünscht.
- Darf die Fläche des Ackerschonstreifens vor der Saat gedüngt werden? (Gülle).
- 3.5% BFF auf Ackerland: Ich begrüsse diese Anforderung. Mit den festgelegten Kriterien werden aber Landwirte benachteiligt, die im Rahmen der Vernetzungsprojekte artenreiche Wiesen auf Ackerland angelegt haben. Sie leisten bereits ihren Beitrag im Ackerland und das soll weiterhin angerechnet werden. Entsprechend dem Programm Labiola empfehle ich daher, anstatt der aktuell ausgewiesenen offenen Ackerfläche (da sind übrigens die Kunstwiesen nicht berücksichtigt) die guten Fruchtfolgeflächen (FFF) als Mass zu verwenden.
- Blühelemente Acker: Diese Elemente sind in gleichem Masse auch Strukturelemente! Der Begriff ist wenig zutreffend

Blühstreifen

- Diese sollen künftig mit Produktionssystembeiträgen abgegolten werden aber trotzdem als BFF gelten und an den Mindestanteil BFF angerechnet werden. Das ist in der Praxis wohl schwer verständlich und kaum nachvollziehbar. Ich plädiere dafür, dass man sich entscheidet, in welchem Topf man dieses Element führt. Ich würde es eher bei den Produktionssystembeiträgen sehen. Vermutlich entstehen dadurch bei Gemüsebetrieben wiederum Probleme mit den 3.5% BFF auf Ackerland. Hier müsste allenfalls noch eine Lösung entwickelt werden.

Vielfalt von BFF Typen

- Als BFF-Typ gilt eine Fläche, wenn sie mind. 20a gross ist. Sind das entsprechend 20 Bäume und diese können über den Betrieb verteilt sein?

Wertvolle BFF

- Beitrag für hoher Anteil wertvoller BFF: wie funktioniert dies, wenn Betrieb in versch. Zonen ist?

QII+

- Hier braucht es Abklärungen, wie Arten aus dem TWW-Kartier-Schlüssel angerechnet werden können (NS-, MB-, SV-Arten etc. können kumuliert werden? Um QII+ festzulegen bräuchte es eine Kartierung aller bestehenden QII- Flächen, was im Berggebiet einen beträchtlichen Zusatzaufwand darstellen würde.
- Wenn schon Hoher Anteil BFF QII nicht erreicht wird, wird wohl auch QII+ nicht erreicht werden!! Müsste die Vorgabe nicht an den vorhandenen QII gemessen werden statt an BFF?

Biodiversitätsberatung:

Sollte m.E. bei der standortangepassten Landwirtschaft angesiedelt werden. Zumindest sollte sie dort gebündelt werde

A – 5 Rückmeldungen der befragten Institutionen zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots

Tab. 7: Rückmeldungen der befragten Institutionen zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots

Weiterentwicklung Beratungsangebot
Pour pouvoir donner des conseils avisés sur la durée, il est nécessaire de ne pas modifier les exigences aussi souvent .
Le conseil en biodiversité doit s'inscrire dans une vision globale de l'exploitation. Le conseil biodiversité doit être pointu, mais tenir compte des contraintes en terme de production de l'exploitant. L'exploitant doit voir la plus-value non seulement en terme de paiements directs, mais aussi la contribution de SPB à l'équilibre de l'exploitation (lutte contre l'érosion, favoriser les organismes utiles, les pollinisateurs...)
Seule une partie des agriculteurs participe aux séances d'information. Il faudrait se donner les moyens de toucher tout le monde, peut-être avec une formation obligatoire ou par des tournées sur le terrain .
Actuellement, le conseil réseau est avant tout fourni par les bureaux d'écologie. Il y a une grande différence de prestation fournies, selon les compétences et les disponibilités et les ressources financières à disposition. La vulgarisation cantonale devrait également être plus active dans le domaine.
Généraliser un conseil ciblé sur l'exploitation avec calcul des coûts - bénéfices des mesures d'optimisation des SPB proposées. Les mesures doivent viser une amélioration de la qualité écologique (et pas seulement une optimisation des paiements directs!!!). Les conseils doivent viser à atteindre les objectifs environnementaux pour l'agriculture (UZL)
zu bisherigen Merkblättern ergänzend Kurzfilme über die korrekte Umsetzung (z.B. Heckenpflege) und deren Wirkung (z.B. auf Vogelwelt usw.
einfache und leicht verständliche Merkblätter mit allenfalls Mut zur Lücke (nicht jede Eventualität der konkreten Auflagen und Weisungen erwähnen)
Finanzielle Unterstützung des Beratungsangebots für die Landwirte, mehr personelle Ressourcen bei den zuständigen Amtsstellen schaffen, Bildungsangebot für Berater erweitern, Grundbildung Landwirte verbessern
Fachlich kompetente, gesamtbetriebliche Beratung . Wenn Kostenbeteiligung durch Landwirt/in dann bei Vertragserarbeitung und -abschluss und danach kostenlose Beratung, um die Bewirtschafter bei der Pflegeoptimierung begleiten zu können. Aus Zeitgründen nicht mehr genannt, auf Anfrage könnten weitere Punkte genannt werden.
Fokus auf freiwillige einzelbetriebliche Beratung mit Anreizsystem , Bsp: DZ-Beiträge für Beratung oder durch Beratung Zugang zu einem erweiterten Massnahmenkatalog Stufe RLS. Rahmenbedingungen für Arbeitskreise optimieren, Anreizsystem aufbauen und öffentliche landwirtschaftliche Beratung darauf ausrichten.
Grundsätzlich muss mehr Zeit für Beratung zur Verfügung stehen. Der Landwirt braucht einen Anreiz, damit er eine Beratung in Anspruch nimmt. Deshalb soll die Biodiversitätsberatung finanziell unterstützt werden, auch wenn der Landwirt letztlich von der höheren Qualität auch finanziell profitiert. Für eine gute Beratung sind auch Anschaungsobjekte wichtig.
Unser Beratungsangebot steht in Konkurrenz zum Angebot der Landwirtschaftlichen Schule. Es wird teilweise auch das Gegenteil beraten. Längerfristig wäre ein Zusammenschluss von Naturschutz und Landwirtschaftsberatung sinnvoll. Aktuell ist dies aber aufgrund gegensätzlicher Interessen nicht möglich.
Es sind minimale Beratungsstandards zu definieren, bzw. als Anreiz den Betrieben einen Zuschlag an Direktzahlungen zu gewähren, wenn diese gewisse Beratungen in Anspruch nehmen oder selber eine Weiterbildung in Biodiversität absolvieren.
Effizientere Beratung aus einer Hand für NHG, BFF etc. mit klarem Bezug zu klimaschonender Landwirtschaft (welche im Gegensatz zu BFF steht!). Die Belastung der Betriebe ist am Limit, zusätzliche Beratungsleistungen sind oft nicht erwünscht. Jeder Sektor und jeder Produktionsaspekt will heute Beratung machen. Gesamtheitliche Betriebsbetrachtung (nicht nur BFF) muss wieder in den Vordergrund rücken ansonsten werden Beratungserfolge z.B. bei BFF durch kurz danach folgende Betriebsveränderungen zu Nichte gemacht
Die landwirtschaftliche Beratung ist wieder vermehrt auf die Biodiversitätswirkung auszurichten.
Erfahrungsaustausch zwischen den Bewirtschaftenden (IG, Arbeitskreise), Eigenverantwortung der Bewirtschaftenden stärken, "Zwangs- resp. Pflichtberatungen" überdenken
" Kurzanalyse " auf jedem Betrieb anbieten, ähnlich wie das die Betriebswirtschaft schon macht
Grundausbildung, Regelmässige Weiterbildung (Pflicht), Arbeitskreise
Beste Wirkung hat ein Eingehen auf die individuellen Fragen der Bewirtschaftenden. Diese stehen mit dem Wissen auf unterschiedlichen Stufen. Für eine Breitenwirkung müsste vom Bauernverband, bzw. von den bäuerlichen Meinungsmachern ein klares Bekenntnis erfolgen, dass die Biodiversität Förderung braucht und gefördert werden muss!!
Bei einem Systemwechsel auf regionale Projekte, würde der Beratungsaufwand der öffentlichen Beratungsstellen sicher um ein Vielfaches steigen , ähnlich wie er kurzzeitig bei der Einführung QII angestiegen ist.